

Dialog Erziehungshilfe



Die AFET-Geschäftsstelle ist umgezogen
Bultstr. 5A • 30159 Hannover

Grundrechte im Alltag der Hilfen zur Erziehung / der Heimerziehung (Teil 2)

Simone Patrin | Christian Schrapper

Sozialpädagogische Familienhilfe aus Sicht junger Menschen – Einblicke in die KiBaH-Studie

Ita Röpke | Gunther Grasshoff | Florian Hinken

Teams in der Krise: Zusammenarbeit in der stationären Jugendhilfe in der Coronapandemie

Luise Herrmann | Rahel Maintz | Elisabeth Pohler

Verfahrenslotsen nach § 10 b SGB VIII

Christoph Grünenwald

Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 4 | 2022

Autor*innen 4

Aus der Arbeit des AFET

Digitale Fachveranstaltungsreihe zur
Umsetzungsbegleitung des Kinder- und
Jugendstärkungsgesetzes 5

Impulse 6

Der Fachausschuss Theorie und Praxis
der Erziehungshilfen (TuP) in 2022 9

Der Fachausschuss Jugendhilferecht und
Jugendhilfepolitik im Jahr 2022 9

Ein Jahr mit vielfältigen Themen
– Arbeit des AFET-Fachbeirates 10

Die Arbeit der Ständigen Konferenz der
Schiedsstellen gem. § 78g SGB VIII
in Deutschland – Reform des Finanzierungs-
und Leistungsrechts im SGB VIII 11

Impressionen von der AFET-Jahrestagung 12

Neue Mitglieder im AFET 14

Erziehungshilfe in der Diskussion

Simone Patrin | Christian Schraper
Grundrechte im Alltag der Hilfen zur
Erziehung/der Heimerziehung (Teil 2) 15

Konzepte Modell Projekte

Luise Herrmann | Rahel Maintz | Elisabeth Pohler
Teams in der Krise:
Zusammenarbeit in der stationären Jugendhilfe
in der Corona Pandemie 24

Ita Röpke | Gunther Grasshoff | Florian Hinken
Beziehungen, soziale Unterstützung und persönliche
Rechte von jungen Menschen in der Sozialpädagogischen
Familienhilfe – Einblicke in die KiBaH-Studie 30

Themen

Christoph Grünenwald
Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII 34

Rezensionen

Reinhold Gravelmann
Kinder psychisch kranker Eltern in der Kita 38

Verlautbarungen

Der paritätische Gesamtverband
Digitalisierung fördern, Zivilgesellschaft stärken,
digitale Teilhabe für alle ermöglichen 39

Der paritätische Gesamtverband
Paritätischer schlägt erste Schritte zu einer
inklusiv ausgestalteten Ausbildungsgarantie vor 42

Deutscher Verein
Maßnahmen für Jugendliche im Ausland 43

Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie,
Beratung und Familientherapie (DGSF)
Hingeschaut! Positionspapier zur Situation
der ambulanten Hilfen zur Erziehung 44

Forschung zur frühen Bildung stärken! 49

Das Kita-System steht vor dem Kollaps
– über 100 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler
fordern die Politik zum schnellen Handeln auf 52

Impressum 14

Titel 55

Beim Deckblatt wurden aus Platzgründen andere Titel verwendet.
Die Überschriften der Artikel sind von den Autoren und Autorinnen gewählt und nicht deckungsgleich.



Foto: Axel Herzig - Fotografie

Liebe Leserin, lieber Leser,

nach dem sehr bewegten Jahr 2022 steht die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe vor vielen Herausforderungen und hoffentlich einem Jahr, das für einige Themen und Fragen mehr Klarheit bringen wird.

Was erwartet uns und womit werden wir uns auf der Bundes-, Länder- und kommunalen Ebene befassen?

Sicherlich bleibt im Zentrum der fachpolitischen Debatten und der Arbeit vor Ort das Vorantreiben der Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) und der inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Seit dem Inkrafttreten des KJSG im Juni 2021 befasst sich die Szene der Kinder- und Jugendhilfe intensiv mit der Implementierung neuer gesetzlicher Regelungen und mit Fragen der geplanten Zusammenführung der Eingliederungshilfe aus dem Leistungsspektrum nach SGB VIII und SGB IX.

Das BMFSFJ setzt gemeinsam mit Vertreter*innen aus der Praxis, Politik und Forschung seinen komplexen Beteiligungs- und Begleitungsprozess auf dem Weg zum inklusiven SGB VIII fort.

Am 17. November 2022 konstituierte sich in Berlin die Arbeitsgruppe zum Prozess „Gemeinsam zum Ziel. Wir gestalten die inklusive Kinder- und Jugendhilfe“. Sie ist ein Baustein des Gesamtprogramms und übernimmt eine zentrale Rolle, indem sie die Schwerpunkte der gesetzlichen Aus- und Umgestaltung auf der fachpolitischen Ebene diskutiert und bearbeitet. Wir unterstützen gerne diesen Prozess, bringen uns mit eigenen Expertisen ein und sind auf die Ergebnisse, die Ende 2023 vorgelegt werden sollten, sehr gespannt. Es ist noch viel zu tun.

Allerdings stellen wir fest, dass die anderthalb Jahre nach dem Inkrafttreten des KJSG für die Praxis alles andere als leicht waren. Eine so komplexe und umfangreiche Gesetzgebung braucht Zeit für die Umsetzung und den Aufbau neuer Strukturen vor Ort. Für die Fachkräfte bedeutet es, dass sie ihr Wissen und ihre Expertise um Themen in Hinblick auf den Unterstützungsbedarf von Kindern, Jugendlichen und Familien mit Behinderung erweitern und ihre Netzwerke sowie Kooperationen insbesondere auf die Systeme der Sozial- und Behindertenhilfe ausweiten. Es ist darüber nachzudenken und zu planen, wie die Kinder- und Jugendhilfe ihre zukünftigen Teams zusammenstellen muss, um inklusiv handeln zu können. Die ersten Ansätze dafür zeichnen sich im Zusammenhang mit dem Aufbau des sog. Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII ab.

Nun ist die Begleitung und Vorbereitung der Umsetzung des KJSG nicht die einzige Herausforderung des Jugendhilfealltags. Die Kolleg*innen sowohl von den freien als auch öffentlichen Trägern berichten über Überlastungstendenzen des Systems, die vor allem durch den Fachkräftemangel, hohe Krankenstände, Folgen der Corona-Pandemie und des Krieges in der Ukraine verstärkt werden. Diese Berichte nehmen wir sehr ernst. In den AFET-Gremien und gemeinsam mit unseren Mitgliedern diskutieren wir über die Frage, wie lange die Standards der Kinder- und Jugendhilfe im Lichte der gegenwärtigen Entwicklungen noch aufrechterhalten werden können.

Mit Blick auf das Hilfesystem aber vor allem auf die Adressat*innen, deren Belange und Rechte im Alltag der Erziehungshilfen einen Schwerpunkt des Ihnen vorliegenden Heftes bilden, brauchen wir kurz- und langfristig gute Lösungen, die wir nur stufenweise gemeinsam erarbeiten können.

Lassen Sie uns das neue Jahr dafür nutzen! Wir laden Sie herzlich ein, sich an unseren Diskussionen über die aktuellen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und an Dialogformaten zur Begleitung der Umsetzung des KJSG aktiv zu beteiligen.

Wir wünschen Ihnen, dass die Arbeit und die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2023 herausfordernd bleiben, aber auf keinen Fall dauerüberfordert sein werden.

Ihre

Koralia Scheller

Autor*innen

Graßhoff, Prof. Dr. Gunther
Institut für Sozial- und Organisationspädagogik
Stiftung Universität Hildesheim
Universitätsplatz 1
31141 Hildesheim

Gravelmann, Reinhold
AFET-Referent

Grünenwald, Christoph
Kommunalverband für Jugend und
Soziales Baden-Württemberg
Landesjugendamt
Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart

Herrmann, Luise
l.e.herrmann@web.de

Hinken, Prof. Dr. Florian
Evangelische Hochschule Berlin (EHB)
Teltower Damm 118-122
4167 Berlin

Maintz, Rahel
rkmaintz@gmail.com

Patrin, Simone
Diakonisches Werk Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V.
Diakonie RWL Zentrum Recht
Lenaustraße 41
40470 Düsseldorf

Pohler, Elisabeth
e.pohler@gmx.de

Räpke, Ita
Universität Hildesheim / Institut für
Sozial- und Organisationspädagogik
Universitätsplatz 1
31141 Hildesheim

Schrappner, Prof. Dr. Christian
Erziehungswissenschaftler
Universität Koblenz
Priv.: Im Hagenfeld 16
48147 Münster

Dialog Erziehungshilfe – Abo auch in digitaler Variante möglich

Die Fachzeitschrift des AFET erscheint viermal im Jahr (Umfang ca. 60 DIN A4-Seiten).

Als Nichtmitglied des AFET können Sie die Printversion für jährlich 32,00 Euro inklusive Versand oder als digitales Abo zum selben Preis über die AFET-Homepage bestellen. Auch der Erwerb von Einzelheften ist möglich (Klicken Sie auf die jeweilige Ausgabe). Ältere Ausgaben sind kostenlos zum Download auf der AFET-Homepage eingestellt.

Mitglieder des AFET erhalten die Printversion kostenlos zugeschickt. Sie ist Bestandteil der Mitgliedschaft. Weitere Print- oder PDF-Versionen können als vergünstigtes Sonderabo dazu bestellt werden.

Die PDF-Variante kann von Mitgliedern zusätzlich zur Printversion (nicht alternativ) über den AFET-Web-Shop zum reduzierten Preis von 20,00 Euro erworben werden.

- Eine Verbreitung der pdf-Ausgabe außerhalb der jeweiligen Organisation/Einrichtung ist untersagt. Ebenso die Einstellung einzelner Beiträge oder des gesamten Heftes im Internet. Wenn die Zeitschrift als PDF-Version intern weitergeleitet wird, ist dieser Hinweis vom Versender aufzunehmen!
- Bei Versendungen ins europäische Ausland kommen Portogebühren hinzu. Beim einem Abo betragen diese 15,00 Euro zzgl. evt. anfallender Bankgebühren für Auslandsüberweisungen.

Aus der Arbeit des AFET

Digitale Fachveranstaltungsreihe zur Umsetzungsbegleitung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes

Für 2023 plant der AFET eine Reihe digitaler Fachtage zur Umsetzungsbegleitung des KJSG. Die erste Veranstaltung befasst sich mit der inklusiven Ausrichtung des KJSG (März 2023). Es folgt ein Fachtag zu Schutzkonzepten in Einrichtungen und Pflegeverhältnissen (April/Mai 2023). Des Weiteren wird die Umsetzung niedrigschwelliger Hilfen (§ 20 SGB VIII) im September/Oktober im Fokus stehen.

Die Kinder- und Jugendhilfe im inklusiven Prozess: Zwischen Teilhabe, Hilfeplanung und Bedarfsermittlung

Digitale Fachveranstaltung des AFET am 08.03.2023

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat als einen zentralen Inhalt die inklusive Ausrichtung. Daraus ergeben sich neue Herausforderungen, Prozesse und Haltungsfragen. Diese sollen im Rahmen des Fachtages aufgezeigt werden und diskutiert werden.

Als Expert*innen sind eingeladen:

- Eva Dittmann (Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gemeinnützige GmbH – ism gGmbH)
- Prof. Dr. Benedikt Hopmann (Uni Siegen, AFET-Fachbeirat)
- Prof. Dr. Christian Schrapper (ehem. Uni Koblenz, AFET-Vorstand)
- Patrick Werth (Heilpädagoge)

Einige der Fragestellungen werden sein:

- Was fordert das Gesetz? Was ergeben sich für Herausforderungen in der Umsetzung?
- Was beinhaltet die Teilhabeplanung in der Behindertenhilfe?
- Welches Verständnis von Behinderung wird zugrunde gelegt?
- Was versteht die Behindertenhilfe unter einer inklusiven Bedarfsermittlung?
- Was macht den Unterschied zwischen einer bis dato durchgeführten Hilfeplanung zu einer inklusiven Hilfeplanung aus?
- Welche Änderungen von Haltung und welche veränderten Aufträge sind damit verbunden? Wo liegen Dissensen zur Kinder- und Jugendhilfe? (Stichworte: Medizinische Diagnosen/sozialpädagogisches Fallverstehen)
- Was bedeutet „Teilhabe“? Welches Selbstverständnis steht dahinter und wie kann Teilhabe definiert werden? Was heißt das für die Praxis?
- Wie finden die unterschiedlichen Systeme Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe zueinander?

Termin: 08.03.2023 von 9:00 – 13:00 Uhr

Format: digital

Tagungsgebühr: 50 Euro AFET-Mitglieder, 65 Euro Nicht-Mitglieder

Anmeldung: über die AFET-Homepage ab ca. Mitte Januar 2023

AFET-Fachgespräch

Mitglieder aus den AFET-Gremien werden sich Anfang 2023 zu den aktuellen Krisensituationen in ihren Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe beraten. Welche Handlungsoptionen können eruiert werden?

Heinz Müller vom Institut für Sozialpädagogische Forschung (ism gGmbH) führt mit einem Vortrag in das Thema ein. Es folgt ein Austausch unter den Teilnehmenden

IMPUL ! SE



AFET
Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

Silke Naudiet

Eine Chance für Familien in Notsituationen

Impulse zur Umsetzung von § 20 SGB VIII

Der § 20 SGB VIII ist eine Chance für Familien in Notsituationen. Der folgende Beitrag zeigt, inwieweit die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern dazu im KJSG umgesetzt wurden. Und im Blick auf die künftige Praxis wird der niedrigschwellige Zugang zur Hilfe über die Erziehungsberatung diskutiert:

Wie kann die Hilfe in Notsituationen fachlich und strukturell in das Aufgabenspektrum der Erziehungsberatung integriert werden?

- Wie kann die Erziehungsberatung ihre Quasi-Lotsenfunktion erfüllen?
- Welche Fragen stellen sich bei der konkreten Umsetzung von § 20 SGB VIII?
- Wie sind neben eher strukturell zu lösenden Fragen auch fachliche Konzepte und Herangehensweisen weiterzuentwickeln?
- Was müssen Vereinbarungen nach § 36a Abs. 2 SGB VIII enthalten?
- Wie ist die Kostenübernahme für die zusätzlich notwendige personelle Kapazität und ggf. Ausstattung zu regeln?

Fazit: Eine an die örtlichen Gegebenheiten angepasste Umsetzung von § 20 SGB VIII in der neuen Fassung lohnt sich in jedem Fall für die betroffenen Familien. Die Erziehungsberatungsstellen profitieren durch die Vernetzung mit Angeboten und Projekten zur alltagsnahen Unterstützung. Und die Jugendhilfe profitiert durch ein unmittelbar in Anspruch zu nehmendes Angebot.

Susanne Achterfeld

Junge Volljährige – Übergangsplanung und Nachbetreuung gut gestalten!

Nur wer die Rechte kennt, kann sie wahrnehmen. Nur wer sie vermittelt, kann zur effektiven Gewährung beitragen.

Die rechtlichen Verbesserungen, die das KJSG für die Zielgruppe der jungen Volljährigen und der sog. Careleaver*innen gebracht haben, sind zu begrüßen. Mit den Änderungen der Paragraphen 41, 41a und 36b SGB VIII sind viele der Forderungen bzw. Anregungen der Verbände aus dem Gesetzgebungsverfahren umgesetzt worden und der Gesetzgeber hat den bereits im 14. Kinder- und Jugendbericht aus dem Jahr 2013 (Deutscher Bundestag, BT-Drs. 17/12200) geschilderten Problemen Rechnung getragen und explizit die Gruppe der jungen Volljährigen sowie Careleaver*innen in den Blick genommen. Gleichwohl ist das Recht immer nur so gut wie die Fachlichkeit, die es anwendet, so dass sich der rechtliche Fortschritt auch an seiner Umsetzung messen lassen muss. Sodann ergibt sich aus der praktischen Anwendung vielfach erneuter Bedarf für rechtliche Präzisierungen.

Im Folgenden wird daher zunächst komprimiert auf den Fortschritt durch das KJSG eingegangen, um sich sodann den noch bestehenden Herausforderungen sowie offenen Fragestellungen zu widmen und Impulse für die Zukunft zu geben.

Florian Hinken | Gunther Graßhoff

Inklusive Jugendhilfeplanung – Neuer Schwung durch das KJSG!

Die Perspektive einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist nicht nur auf der Ebene der konkreten Fallarbeit eine Herausforderung in den nächsten Jahren. Das Ziel, für alle Kinder- und Jugendlichen im Sozialraum passgenaue Hilfen zu ermöglichen, ist nur durch eine Strukturentwicklung auf der Ebene von Organisation(en) und Sozialraum zu erreichen. Nicht erst im Zusammenhang mit Inklusion kommt der Jugendhilfeplanung hier zentrale Planungs- und Steuerungsverantwortung zu.

Bevor auf die gesetzlichen Neuerungen im KJSG geblickt wird, gilt es kurz den Status quo der Jugendhilfeplanung insgesamt zu skizzieren. Trotz aller Heterogenität bei dem, was Jugendhilfeplanung sein kann, wird auch vor einer inklusiven Jugendhilfe bereits für die Jugendhilfeplanung von einem „Gestaltungsmodus mit Profilierungsbedarf“ (Merchel 2017) gesprochen. Im Anschluss werden mit dem KJSG verbundene Neuerungen für die Jugendhilfeplanung pointiert. Gleichzeitig wird für ein erweitertes Verständnis von

Jugendhilfeplanung geworben, um der Gefahr entgegenzuwirken, Jugendhilfeplanung nun technokratisch an den vermeintlichen Neuerungen auszurichten. In den weiteren Überlegungen werden ausgewählte Aufgaben und Umsetzungserfordernisse einer inklusiven Jugendhilfeplanung andiskutiert. Einleitend muss festgestellt werden, dass eine idealtypisch ausgestaltete Jugendhilfeplanung bereits vor Verabschiedung des KJSG in der Lage gewesen wäre, den neuen Anforderungen fachlich adäquat zu begegnen. Vor dem Hintergrund dieser Auffassung bedarf es daher einer (Neu-)Etablierung des Bewährten mit Anpassungen, die teilweise unterstützend wirken können (z.B. hinsichtlich der Adressat*innenbeteiligung) und teilweise die Mechanismen und Strukturen der Jugendhilfeplanung herausfordern, sich auf neue Themen und Akteure einzustellen.



Die Impulspapierserie wird in 2023 fortgesetzt.

Abonnieren Sie den kostenlosen AFET-Newsletter, um aktuell informiert zu sein.

Hinweise und Tipps zum Themenfeld: Kinder psychisch kranker und suchtkranker Menschen

Der AFET hat eine Übersichtsliste mit Hinweisen und Tipps zum Themenfeld Kinder psychisch kranker und suchtkranker Menschen erstellt. Diese Auflistung ist im Kontext einer Fachveranstaltung erstellt worden. Sie ist auf der AFET-Homepage unter der Rubrik Tagungsdokumentation von der „Empfehlung zur Umsetzung – Zum Auftrag des KJSG in der Versorgung von Kindern psychisch kranker Eltern“ eingestellt.

<https://afet-ev.de/assets/themenplattform/Hinweis-und-Literaturliste-Kinder-psychisch-kranker-und-suchtkranker-Menschen-AFET-Jan2022.pdf>

Gesetzentwurf zur Abschaffung der Kostenheranziehung für junge Menschen im SGB VIII

Der Bundestag hat am 10.11.2022 dem Gesetzentwurf zur Abschaffung der Kostenheranziehung für junge Menschen im SGB VIII zugestimmt. Die Anregung vieler Verbände, dabei das Ausbildungsgeld einzubeziehen, wurde umgesetzt. Auch die Erziehungshilfefachverbände hatten in einer Stellungnahme Nachbesserungsbedarf angemeldet.

Bislang wurden junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe, die in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform der Kinder- und Jugendhilfe lebten und die ein eigenes Einkommen hatten, zu den Kosten der Leistung der Kinder- und Jugendhilfe aus ihrem Einkommen herangezogen. Dies galt auch für alleinerziehende Mütter oder Väter mit ihrem Kind, die in einer gemeinsamen Wohnform untergebracht waren (sogenannte Leistungsberechtigte nach Paragraph 19 SGB VIII). Auch die Ehegatten und Lebenspartner der jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach Paragraph 19 SGB VIII wurden abhängig von der Höhe ihres Einkommens zu den Kosten aus ihrem Einkommen herangezogen. Vor dem In Kraft treten des KJSG zu 75%, seit Mitte 2021 zu 25%.

Nach dem Bundestagsbeschluss wird nunmehr von einer einkommensabhängigen Kostenheranziehung von jungen Menschen und Leistungsberechtigten im Rahmen der stationären und teilstationären Kinder- und Jugendhilfe abgesehen. Die Zustimmung des Bundesrates sollte am 16.12.2022 erfolgen (nach dem Redaktionsschluss dieser Ausgabe). Sofern die Zustimmung erfolgt ist, hat das Gesetz ab dem 01.01.2023 Rechtskraft.

Durch die vielfältigen Interventionen von Betroffenen und Verbänden konnte, quasi in letzter Minute, auf Beschluss des Familienausschusses im Bundestag noch die Regelungen zur teilweise Nichtheranziehung des Ausbildungsgeldes gemäß SGB III eingefügt werden. Dadurch wird eine Ungleichbehandlung von jungen Menschen verhindert, denn diejenigen, die ein Einkommen durch eine Ausbildungsvergütung im Rahmen einer regulären betrieblichen Ausbildung erhalten, wären anders behandelt worden als diejenigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im Rahmen einer geförderten Ausbildung nach SGB III ein Ausbildungsgeld bekommen. Nach dem zuvor vorgelegten Gesetzentwurf war nur die Ausbildungsvergütung von der Kostenheranziehung befreit, jedoch nicht das Ausbildungsgeld.

www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw45-de-kostenheranziehung-917450; (45.KW) www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/die-abschaffung-der-kostenheranziehung-fuer-junge-menschen-im-sgb-viii-inklusive-einer-regelung-zum-ausbildungsgeld-im-bundestag-verabschiedet/ (14.11.2022)

Buchankündigung für Frühjahr 2023

Gunther Graßhoff, Florian Hinken, Koralia Sekler & Benjamin Strahl (Hrsg.)

Kinder- und Jugendhilfeplanung inklusiv – Planung und Gestaltung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für und mit alle(n)

Der Sammelband „Kinder- und Jugendhilfeplanung inklusiv“ stellt Herausforderungen der Steuerung und Planung im Rahmen einer Gesamtverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert und gute Praxisbeispiele vor. Dabei spielen die mit den Neuerungen des KJSG einhergehenden gesetzlichen Rahmungen eine zentrale Rolle, dennoch sind die Transformationen im Hinblick auf Methoden, Strukturen und Akteure der Jugendhilfeplanung umfassend in den Blick zu nehmen.

Kinder- und Jugendhilfeplanung als fachliche Infrastrukturplanung in Kommunen ist gefordert die Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich qualitativer und quantitativer Kriterien für ALLE jungen Menschen zu sichern. Es stellen sich Fragen nach einem grundlegenden Verständnis, der grundsätzlichen Ausrichtung und Kopplungs-/Adaptionsmöglichkeiten bisher unterschiedlich ausgerichteter Systeme. Damit verbunden ist die Notwendigkeit, konzeptionelle und methodische Ansätze anzupassen, aber auch bisherige Selbstverständlichkeiten zu überdenken. Im Kern geht es um neue Herausforderungen, daraus resultierende und notwendige Neujustierungen sowie deren Auslegung und praxisorientierte Umsetzung. Der Band soll eine aktuelle fachliche und rechtliche Rahmung vornehmen. Gleichzeitig ist damit der Anspruch einer Nutzbarkeit für die Praxis verbunden.

Der interdisziplinäre Sammelband mit Beiträgen von Autor*innen aus Praxis, Forschung und Wissenschaft mit Perspektiven der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Heilpädagogik soll im Frühjahr 2023 erscheinen.

Befragung zur Umsetzung des § 20 SGB VIII geplant für Frühjahr 2023

Im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das im Juni 2021 in Kraft getreten ist, wurde § 20 SGB VIII *Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen* weiterentwickelt:

Familien sollen einen niedrigschwelligen Zugang zu alltagsnahen Hilfen erhalten, wenn ein Elternteil aufgrund gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, wie z.B. im Kontext einer psychischen-, chronischen oder Suchterkrankung. Die Leistung der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen soll ohne vorherige Befassung des Jugendamtes durch eine Erziehungsberatungsstelle oder andere Beratungsdienste und -einrichtungen nach § 28 SGB VIII angeboten oder vermittelt werden. Dabei können auch ehrenamtliche Pat*innen zum Einsatz kommen, wenn fachliche Anleitung und Begleitung sichergestellt werden. Voraussetzung ist in jedem Fall eine Leistungsvereinbarung nach § 36a Abs. 2 SGB VIII zwischen dem (freien) Träger der Erziehungsberatungsstelle und dem öffentlichen Träger zur unmittelbaren Inanspruchnahme.

Aktuell ist kaum bekannt wie der aktuelle Stand der Umsetzung der Neufassung von § 20 SGB VIII ist und welche Erfahrungen in der Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und den örtlichen Erziehungs-, Familien und Jugendberatungsstellen oder anderen Beratungsdiensten nach § 28 SGB VIII bestehen.

Diese Wissenslücke möchte der AFET schließen und den Stand der Umsetzung bundesweit unter den Jugendämtern abfragen. Die Befragung findet in Kooperation mit der Bundeskonferenz der Erziehungsstellen (bke) statt, die eine parallele Umfrage bei den Erziehungsberatungsstellen plant. Die Umfrage wird im Frühjahr 2023 an die öffentlichen Träger versendet, welche beim AFET-Mitglied sind. Für Rückfragen melden Sie sich bitte bei: Dr. Benjamin Strahl strahl@afet-ev.de

Übersicht zu Berichten von Ombudsstellen über ihre Arbeit

Im AFET-Fachbeirat wurde der neue Paragraphen 9a SGB VIII thematisiert. Dieser sieht die Einrichtung unabhängiger, fachlich nicht weisungsgebundener Ombudsstellen in den Ländern vor. In diesem Zusammenhang wurde analysiert wie sich die aktuelle Situation darstellt, wie es um die Niedrigschwelligkeit aussieht, wer die Ombudsstellen in Anspruch nimmt und wie die Bekanntheit und Zugänglichkeit verbessert werden kann.

In diesem Zusammenhang hat der AFET eine Übersicht erstellt, die ausweist, welche Ombudsstellen unter welchem Namen existieren und alle Berichte auflistet, die die Ombudsstellen bis dato (in unterschiedlicher Qualität) veröffentlicht haben. Diese Liste ist abrufbar auf der AFET-Homepage unter dem Button Themenplattform/Kinderrechte/Übersicht-Berichte der Ombudsstellen Sep. 2022

Der Fachausschuss Theorie und Praxis der Erziehungshilfen (TuP) in 2022

Seit diesem Jahr wird der Fachausschuss TuP betreut und begleitet von Dr. Benjamin Strahl, Referent in der AFET Geschäftsstelle. Der TuP tagte in 2022 dreimal: Neben einer 1-tägigen Videokonferenz im Februar, trafen sich die TuP-Mitglieder im Juni 2-tägig im Kontext des gemeinsamen Fachtages der Fachverbände für Erziehungshilfe (AFET, BVKE, EREV & IGfH) „Verlässliche Übergangsplanung für junge Menschen in den Erziehungshilfen – Impulse und Fragestellungen“ in Frankfurt a.M., sowie im November zur gemeinsamen Sitzung mit dem Fachausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik in Hannover.

Beim Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern sowie Wissenschaft war im Jahr 2022 der allgemeine Austausch zu Erfahrungen in der Umsetzung des KJSG sowie der inklusiven Lösung sehr zentral. Doch auch weitere Herausforderungen –

wie Ukraine Krise, steigende Flüchtlingszahlen (aus Ukraine aber auch anderen Ländern), Corona, Fachkräftemangel u.a. – beschäftigten den TuP und seine Mitglieder nachhaltig und werden im Kontext einer drohenden bzw. bereits konkreten Systemüberlastung weiter Thema sein. Zudem fanden vielfältige inhaltliche Schwerpunktsetzungen in der gemeinsamen Auseinandersetzung statt. Diskutiert wurde etwa, wie Schutzkonzepte ihren Weg vom Papier zur praktischen Umsetzung finden (können) und eine Kultur und Haltung gegen (Macht-) Missbrauch in Erziehungshilfen implementiert werden kann. Auch Beteiligung von Adressat*innen und die Förderung selbstorganisierter Zusammenschlüsse als fester Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe (n. §4a SGB VIII) war ein wichtiges Thema. Geladene Gäste des Landesheimrates Hessen und des Vereins Berater Kinder- und Jugend Vertre-

tung Hessen lieferten plastische Eindrücke aus Sicht der Adressat*innen und gaben hilfreiche Impulse. Vertiefend befasst wurde sich zudem mit den KJSG-Themen Heimaufsicht (n. §45 SGB VIII), Einführung von Verfahrenslots*innen (n. §10b SGB VIII) und Stärkung präventiver und niedrigschwelliger Leistungen durch das KJSG (n. §§ 8, 16, 20 SGB VIII). Die Themen wurden jeweils durch einen fachlichen Input von Ausschussmitgliedern mit ihrer jeweiligen Expertise eingeführt. Als ständiges Thema der TuP-Sitzungen begleitet uns seit diesem Jahr Inklusion. Dies betrifft zum einen Fragen der fachlichen Umsetzung für freie und öffentliche Träger. Zum anderen wird prozesshaft über ein gemeinsames Inklusionsverständnis und die damit einhergehende Bedeutung für die verbandliche Arbeit des AFET diskutiert.

Herzlichen Dank allen Mitwirkenden und auf gute Zusammenarbeit in 2023.

Der Fachausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik im Jahr 2022 – Gemeinsam für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Juni 2021 beschäftigen sich die Mitglieder des Fachausschuss (FA) Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik (JHR) intensiv mit den Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen und Neuerungen in der Praxis. Ein perspektivisch ausgerichteter Blick auf die Herausforderungen der Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (KuJH) und das Erarbeiten gemeinsamer Lösungen hin zu einer gelingenden Praxis bilden die Grundlage der Arbeit des FA JHR. Seine Mitglieder, Träger der freien und öffentlichen KuJH sowie Vertreter*innen aus der Wissenschaft, befinden sich in einem Dialog auf Augenhöhe, der sich im Ergebnis einer inklusiven KuJH stets am Wohl aller Kinder und Jugendlichen orientiert. Bereits im Reformprozess der Jahre 2019 bis 2021 bearbeitete der FA JHR den Gesetzentwurf zum KJSG kritisch und beschäftigte sich

unter anderem mit den geplanten Änderungen in § 45 SGB VIII sowie den möglichen Auswirkungen auf die Praxis. Auch die Neuerungen für einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen, zu denen die Erweiterung der Norm 8a Abs. 3 durch Satz 3 oder die Einführung der neuen Norm 4a KKG gehören sollten, diskutierte der FA JHR und lehnte beides im Ergebnis gerade für eine Stärkung des Kinderschutzes ab. Bereits sehr kurz nach Inkrafttreten des KJSG beschäftigte sich der FA JHR mit den Anforderungen an eine inklusive Bedarfsermittlung, der praktischen Bedeutung eines veränderten Einrichtungsbegriffes (§ 45a SGB VIII) oder den Herausforderungen an die Einführung der Verfahrenslots*innen (§ 10b SGB VIII). Seit Beginn des Jahres 2022 bearbeitet der FA JHR verschiedene gesetzliche Änderungen und Neuerungen des KJSG vertiefend und erörterte so beispielsweise das Thema der Heimaufsicht

und Betriebserlaubnis perspektivisch aus Sicht freier und öffentlicher Träger, denn ersten Erfahrungsberichten zur Folge, ist in der Praxis bereits ein verändertes Vorgehen der betriebserlaubniserteilenden Behörden wahrnehmbar. Neben der dauerhaft wichtigen Thematik der Fachkräfteentwicklung in der KuJH konnte sich der FA JHR bereits mit ersten konzeptionellen Praxisbeispielen zur Umsetzung und Einführung der Verfahrenslots*innen befassen und plant – in die Zukunft blickend – eine aktualisierte und zusammengeführte Veröffentlichung der AFET-Arbeitshilfe zur Fachleistungsstunde und AFET-Orientierungshilfe zum Thema Ambulante Vereinbarungen verhandeln.

Der AFET bedankt sich herzlich bei allen mitwirkenden Mitgliedern des FA JHR und freut sich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit im Jahr 2023.

Ein Jahr mit vielfältigen Themen – Arbeit des AFET-Fachbeirates

Der Fachbeirat des AFET besteht aus fast 40 Mitgliedern aus verschiedensten Kontexten der Kinder- und Jugendhilfe (ÖT, FT, Wissenschaft, Verbände...) und ist das größte Gremium des Verbandes. Die Heterogenität der Mitglieder erwies sich auch in 2022 als sehr positiv für die fachliche Diskussion. Begleitet wird der Fachbeirat seit nunmehr über 12 Jahren vom AFET-Referenten Reinhold Gravelmann.

Das letzte Jahr war durch eine große Bandbreite an Themen gekennzeichnet, die an dieser Stelle nur stichwortartig benannt werden können.

Das Inklusive Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) war ein zentrales Thema während der Sitzungen. Fragestellungen waren u.a.: Was bedeutet die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe für den AFET als Verband? Wie kann die Inklusive Bedarfsermittlung aussehen? Wie ist die Kostenheranziehung zu gestalten? Wie ist es um die inklusive Jugendhilfe vor Ort bestellt? Auch andere Felder des KJSG wurden vertiefend aufgegriffen. So befasste sich der Fachbeirat mit der Übergangsgestaltung, insbesondere der Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang und den geplanten

Ombudsstellen. Wie ist der aktuelle Stand und wie kann eine gute Umsetzung vor Ort aussehen?

Auch das Thema der Digitalisierung war erneut von Relevanz. Welche positiven wie negativen Auswirkungen sind mit den



durch Corona beschleunigten Digitalisierungsprozessen bei ÖT und FT verbunden?

Da das Jahr 2022 erneut von großen gesellschaftlichen Krisen geprägt war, wurden entsprechend die Folgen für die Kinder- und Jugendhilfe in den Fokus gerückt. Welche Auswirkungen hat die Pandemie, was bedeutet der Krieg in der Ukraine für das dt.

Jugendhilfesystem und die Lebenslagen von Familien, Kindern und Jugendlichen? Dies in Verbindung mit wieder stark zunehmenden Zahlen unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter, steigenden Anforderungen u.a. durch das KJSG, zunehmend problematischen Haushaltslagen und vor allem dem

akuten Fachkräftemangel. Ein breites und hoch relevantes Themenspektrum, das in der Folge auch in den AFET-Fachausschüssen und dem Vorstand aufgegriffen wurde. Die Überlastungsanzeigen nehmen deutlich zu.

Die Arbeit im Fachbeirat war auch in 2022 wieder von einem produktiven und konstruktiven Austausch gekennzeichnet, der für alle Beteiligten wie für den Verband nutzbringend war. Der Beirat hat dabei insbesondere

die Funktion, relevante Themen für die AFET-Verbandsarbeit vorzuschlagen. Die einzelnen Mitglieder haben darüber hinaus engagiert an fachlichen Diskursen/Stellungnahmen, Fachartikeln oder Fachveranstaltungen mitgewirkt.

Dafür an dieser Stelle: Ein großes Dankeschön!

Beteiligungsprozess zum inklusiven SGB VIII gestartet

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ hat das BMFSFJ eine Arbeitsgruppe zur Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe berufen, die sich am 17. November 2022 zu ihrer konstituierenden Sitzung getroffen hat. Die AG besteht aus 15 Vertreter*innen, die von der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V. – AGJ entsendet wurden sowie aus Vertreter*innen der obersten Jugend- und Familienbehörden der 16 Bundesländer. Die Arbeitsgruppe wird sich unter dem Vorsitz der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz mit Optionen der gesetzlichen Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe befassen. Bis September 2023 sollen vier inhaltliche Sitzungen stattfinden. Die Vertreter*innen der AGJ-Mitgliedergruppe Fachorganisationen der Jugendhilfe erstellen jeweils im Anschluss an die Sitzungen einen Vermerk zum Verlauf der Sitzung. Dabei handelt es sich um kein offizielles Dokument, sondern soll der zügigen Information innerhalb der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe dienen. Die Vermerke werden auf der Homepage der AGJ eingestellt. Der AFET begleitet den Prozess und hat eine Vorstands-AG unter Beteiligung von AFET-Gremienmitgliedern gegründet, die sich mit dem Aspekt der Leistungstatbestände befassen wird.

Außerdem hat der AFET eine **Projektskizze zum Beteiligungsformat des BMFSFJ zur Umsetzung des KJSG** erstellt, die auf der AFET-Homepage downgeloadet werden kann.

Die Arbeit der Ständigen Konferenz der Schiedsstellen gem. § 78g SGB VIII in Deutschland – Reform des Finanzierungs- und Leistungsrechts im SGB VIII

Gemäß § 78g Abs. 1 SGB VIII haben die Bundesländer für Streit- und Konfliktfälle in der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) Schiedsstellen einzurichten. Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. organisiert seit Inkrafttreten der §§ 78a ff. SGB VIII einmal jährlich den Austausch zwischen den (stellvertretenden) Vorsitzenden sowie Geschäftsstellenleiter*innen der Schiedsstellen. Er übernimmt die Geschäftsführung sowie Organisation der Schiedsstellenkonferenz (SSTK) und agiert als Ansprechpartner für Fragen rund um das Schiedswesen der Kinder- und Jugendhilfe.

Nachdem die 21. SSTK im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden konnte, tagten die (stellvertretenden) Vorsitzenden sowie Geschäftsstellenleiter*innen der Schiedsstellen im Jahr 2021 in Hannover zu den erwartbaren Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen und Neuerungen des Kinder- und Jugendstär-

kungsgesetzes (KJSG) und diskutieren insbesondere auch die gesetzlichen Änderungen und Neuerungen mit Finanzierungsbedeutung. Im Ergebnis sprach sich die SSTK bereits im November 2021 für eine Reform des Finanzierungs- und Vertragsrechts in der Kinder- und Jugendhilfe aus und übersandte entsprechende Empfehlungen (veröffentlicht im Dialog Erziehungshilfe 1/2022) an das BMFSFJ sowie die Mitglieder der Fraktionen im Deutschen Bundestag.

Im Jahr 2022 fand die 23. SSTK in Landshut statt und erneut erörterten die (stellvertretenden) Vorsitzenden und Geschäftsstellenleiter*innen das Thema der Fortentwicklung des Leistungsrechts seit Inkrafttreten des KJSG sowie die Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen und Neuerungen umfangreich. Im Ergebnis wird die Neuordnung des Leistungsrechts vor allem mit Blick auf die verschiedenen Perspektiven aller Beteiligten in der Kin-

der- und Jugendhilfe als herausfordernd verstanden. Darüber hinaus müsse aber auch das Kostenbeitragsrecht sowie Leistungserbringerrecht neu geordnet werden. Die SSTK möchte sich erneut mit einem Positionspapier für die Stärkung der Aufgaben der Schiedsstellen in den Bundesländern einsetzen und ist weiterhin daran interessiert, die fachliche Expertise der SSTK in die Reform des Leistungs- und Finanzierungsrechts einzubringen. Denn eine entsprechende Reform ist nach Meinung der SSTK für die Umsetzung der inklusiven Lösung – und damit einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe – unverzichtbar. Vor dem Hintergrund eines immer komplexer werdenden Gesetzes werden auch die Aufgaben der Schiedsstellen juristisch und fachlich noch anspruchsvoller werden.

Der AFET bedankt sich für das Engagement der SSTK und freut sich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Jahresaktivitäten des AFET

Der AFET hat sich in 2022 vor allem mit der Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes befasst. Es gab diverse Anfragen für Vorträge und Tagungen, die Impulspapierreihe wurde entwickelt und auch bei der Jahrestagung stand das KJSG im Fokus.

Darüber hinaus hat der Verband in verschiedensten Beiräten mitgewirkt, die Prozesse im Kontext Kinder psychisch kranker Eltern unterstützt, die aktuellen Krisen thematisiert, die Inklusionsdebatten begleitet und vielfältige weitere Themen der Kinder- und Jugendhilfe wie etwa die Digitalisierung u.a. in seinen Gremien bearbeitet. Eine Aktivitätenübersicht ist auf der AFET-Homepage eingestellt unter: <https://afet-ev.de/ueber-uns/verband/geschaeftsbericht>



Wissenschaftliche Begleitungen im SGB VIII-Prozess

Das Dt. Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung in Speyer ist vom BMFSFJ damit beauftragt worden, die Verwaltungsreform, die im Kontext des Zuständigkeitswechsels zur Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ansteht wissenschaftlich zu begleiten, zu entwickeln und zu evaluieren. Für diesen Prozess ist auch der AFET um seine Expertise gebeten worden.

Zudem soll die TU Dortmund eine Gesetzesfolgenabschätzung vornehmen und eine Evaluation bestehender Regelungen im KJSG durchzuführen. Ein wissenschaftlicher Beirat bündelt die Erkenntnisse und begleitet den Wissenstransfer.

Impressionen von der AFET-Jahrestagung November 2022



*Voller Saal mit Teilnehmer*innen von öffentlichen und freien Trägern. Darunter auch viele AFET-(Gremien)Mitglieder.*

Die Themenvielfalt war herausfordernd. Das KJSG bringt viele Veränderungen mit sich. Der AFET hatte eine große Zahl von Referent*innen, insbesondere von öffentlichen und freien Trägern sowie der Wissenschaft, eingeladen. Fast alle Referent*innen konnten vor Ort sein, einige waren zugeschaltet, so die Vorsitzende des Familienausschusses Ulrike Bahr und diverse Jugendliche mit ihrer Sicht auf die Jugendhilfe. Es gab insgesamt 10 Fachforen, jeweils besetzt mit öffentlichen und freien Trägern, drei Ideenräume mit den Schwerpunkten Inklusion, Haltung und Zusammenarbeit öffentlicher / freier Träger, ein Podium mit Statements zum KJSG sowie einen Einleitungs- wie Schlussvortrag. Dazu ein Rahmenprogramm für den Abend.

Die AFET-Vorsitzende Claudia Langholz moderierte zusammen mit dem AFET-Vorstandsmitglied Tilman Fuchs die Veranstaltung.

Die Tagung wurde mit einem engagierten Beitrag von Prof. Dr. Lob-Hüdepohl, Mitglied des Deutschen Ethikrates und Professor an der Katholischen Hochschule Sozialwesen Berlin eröffnet. Thema: Zur Bedeutung menschenrechtsbasierter Inklusion für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen.

Des Weiteren prägten eine Podiumsdiskussion sowie Ideenräume zur Haltung, Inklusion und Zusammenarbeit öffentlicher / freier Träger sowie eingespielte Kommentare von Jugendlichen den ersten Tag.

Für den Abend waren die Teilnehmer*innen zu einem gemütlichen Abschluss eingeladen. Es gab Gelegenheit zum Austausch und zum Kennenlernen.



Zudem gab es Gelegenheit einen Blick in die Zukunft zu werfen. Virtuelle Welten konnten erkundet werden. Das Bild im Hintergrund mit dem Leitmotiv „Inklusiver AFET“ wurde von einem 15jährigen Jugendlichen für den AFET entworfen. Besten Dank!



Am zweiten Tag gab es insgesamt 10 Fachforen, die von zwei Referent*innen jeweils von öffentlichen und freien Trägern oder der Wissenschaft durchgeführt wurden. Die Fachforen befassten sich mit Einzelaspekten von Veränderungen durch das neue KJSG und orientieren sich an den Themen der AFET-Impulspapiere.



Ein dialogisch-partizipativer Abschlussbeitrag „Inklusion als Leitprinzip für die Organisationsentwicklung neu gedacht“ von Prof. Dr. Michael Komorek von der Ev. Hochschule Berlin rundete den Fachtag ab.

Die Teilnehmenden konnten umfassende fachliche Inputs mit in Ihren Arbeitsalltag mitnehmen. Die Rückmeldebögen wiesen eine hohe bis sehr hohe Zufriedenheit mit den Inhalten, der Moderation und der Gestaltung der AFET-Jahrestagung aus.

Wir bedanken uns für die Teilnahme und freuen uns auf das nächste Mal!

Die Tagungsdokumentation ist auf der AFET-Homepage eingestellt!

Anmerkung: JedeR Teilnehmer*innen konnte bei der Tagungsanmeldung sowie vor Tagungsbeginn Fotoaufnahmen widersprechen. Entsprechend sind hier nur Fotos von Personen veröffentlicht, die keine Einwände gegen eine Veröffentlichung hatten.



Neue Mitglieder im AFET

Einrichtungen der Erziehungshilfe*

Kinder- und Jugendhilfe König (KJK)
Wilhelmstraße 33
41747 Viersen
www.kjk-viersen.de

***Anmerkung:** aufgenommen in der Vorstandssitzung im September 2022

Kinder- und Jugendhilfe König (KJK)

Wir sind ein junger privater Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Unser Anliegen ist es, individuelle, zeitgemäße und passgenaue Hilfeangebote für und mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu erarbeiten. Unserem Angebot zu Grunde liegen § 27 in Verbindung mit § 30, § 34 und § 41 SGB VIII. Unser sozialpädagogisches Hauptaugenmerk liegt auf der Förderung sog. lebenspraktischer Fähigkeiten und Kompetenzen. Dazu fokussieren wir insbesondere die Lebensbereiche Wohnen, Schule, Ausbildung, Beruf, Gesundheit und Freizeit der Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Unser methodisches Vorgehen umfasst dabei neben der praktischen Begleitung bei alltäglichen und weniger-alltäglichen Herausforderungen auch Angebote der Beratung, Förderung und Vermittlung.

Grundlegend für unsere Arbeit ist dabei das Prinzip der Selbständigkeit. Gemeint sind Entwicklungsanforderungen an unsere Bewohner*innen, die wir als essenziell für den Übergang aus der stationären und ambulanten Erziehungshilfe in ein eigenständiges Leben erachten.

*Kinder- und Jugendhilfe König (KJK)
Wilhelmstraße 33 • 41747 Viersen
www.kjk-viersen.de*

MOSAICA wurde 2022 von Yoli Reeb, freiberuflich tätige Diplompädagogin, gegründet und ist im Landkreis Saalekreis tätig. Die pädagogische Handlung fokussiert insbesondere auf das interkulturell ausgerich-

tete Unterstützungsangebot im Rahmen von Hilfen zur Erziehung.

Mit der Schwerpunktsetzung erfolgt die Anknüpfung an Bedarfe und Belastungsfaktoren, die direkt und/oder indirekt mit Migrationswegen von Familien oder einzelnen Familienmitgliedern zusammenhängen. Migration und ihre Folgen in Verbindung zu erschwerten persönlichen, sozialen oder familiären Aspekten, die Unterstützungsbedarf gemäß §§ 30 und 31 SGB VIII begründen, ergeben komplexe Fragestellungen, die passgenaue und individuelle Unterstützungsstrategien im Sinne der Adressat*innen und nicht zuletzt der Hilfewirksamkeit benötigen.

Da die Zielgruppe hinsichtlich Herkunft, Rechtsstatus und Identität sehr variabel ist, speist sich die fachliche Spezialisierung insbesondere aus den Fachkenntnissen zu einer Bandbreite häufiger pädagogischer Themen an der Schnittstelle Hilfen zur Erziehung/ Migration, darunter: Gestaltung von Kommunikationsprozessen, Schaffung von Orientierungshilfen, Kenntnisse zu spezifischen Rechtsfragen, interkulturell sensibilisierte Erziehungsberatung und psychische und soziale Belastungsfaktoren im Kontext von Migration.

(Anm. der Red.: Die Aufnahme als Fördermitglied erfolgte bereits in der Vorstandssitzung im Juni 2022)

*Mosaika Yoli Reeb
Delitzscher Straße 9 • 06112 Halle
www.mosaika-yolireeb.com*

Impressum

Herausgeber: AFET

Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
V.i.S.d.P.: Dr. Koralia Sekler
Geschäftsführerin

Schriftleitung:

Reinhold Gravelmann (Referent)
Redaktion: Reinhold Gravelmann
Fotos: Reinhold Gravelmann
Email: gravelmann@afet-ev.de

Redaktionsanschrift:

Bultstr. 5A • 30159 Hannover
0511 / 35 39 91-46 • www.afet-ev.de

Redaktionsschluss:

01.02./01.05./01.08./01.11. d. Jahres

Erscheinungsweise:

Der Dialog Erziehungshilfe erscheint viermal im Jahr als **Print- und/oder PDF-Version** und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.
www.afet-ev.de/unsere-angebote/publikationen/reihe/dialog-erziehungshilfe

Bezugspreise:

Für Mitglieder im Beitrag enthalten.
Die PDF-Variante kann von Mitgliedern zusätzlich zur Printversion (nicht alternativ) zum reduzierten Preis von 20,00 Euro erworben werden.
Abonnement: 32,00 € inkl. Porto
Einzelheft: 9,50 € zzgl. Porto

Druck:

Carl Küster Druckerei GmbH
Dieterichstr. 35 A, 30159 Hannover
www.carl-kuester-druckerei.de

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin ISSN 1862-0329

Erziehungshilfe in der Diskussion

Simone Patrin | Christian Schrapper

Grundrechte im Alltag der Hilfen zur Erziehung/der Heimerziehung (Teil 2)

Mit welchen Grundrechten alle Kinder und Jugendlichen – auch oder besonders, wenn sie in Wohngemeinschaften und Heimgruppen leben, ausgestattet sind, haben wir im 1. Teil dieses Beitrags im Dialog Erziehungshilfe 2-2022 ausführlich beschrieben. Diese grundlegenden Rechte gelten immer und für jeden, sind weder verhandelbar noch können sie verwirkt werden. Und sie bilden den verbindlichen Rahmen für jedes staatlich oder staatlich beauftragte Handeln, so wie es in den Hilfen zur Erziehung von Fachkräften staatlicher/kommunaler Behörden und bei Trägern der Jugendhilfe realisiert wird. Zur Erinnerung und für den Anschluss:

Durch Hilfen zur Erziehung Grund-Rechte junger Menschen verwirklichen!



Anspruch:

Kinder-Grund-Rechte als Rahmen und Regeln für pädagogisches Handeln und für Organisation

Fragen:

Was konkret bedeuten diese Rechte für Gestaltung und Organisation Erzieherischer Hilfen?
Wie gestaltet die Fachkräfte ihre Verantwortung dafür, in den HzE diese Rechte zu verwirklichen?

Konfliktthemen, z.B.:

Mediennutzung
Schule/Arbeit und Freizeit
Essen, Hygiene, Drogen
Kontakte zu peers und Milieu
Sexualität
Regeldurchsetzung und Sanktion
... etc.

1

Im zweiten Teil wollen wir Hinweise geben, wie diese grundlegenden Rechte junger Menschen für den Alltag in Heimen übersetzt werden können, damit konkret erkennbar wird, was sie für Handeln der Fachkräfte und Verantwortlichen im Alltag bedeuten.

Zwei Vorbemerkungen noch, die zu einen das Verhältnis von Kindern und Erwachsenen als Grundrechtsträger untereinander klären und zum anderen, warum bei der Vielzahl von Hilfen zur Erziehung mit der „Heimerziehung“ begonnen wird:

1. Keine Rechte ohne Rücksicht auf die Rechte anderer Menschen!

Auch die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind nicht grenzenlos, sie stoßen sich wie bei den Erwachsenen auch an den grundlegenden Rechten anderer Menschen, den Mitbewohner*innen in der Wohngruppe, den Rechten ihrer Eltern, und nicht zuletzt auch den Rechten der Pädagog*innen und Fachkräfte. So ist es unverzichtbar, diese Wechselwirkung von eigenen Rechten und den Rechten anderer Menschen auch für Kinder und Jugendliche

verständlich und deutlich zu erklären – nicht um ihre Rechte zu relativieren, aber um für die konkrete Umsetzung gerade in Konflikten einen Rahmen deutlich zu machen.

2. Warum „Heimerziehung“ als am meisten eingreifende Erziehungshilfe zuerst?

Die ausgewählten Beispiele konzentrieren sich auf die Praxis der „Heimerziehung“, also die vielfältigen Angebote der vollstationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen insbes. nach

§§ 34, 35 und 35a SGB VIII. Die Fokussierung auf diese Form der Hilfe zur Erziehung ist der Tatsache geschuldet, dass die Orte und Beziehungen, an und in denen Kinder und Jugendliche außerhalb ihrer Herkunftsfamilie für eine begrenzte Zeit leben sowie versorgt und erzogen werden, (immer noch) zu den zentralen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gehören. Auch wenn dafür viele Namen und Begriffe (Wohngruppe, Lebensort, stationäre Einrichtung etc.) gebräuchlich sind und die Zuschreibung „Heim“ als negative Stigmatisierung, vor allem in Verbindung mit der Bezeichnung „Heimkind“ verstanden wird, verweist der Begriff „Heimerziehung“ auf eine große Bandbreite möglicher Erscheinungsformen, die sich in diesem Feld entwickelt haben.² Die umfassende Verantwortung für die Gestaltung eines (vorübergehenden) Lebensortes verpflichtet sowohl die öffentlichen Jugendhilfeträger als auch die leistungserbringenden Einrichtungen in besonderem Maße, dafür Rechnung zu tragen, dass die grundlegenden Rechte von Kindern und Jugendlichen in den Wohneinrichtungen gewahrt sind und der Alltag, die Verfahren und die Strukturen der „Heimerziehung“ auf ihre gerechte Gestaltung hin regelmäßig geprüft werden.

Das neue SGB VIII stärkt die Rechte junger Menschen und ihrer Eltern nochmals deutlich!

Das seit dem 10.06.2021 in Kraft getretene, ergänzte SGB VIII hat die Rechtsstellung junger Menschen deutlich erweitert und verbessert. Die Veränderungen und Herausforderungen werden u.a. in den AFET-Impulspapieren (vgl. <https://afet-ev.de/themenplattform/impul-se>) aufgegriffen und eingeordnet. Die erweiterten Rechte finden sich in allen Beiträgen, daher hier nur die für unseren Zusammenhang wichtigsten Paragraphen des SGB VIII zu den nochmals gestärkten Rechten von Kindern und Jugendlichen:

- § 1 (1): Recht auf Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen **und selbstbestimmten** Persönlichkeit
- § 1 (3) Recht darauf, in allen sie betreffenden Lebensbereichen **selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben**
- § 4a: Recht auf **Selbstorganisation und Selbstvertretung**
- § 8 (1) und (3): Recht auf **unabhängige und bedingungslose Beratung**, auch durch freie Träger
- § 8 (4) Recht auf Beteiligung und Beratung in einer für sie **verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form**.
- § 9a Recht auf Beratung, Vermittlung und Klärung von Konflikten durch **unabhängige Ombudschaft**
- § 20 Recht von Kindern auf **niedrigschwellige Betreuung und Versorgung in Notsituationen**
- § 36 **Mehr Rechte im Hilfeplanverfahren** (Hinzuziehen einer Vertrauensperson, Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen)
- § 36 ff. Recht auf **umfassende Beteiligung und auf verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Form**
- § 37b Recht auf **Schutz in der Pflegefamilie**
- § 37c Recht auf **Perspektivklärung bei Fremdunterbringung**
- § 41/41a **Recht auf Hilfe als junge Volljährige. Verbindliche Option des coming back**
- § 42 (2) Recht auf **unverzügliche, umfassende Unterrichtung des Kindes/des Jugendlichen über die Gründe einer Inobhutnahme** in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form. Zudem ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

Diese deutliche Ausweitung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und Eltern ist einerseits verbindlicher Rahmen und Auftrag der Fachkräfte und ihrer Organisationen,

insbesondere, wenn junge Menschen so darauf angewiesen sind, wie es in den Hilfen zur Erziehung der Fall ist. Andererseits machen sie das alltägliche Zusammenleben nicht unbedingt einfacher, können zu Auseinandersetzungen und Konflikten führen, insbesondere dann, wenn unterschiedliche Auffassungen über Rechte und Pflichten aufeinanderprallen. Dabei kann insbesondere der Auftrag zur Erziehung – in § 1 SGB VIII als ein Recht junger Menschen normiert! – dazu führen, dass für die Erziehung verantwortliche Erwachsene Erwartungen an Verhalten von Kindern und Jugendlichen haben, die diese (auch) mit Bezug auf ihre Rechte, insbesondere der Selbstbestimmung, vehement ablehnen und verweigern. Die Ansage: „Das darfst Du erst, wenn Du groß und vernünftig bist!“ kann grundsätzlich als ein „Klassiker“ jeder Erziehung gelten. Wie solche Konflikte konstruktiv genutzt werden können, das eine zu tun – Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten aktiv zu unterstützen – ohne das andere zu lassen – Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen – das soll im Folgenden an Beispielen gezeigt und in den Konsequenzen für die Gestaltung von Hilfen zur Erziehung diskutiert werden.

1. Wenn Rechte aufeinanderprallen – Themen und Konflikte im Alltag stationärer Hilfen zur Erziehung

Im Alltag von Wohngruppen und anderen Arrangements stationärer Hilfen zur Erziehung kann es immer wieder zu Situationen kommen, in denen unterschiedliche Vorstellungen und Erwartungen über eine konkrete Umsetzung der Rechte und Pflichten der einen und den Rechten und Pflichten der anderen aufeinanderprallen können.

Welche Interessen und Rechte „prallen“ aufeinander, welche Positionen müssen abgewogen werden, welche Grundrechte von Kindern/Jugendlichen sind berührt und welche haben ggf. Vorrang? Wie können solche Verständigungen und „Verhand-

lungen" so gestaltet werden, dass sie einen konstruktiven Beitrag zur Aufgabe und Pflicht verantwortlicher Erwachsener leisten können, Kindern und Jugendlichen ihr Recht auf „Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit“ (§ 1 SGB VIII) einzulösen?

Herausfordernde Fragen für die Praxis und daher sind einfache Antworten nicht zu erwarten; Hinweise und Denkanstöße für die Praxis sollen exemplarisch zu vier Themen versucht werden:

(a) Wer in mein Zimmer darf, bestimme ich! – Das Recht auf Privatsphäre

Unmittelbar relevant wird die Frage nach dem Schutz der Privatsphäre und den Gestaltungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Wohngruppen beim Einzug. Nicht nur der Schlaf- und Wohnplatz, der ihnen zugewiesen wird – ein eigenes Zimmer oder ein Bereich in einem Mehrbettzimmer –, gibt den Rahmen vor. Wie können Kinder und Jugendliche ihren Wohnbereich eigenverantwortlich gestalten und nutzen sowie ihr Eigentum vor ungefragten Zugriffen durch andere schützen? Wie können sie Zeit allein oder mit ausgewählten Freund*innen oder Familienmitgliedern in den eigenen vier Wänden verbringen, ohne gestört zu werden? Auch Gruppen- oder Hausregeln, wann und von wem das eigene Zimmer abgeschlossen werden darf, ob generell angeklopft wird, wer wen um Zutritt bitten muss und welche Ausnahmen von wem festgelegt werden (z.B. gemeinsame Vereinbarungen über eindeutige Kriterien, wann Gefahr im Verzug droht und ein Eindringen legitim ist), sind von großer Bedeutung für Schutz oder Gefährdung von Privatsphäre.

Ausgehängte Türen als Sanktion für Fehlverhalten, keine Verfügbarkeit über einen eigenen Schlüssel oder das Verbot, Besucher*innen mit in das eigene Zimmer zu nehmen und die Tür zu schließen, sind nicht zu rechtfertigen, werden aber im-

mer wieder berichtet (z.B. Degener 2020). Als Begründung für solche Maßnahmen werden dann nicht selten Sorgen von Mitarbeiter*innen angeführt: die Sorge um die Sicherheit und körperliche Unversehrtheit der jungen Menschen, wenn sie sich der unmittelbaren Kontrolle und Aufsicht" entziehen, die Angst vor Gefahren aus dem Zimmer (z.B. Feuer, Ungeziefer etc.) oder auch der Verdacht auf Regelverstöße bzw. Straftaten (z.B. der Besitz von Drogen oder Waffen o.ä.). So nachvollziehbar solche Be-



fürchtungen sein mögen, es bleibt Verletzungen des Grundrechts junger Menschen auf Schutz ihrer Privatsphäre. Das Zimmer steht an dieser Stelle auch exemplarisch für weitere Bereiche der Privatsphäre von jungen Menschen, die geschützt sind, so insbesondere das Post- und Fernspreckheimnis, das z.B. auch für WhatsApp-Nachrichten gilt bzw. für fehlende Möglichkeiten zum ungestörten Telefonieren.

Gefragt sind klare und transparente Vereinbarungen, die zuerst für den jungen Menschen selbst und dann für alle Mitarbeitenden der Einrichtung verbindlich machen, was geht und was nicht.

Ein Beispiel hierfür aus: „Meine Rechte. Mitwirkung und Beteiligung in der Ev. Jugendhilfe Schweicheln für Jugendliche ab 14 Jahren“:

- Du hast ein Recht auf Privatsphäre und Ungeörttheit. Das bedeutet:
- Du darfst Dein Zimmer abschließen, um ungestört zu sein.
- Du darfst Besuch auf Deinem Zimmer empfangen.
- Du bestimmst, wer in Dein Zimmer kommt.

- Du bestimmst, wer in Deine Wohnung kommt.
- Du darfst grundsätzlich Besuch in Deiner Wohnung empfangen.

Solche Bekenntnisse zu eindeutigen Regeln, die Rechte junger Menschen achten, sind ein erster wichtiger Schritt, werden aber alleine nicht reichen. Gefordert sind ebenfalls Bereitschaft und Fähigkeit der Erwachsenen, in konkreten Situationen über Grenzen, Grenzachtung und Grenzüberschreitung von allen Seiten aus zu sprechen. Kinder und Jugendliche dabei „auf Augenhöhe“ als gleichwertige Verhandlungspartner zu respektieren, immer wieder nachvollzieh-

bar zu erklären, welche Sorge konkret eine Einschränkung der grundsätzlichen Rechte begründen soll. Erst wenn Kinder und Jugendliche erleben können, dass einerseits ihre Position gesehen und geachtet wird und andererseits über begründete Grenzen für sie nachvollziehbar gesprochen wird, haben sie eine Chance, das zu lernen, was in jeder rechtebasierten Gemeinschaft, im Großen wie im Kleinen unverzichtbar ist: Die Bereitschaft zuzuhören, sich zu erklären, die andere Position grundsätzlich zu respektieren und dann abzuwägen und tragfähige Kompromisse zu vereinbaren. Und hierfür haben die Erwachsene eine Bringschuld und sind Vorbild.

(b) Meine Eltern müssen wissen, wie es mir hier geht! – Recht auf Kontakt und Begegnung mit Eltern und ggf. Geschwistern oder anderen wichtigen Familienangehörigen

Dass Kontakte zu den Eltern durch den Aufenthalt in Wohngruppen oder Heimen eingeschränkt werden, ergibt sich allein aufgrund der räumlichen Trennung der Eltern von ihren Kindern. Gleichzeitig ist und bleibt das Recht auf Kontakt zur Herkunftsfamilie fundamental und muss

gewährleistet werden. Der nicht selten heftige Streit um Umgangsrechte vor den Familiengerichten zeigt sowohl die große Bedeutung als auch die Problematik dieser Kontakte.

Häufig wird auch der Schutz des Kindes vor schädlichen Einflüssen oder die Notwendigkeit einer Konzentration auf die wohngruppeninternen Beziehungsangebote als pädagogische Begründung für Kontaktbeschränkungen angegeben. Dabei wird nicht selten ausgeblendet, ob diese Maßnahmen auch den Bedürfnissen und der Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen entsprechen. Auch darüber gibt es anhaltende Kontroversen, z.B. zum Kontakt zu Geschwistern bei Pflegekindern (Nienstedt/Westermann 2020 kontra Täufer/Schrappner 2021). Deutlich wurde diese Kontroverse auch bei dem Aussetzen der Besuchskontakte aufgrund der Covid 19-Pandemie: hier wurde in vielen Fällen der Gesundheitsschutz als Argument angeführt. Zu fragen ist, um welchen Schutz es wirklich geht: den der Mitarbeiter*innen, der Mitbewohner*innen oder der von dem Kontaktverbot betroffenen Kinder und Jugendlichen selbst? Ein pauschales und ausnahmsloses Besuchsverbot, was zu einem vollständigen Kontaktabbruch führt, wurde unter Berücksichtigung des Art. 6 als unverhältnismäßig eingestuft (VG Hamburg (11. Kammer), Beschluss vom 16.04.2020 – 11 E 1630/20). Damit kann das Recht auf und der Schutz von Gesundheit rechtlich als Argumentation herangezogen werden, wenn dabei die Interessen sorgsam abgewogen werden. Entscheidend ist hierbei auch im juristischen Kontext nicht allein die Perspektive der Eltern, sondern ebenso die Rechte der Kinder und Jugendlichen.

Ein absolutes No-Go sind in jedem Fall pauschale Beschränkungen der Umgangskontakte, z.B. in der sogenannten „Eingewöhnungsphase“ oder als Sanktion. Wenn „Abstand gewinnen“ notwendig erscheint,

muss dies nachvollziehbar begründet in der Hilfeplanung (s.o.) besprochen und vereinbart werden. Und wenn gerade für jüngere Kinder der Kontaktverlust nicht mehr auszuhalten ist, muss auch dies besprochen und respektiert werden, um dann nach konkreten Lösungen zu suchen. Nicht zuletzt sind auch Eltern und andere Familienangehörige betroffen, auch sie brauchen Erklärungen und Perspektiven, um Trennungen, so begründet sie sein mögen, auszuhalten und besser noch, zu akzeptieren.

(c) Auch für meinen Arzt gilt die Schweigepflicht! Grundrecht auf Gesundheit, Selbstbestimmung und medizinische Versorgung in Einrichtungen der „Heimerziehung“

Gesundheitliche Vorsorge und Versorgung sind in der „Heimerziehung“ ein traditionsreiches Streitthema, die in den Vorwürfen „Pillen für den Störenfried?“ (Voß 1990) einerseits und unzureichender medizinischer Versorgung andererseits (z.B. Ulmer Heimkinderstudie; Schmidt u.a. 2009) gipfeln. Wie aktuell diese Kontroversen sind, zeigen der Fall „Winterhoff“ in Bonn und Umgebung (u.a. WDR-Doku 2021) oder neue Vorwürfe medizinisch ungerechtfertigter Medikationen in Bayern (Herz 2022). Umso wichtiger dieses Thema auf rechtlich, fachlich und ethisch sichere Füße zu stellen.



Hilfe kommt hierfür erstaunlicherweise in auch für junge Menschen verständlicher Art vom Bundesministerium der Justiz: Unter www.recht-relaxed.de werden auf die Fragen junger Menschen zugeschnittene Informationen – auch in leichter Sprache

– angeboten, neben den Themen ZUHAUSE + CO, HANDY + SHOPPING oder MOBBING + ERPRESSUNG auch zu KÖRPER + SEX.

Zu den Rechten auf selbstbestimmte medizinische Versorgung heißt es: „*Wer bestimmt eigentlich, was mit deinem Körper passiert? In den allermeisten Fällen bist du das selbst. Zumindest, wenn es darum geht, was nicht mit deinem Körper passieren soll. Aber manchmal kommt es auch darauf an, wie alt du bist. Oder worum es geht. Oder ob du dich oder andere in Gefahr bringst.*“ (www.recht-relaxed.de/WebS/RechtRelaxed/DE/KoerperSex/koerperSex_node.html;jsessionid=417CE06578861DEB-FA26D8554173A5CE.2_cid297)

Zum Streitthema Piercing und Tattoos ist dort zu lesen: „Rein rechtlich gibt es keine Altersgrenze für Tätowierungen und Piercings (...) aber, der Tätowierer macht sich womöglich strafbar, wenn es ein Kind tätowiert.“ Denn Tattoos und Piercings gelten als vorsätzliche Körperverletzungen, die nur dann nicht strafbar seien, wenn die Person, die tätowiert wird, ihre Einwilligung gibt. Und genau das sei der Knackpunkt: Zu dieser Einwilligung muss diese Person auch in der Lage sein!

„Es ist egal, wie alt du bist. Was zählt ist, wie viel du checkst“ heißt es dann weiter. Die Verantwortung für diesen „Check“ liegt zuerst und wesentlich bei dem Tätowierer, und ein professioneller Tätowierer werde daher in der Regel die Einwilligung der Eltern verlangen.

Ähnlich steht es auch um das größere Thema: *Patientenrechte bei Minderjährigen sind allerdings eine komplizierte Angelegenheit. Häufig kommt es nicht allein auf das Alter an, sondern darauf, wie viel du schon verstehst. (...)*

Für Ärztinnen und Ärzte gilt grundsätzlich immer die ärztliche Schweigepflicht. Das gehört zu deinen Patientenrechten. Das heißt, sie dürfen – abgesehen von wenigen Ausnahmen – niemandem Informati-

onen über deinen Termin und dessen Inhalt weitergeben. Wenn deine Eltern wissen möchten, was du als Patient mit deinem Arzt besprochen hast, kannst du es ihnen erzählen, musst aber nicht. Deinem Wunsch nach Behandlung müssen Ärzte allerdings nicht entsprechen, sondern sie können dich bitten, deine Eltern dazu zu holen, wenn sie das für erforderlich halten. Denn so wie du als Patient Rechte hast, hat auch dein Arzt Rechte und muss sicher gehen, dass du verstehst, was Behandlungen mit sich bringen. Bei einer schlimmen Erkrankung würde ein Arzt sehr wahrscheinlich deine Eltern dazu holen. Oder bei einem Behandlungsfehler, den ein anderer Mediziner zu verantworten hat. Fakt 3: Entscheidend ist nicht das Alter, sondern die Einwilligungsfähigkeit."

Was für Eltern gilt, gilt auch für andere Sorgeberechtigte, insbesondere in öffentlicher Verantwortung, also auch in der Heimerziehung. Und auch hier wird deutlich: Fähigkeit und Bereitschaft zu Einsicht in schwierigen und strittigen Fragen, ist das Ziel aller Erziehungsanstrengungen und Voraussetzung bei den Kindern und Jugendlichen, Verantwortung für die eigene Person tragen zu können (SGB VIII § 1 „eigenverantwortliche Persönlichkeit“). Zugleich muss diese Fähigkeit, Eigenverantwortung zu übernehmen, entwickelt, erprobt und gewagt werden können. Dafür braucht es Gelegenheiten und Ermöglichungsräume. Diese bereitzustellen und zu begleiten, liegt in der Erziehungsverantwortung Erwachsener, ob Eltern oder Erzieher*innen.

Ärztliche Behandlungen ohne Zustimmung von Kindern und Jugendlichen müssen also, wie bei Erwachsenen auch, auf absolute Not(hilfe)situationen begrenzt bleiben. Die Zustimmung von Kindern und Jugendlichen zu gewinnen ist nicht nur für beteiligte Ärzt*innen, sondern vor allem für verantwortliche Erzieher*innen die große Herausforderung. Ein grundsätzlicher respektvoller und einfühlsamer Umgang mit Ängsten und Widerständen gehört ebenso dazu, wie „wahrnehmbare, verständliche und nachvollziehbare“ Informationen. Die

angezeigte Internetseite der BMJ ist dazu eine brauchbare Quelle.

(d) Mit meiner Freundin will ich ungestört zusammen sein – Recht auf sexuelle Selbstbestimmung vs. Schutz vor sexueller Gewalt

Auch hier gibt das BMJ klar und verständlich Auskunft: „Kaum ein Thema ist wohl spannender in der Pubertät als Sex. Das erste Mal Geschlechtsverkehr ist aufregend, geht aber auch oft mit hohen Erwartungen und Ängsten einher. Jede junge Frau und jeder junge Mann muss sich mit vielen Fragen auseinandersetzen, bevor es überhaupt losgehen kann. Sicher hast du auch einige Fragen, wie zum Beispiel:

In welchem Alter darf man mit wem Sex haben und was gilt als sexueller Missbrauch? Müssen Kinder die Eltern um Erlaubnis fragen, wenn sie mit der Pille oder anderen Methoden eine Schwangerschaft verhüten wollen? Welche Verhütungsmethoden gibt es überhaupt? Und gibt es ein Mindestalter für gewisse Methoden? Müssen Jugendliche, um Kondome zu kaufen ein gewisses Alter haben?

Die Gesetze zu sexuellen Handlungen und zur Verhütung sind nicht immer einfach zu durchschauen. Wir haben für dich das Wichtigste gesammelt und erklärt.“ (www.recht-relaxed.de/WebS/RechtRelaxed/DE/KoerperSex/SexVerhuetung/sexVerhuetung_node.html)

Sexuelle Kontakte mit Kindern (unter 14 Jahren) sind strafbar, (Ausnahme s. Fußnote) ebenso mit sog. Schutzbefohlenen vor dem 18. Lebensjahr. Aber nach dem 14. Geburtstag haben Jugendliche untereinander ein Recht auf selbstbestimmte Sexualität. Sogar Eltern können ihren Kindern sexuelle Erfahrungen nicht verbieten – mit Berufung auf ihr Hausrecht nur in der elterlichen Wohnung.

Was für Eltern gilt, gilt auch für die Heimerziehung? Hierzu nochmal beispielhaft

aus: „Meine Rechte. Mitwirkung und Beteiligung in der Ev. Jugendhilfe Schweicheln für Jugendliche ab 14 Jahren“:

„Recht auf Sexualität:

*Als Jugendliche*r hast Du das Recht auf selbstbestimmte Sexualität. Dazu gehört nicht nur Geschlechtsverkehr, sondern auch Kuscheln, Streicheln, Petting und Selbstbefriedigung.*

Du hast ein Recht über das Thema Sexualität informiert und über Verhütungsmittel aufgeklärt zu werden und sie zu nutzen. Ebenso hast Du auf Wunsch das Recht auf vertrauliche Beratung bei einer Beratungsstelle oder einer Ärztin oder einem Arzt.

*Wichtig beim Sex ist es, dass es bei den Beteiligten freiwillig passiert und niemand gedrängt oder gezwungen wird. Nicht erlaubt ist Sex zwischen Jugendlichen und Erwachsenen, wenn die Jugendlichen von den Erwachsenen abhängig sind, z. B. Sex zwischen Minderjährigen und Lehrer*innen oder Pädagoge*innen oder wenn der Altersunterschied zu groß ist.“ (Diakonieverbund Schweicheln 2019, S.16).*

Auf der anderen Seite ist sexueller Missbrauch in Einrichtungen der Heimerziehung, auch unter Jugendlichen, zu Recht ein großes Thema. Die intensive Beschäftigung mit Aufklärung und Schutzkonzepten gegen sexuelle Gewalt (Fegert et.al. 2022; Oppermann et. al, 2018; Wolff et. al. 2017) zeigen eindrucksvoll, wie groß die Aufgaben und Herausforderungen gerade in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung sind. Die Verhinderung jeder Form von sexueller Gewalt darf aber nicht mit der Verhinderung von Sexualität verwechselt werden. Die angezeigte Internetseite der BMJ ist auch zum Thema Sexualität eine brauchbare Quelle.

Zu diesen großen Herausforderungen gehört die Unsicherheit mit dem Vorwurf der „Kuppelei“ nach § 180 StGB³ umzugehen. Mit Freiheits- oder Geldstrafe wird hier

bedroht, wer „einer Person unter 16 Jahren ... durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub“ zu sexuellen Handlungen leistet. Im Weiteren wird in allerdings ziemlich schwer verständlicher Gesetzessprache eine doppelte Einschränkung formuliert: Erstens sei diese Vorschrift „nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt“. Zweitens gilt diese Freistellung nicht, wenn „der Sorgeberechtigte durch das Vorschub leisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.“ Der konkrete Umgang mit diesen Strafandrohungen für ein „Verschaffen von Gelegenheiten“ zu sexuellen Erfahrungen junger Menschen wirft für die Praxis der Hilfen zur Erziehung sicher noch viele Fragen auf, über die gesprochen werden muss. Ebenso klare wie einfühlsame Hinweise und Beispiele hierzu, finden sich bei Jan Vollmer (Vollmer 2019, S. 24f.), wie auch lesenswerte Hinweise zum „Rechtlichen und ethischen Rahmen der Beziehungsgestaltung“ vor allem in den Hilfen zur Erziehung. (S. 21–51).

Deutlich wird auf jeden Fall, dass alles, was wir bisher zum Umgang mit Konflikten um Grundrechte von Kindern und Jugendlichen auf der einen und den besonderen Erziehungs- und Schutzpflichten in der Heimerziehung auf der anderen Seite gesagt haben, in zugespitzter Weise für das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung gilt: Ein grundsätzlicher respektvoller und einfühlsamer Umgang mit Wünschen und Ängsten junger Menschen gehört ebenso dazu, wie „wahrnehmbare, verständliche und nachvollziehbare“ Informationen für junge Menschen sowie eine verantwortliche Verständigung über die berechtigten Sorgen der Erwachsenen.

2. Wie Rechte im Streitfall bewertet und abgewogen werden, kommt immer auf die konkrete Situation an. Pauschale Regelungen sind immer falsch!

Verselbständigungskonflikte lassen sich nicht durch Sanktionsandrohungen lösen,

so banal ist wohl die erste Botschaft der exemplarischen Situationen im Streit um Grundrechte, Erziehung und Schutz. Darüber hinaus zeigen die genannten Beispiele deutlich:

Die skizzierten Konfliktsituationen und -anlässe können im konkreten Fall nie aus ihrem Kontext gelöst und allgemein gesehen und bewertet werden. Welche Vorgeschichte hat der Konflikt, welche grundlegenden Themen werden hier exemplarisch oder symbolisch verhandelt, welche Erfahrungen aus anderen Settings oder mit dem Jugendamt bringen die Akteure ein?

- Auch mögliche Lösungen können nur im Konkreten entdeckt, gefunden und erarbeitet werden und es werden eher längere Prozesse als schnelle Lösungen sein.
- Aktive und transparente Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sind ebenso Voraussetzung und Bedingung wie eine zugängliche und im Konflikt vor allem Kinder und Jugendliche unterstützende Beschwerdeinstanz⁴. Alles erforderliche hierzu wird aktuell zum Thema Ombudschaften endlich aktiv verhandelt.

Wie und wo eine Linie zwischen Rechten der Kinder und Jugendlichen, denen anderer Mitbewohner*innen, ihrer Eltern oder anderer Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften gezogen werden kann, ist und bleibt im Alltag die spannende Frage, löst nicht selten hitzige Diskussionen aus.

Hierzu nochmal ein Versuch aus „Mein Recht, eine Broschüre der Ev. Jugendhilfe Schweicheln für Jugendliche ab 14 Jahren“ jungen Menschen diese nie einfache Abwägung und Abgrenzung nachvollziehbar zu erklären:

„Die Rechte von Jugendlichen stehen immer im Zusammenhang mit anderen Rechten, z. B. dem Personensorgerecht. Wenn Du noch nicht 18 Jahre alt bist, haben Deine Eltern oder Dein Vormund das Sorgerecht, d. h. sie

haben das Recht, Entscheidungen für Dich zu treffen, z. B. bei der Wahl der Schule, der medizinischen Behandlungen, deinem Wohnort, aber auch bei Fragen, die Freunde, Freizeitaktivitäten, Ausgangszeiten und anderes mehr betreffen.

*Einen Teil des Sorgerechts übernehmen der*die Pädagoge*Innen, wenn Du bei uns lebst, d. h. sie haben die Verantwortung, Dich zu fördern, für Dich zu sorgen und Dich zu schützen. So musst Du einige Rechte, wie z. B. Wahl der Schule, Gestaltung der Freizeit, Ausgangszeiten, Besuche, etc. mit Deinen Eltern oder Vormund und den Mitarbeiter*innen abstimmen. Je älter Du wirst, umso mehr müssen Deine Sicht und Deine Ideen dabei berücksichtigt werden.*

*Dies bedeutet, dass Deine Rechte während der Betreuung, zum einen durch geltende Gesetze, zum anderen durch die Rechte anderer Menschen begrenzt sind. Dein Recht auf freie Entfaltung endet z. B. dort, wo Deine laute Musik Deine Nachbarn in ihrer Nachtruhe stört. Hier kann Deine Musik nur so laut sein, dass Deine Nachbarn keinen Grund zur Beschwerde haben. Natürlich haben die Pädagoge*innen auch die Pflicht, Gefahren abzuwenden und können Deine Rechte in bestimmten Situationen einschränken, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass Du etwas tust oder versteckst, was Dich oder andere in Gefahr bringt.*

Bei manchen Fragen – was letztlich für Dich gut ist – werden Du und die Mitarbeitenden nicht immer einer Meinung sein. Wir werden versuchen gemeinsam mit Dir für alle tragfähige Kompromisse auszuhandeln. Es kann aber auch sein, dass die Mitarbeitenden eine Entscheidung treffen, die nicht das Resultat einer Aushandlung ist. Die Entscheidung wird immer begründet sein und du hast das Recht, diesen Grund zu erfahren. Solltest Du Dich ungerecht behandelt fühlen, hast Du das Recht, Dich zu beschweren.“ (Diakonieverbund Schweicheln 2019, S. 5).

3. Erst in Auseinandersetzung und Verhandlung um die Rechte von Kindern und Jugendlichen kann Erziehung, wie im SGB VIII gefordert, gelingen

Die skizzierten Beispiele zeigen die grundlegende Bedeutung der Konflikte und Verständigungen über „Meine Rechte – Deine Pflichten“ für das Hauptziel jeder Erziehung: Das Recht des jungen Menschen auf Entwicklung zu einer „eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit.“, wie es so schön grundsätzlich im § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ausgeführt ist.

Und dies ist die Pointe dieser Beschäftigung mit Konflikten um Kinder-Grundrechte im Alltag der „Heimerziehung“: Sie erschweren nicht die Aufgaben der Versorgung und Erziehung, sondern ermöglichen erst das, was diese Erziehung will und soll: Kinder und Jugendliche so auszurüsten, dass sie selbstbewusst ihr Leben leben können.

Grundlage für das Handeln der Fachkräfte und für die Regeln der Organisation in jeder Situation muss dabei die unbedingte Achtung der Würde jedes jungen Menschen sein. Dieser Respekt vor der unantastbaren Würde von Kindern und Jugendlichen ist Bringschuld der Profis und ihrer Einrichtungen und muss nicht erst verdient werden. Denn genau dies ist Idee und Sinn von Grundrechten, die staatlich verantwortetes Handeln verpflichten: Nur wenn Kinder erleben können, gerade in Krisen und Konflikten, dass sie geschätzt und geachtet sind, können Pädagog*innen erwarten, dass Kinder und Jugendliche achten und schätzen, was ihnen an Versorgung, Erziehung und Schutz angeboten wird. Wie dies immer wieder konkret gelingen kann, bleibt auch

immer wieder eine große Herausforderung, aber einfacher geht's nun mal nicht.

Anmerkungen:

¹ Zum Problem des Begriff Heimerziehung s. Zukunftsforum Heimerziehung, S. 1



² Zukunftsimpulse für die »Heimerziehung«, IGFH-Eigenverlag, 2021 2) ebd. S. 10-17

³ § 180 (1) StGB: „Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuelle Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren 1. durch Vermittlung oder 2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.“

⁴ Siehe hierzu aktuell: Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gewährleisten Qualitätsstandards und ein Handlungskonzept für die Beratung von Trägern in Niedersachsen (verfügbar unter: www.ms.niedersachsen.de/startseite/jugend_familie/familien_kinder_und_jugendliche/kinder_jugendliche/landesjugendhilfeplanung/landesjugendhilfeplanung-101553.html)

Literatur

AGJ 2020: AGJ-Zwischenruf: Menschenwürde und Kinderrechte ernstnehmen – Geflüchtete Minderjährige aus Griechenland und von der griechisch-türkischen Grenze aufnehmen!

Download unter https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2020/Zwischenruf_Menschenw%C3%BCrde_und_Kinderrechte_ernst_nehmen.pdf (Abruf: 01.11.2022).

AGJ 2019: 1 Zwischenruf zum 5./6. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Download unter https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2019/Zwischenruf_KRK.pdf (Abruf: 01.11.2022).

Biesel, Kay/Fellmann, Lukas/Müller Brigitte/Schär, Clarissa 2017 (Hrsg.) (2017): Prozessmanual. Dialogisch-systemische Kindeswohl- abklärung. Bern: Paul-Haupt.

Bundesjugendkuratorium (BJK) 2020: Zwischenruf des Bundesjugendkuratoriums: Kinder- und Jugendrechte in der Krise stärken! Download unter www.bundesjugendkuratorium.de/stellungnahmen?fdlfile=A2R5LJlyMzLOMG-ZmBQpjA2VkJAwluAJRjZJRIZwxkMwZ2ZzAvAGxmMTSvBQV3ZJV4ZTSvZzZ1LJZ0AQL4BGR5LwSyMQt1LGp4AJEyMwL5BQVIBQWvZGDkZzlzBJZ5BJAxLGyzATSvBJL2ZwlvLJSwLmWzZmZ0AQZ5AwNkZQxjMGT= (Abruf 01.11.2022).

Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen Rheinland-Westfalen-Lippe, Umfrage zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen in den erzieherischen Hilfen (2019), www.diakonie-rlw.de/sites/default/files/aktuelles/2019-befragung-beschulung-hze.pdf (Abruf: 01.11.2022).

Fegert, Jörg, M./Gulde, Manuela/Henn Katharina/Husmann, Laura/Kampert, Meike (Hrsg.) (2022): Schutzkonzepte in Pflegefamilien. BeltzJuventa.

Herz, Andreas (2022): BR – Wie Heimkinder mit Tabletten ruhiggestellt werden. www.br.de/nachrichten/bayern/wie-kinder-im-heim-mit-tabletten-ruhiggestellt-werden,TJTBm97 (Abruf 01.11.2022)

Jugendhilfe Schweicheln e.V. (2019): Meine Rechte. Mitwirkung und Beteiligung in der Ev. Jugendhilfe Schweicheln für Jugendliche ab 14 Jahren" www.diakonieverbund.de/de/article/148.meiner-rechte-mitwirkung-und-beteiligung-in-der-ev-jugendhilfe-schweicheln-f%C3%BCr-jugendliche-ab-14.html Krappmann, Lothar 2019: Kinderrechte und

Menschenrechte. In: Drerup, Johannes / Schweiger, Gottfried (Hg.), Handbuch Philosophie der Kindheit. Stuttgart: J.B. Metzler, S. 307-318.

Nienstedt, Monika/Westermann, Arnim/Gruen, Arno, 6.Aufl. 2020: Pflegekinder und ihre Entwicklungschancen nach frühen traumatischen Erfahrungen. Fachbuch Klett-Cotta, Stuttgart.

Oppermann, Carolin/Winter, Veronika/Harder, Claudia/Wolff, Mechthild/Schröer, Wolfgang (Hrsg.) (2018); Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen, Beltz-Juventa, Weinheim.

Schmid, Marc (2007): Psychische Gesundheit von Heimkindern. Eine Studie zur Prävalenz psychischer Störungen in der stationären Jugendhilfe, Juventa.

Täuber, Kristin/Schrapper, Christian 2021: Geschwister in der Jugendhilfe – Problem oder Ressource?, SOS-Kinderdörfer (Hrsg.) www.sos-kinderdorf.de/portal/paedagogik/publikationen/geschwister-in-der-jugendhilfe---problem-oder-ressource-116658 (Abruf 01.11.2022).

van Driesten, Alexandra/Friedrich, Thomas/Gallep, Sabine/Neupert, André/ Redlich, Tanja/ Wolff, Mechthild 2021: Unveräußerliche Rechte junger Menschen in den stationären Hilfen zur Erziehung anerkennen und sichern! Frankfurt a.M. Download unter https://igfh.de/sites/default/files/2021-02/Unver%C3%A4u%C3%9Ferliche%20Rechte_Webversion.pdf (Abruf 01.11.2022).

Voß, Reinhard (Hrsg.): Pillen für den Störenfried? Ernst-Reinhard-Verlag, Basel-München.

WDR-Doku: Vorwürfe gegen Kinderpsychiater – Das System Dr. Winterhoff (2021), www.youtube.com/watch?v=qyZ9UMmPoBk (Abruf 01.11.2022).

Wolff, Mechthild/Schröer, Wolfgang/Fegert, Jörg, M. (2017): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis.: Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch. BeltzJuventa, Weinheim.

Zukunftsforum Heimerziehung 2021: Zukunftsimpulse für die » Heimerziehung«. Eine nachhaltige Infrastruktur mit jungen Menschen gestalten! Frankfurt a.M. https://igfh.de/sites/default/files/2021-03/Zukunftsimpulse-Heimerziehung_Zukunftsforum-Heimerziehung_WEB.pdf (Abruf: 01.11.2022).



*Prof. Dr. Christian Schrapper
Erziehungswissenschaftler
Universität Koblenz
Priv.: Im Hagenfeld 16 • 48147 Münster
schrapp@uni-koblenz.de*



*Simone Patrin
Diakonisches Werk Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V.
Diakonie RWL Zentrum Recht
Lenaustraße 41, 40470 Düsseldorf
s.patr@diakonie-rwl.de
www.diakonie-rwl.de*

Peer-to-Peer Ratgeber zur Auswahl einer Wohngruppe in der Jugendhilfe

Für junge Menschen, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe neu in eine Wohngruppe ziehen oder die Wohngruppe wechseln, stellen sich bei der Auswahl der Wohngruppe viele Fragen. Zum Beispiel: Bekomme ich ein eigenes Zimmer? Kann ich mein Zimmer nach meinen Vorstellungen gestalten? Gefällt mir der Tagesablauf? Kann ich Besuch empfangen und meine Freund*innen treffen? Gibt es kostenlosen WLAN-Zugang und nachvollziehbare Regeln für die Handy-Nutzung? Wurden die Regeln, die in der Wohngruppe gelten, gemeinsam erarbeitet? Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) hat zusammen mit jungen Menschen einen Ratgeber entwickelt. Die Broschüre „Mehr als einfach nur ein Zimmer“ enthält hierfür Checklisten und Kurzinformationen zu Rechten von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe. Sie wurde im Rahmen des Projektes „Gute Heime – Möglichkeiten zur Sichtbarmachung der Qualitäten stationärer Hilfen zur Erziehung“ des Deutschen Jugendinstituts erarbeitet.
www.dji.de

Rechte haben – Recht kriegen

Ein Ratgeberhandbuch für Jugendliche in Erziehungshilfen
In dem Buch geht es um alltägliche Probleme von jungen Menschen, aber auch um die Möglichkeiten von Hilfen zur Erziehung und Beratung durch das Jugendamt. Er richtet sich in erster Linie an Jugendliche, ist aber auch für sozialpädagogische Fachkräfte, Eltern und interessierte Laien geeignet.
BeltzJuventa, 3. Auflage, 2018

Kinderrechte – Hintergrundinformationen

Grundlegende Informationen zu Kinderrechten

- AFET (Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.) (2007): Kindeswohl und Kinderrechte. Orientierungen und Impulse aus der UN-Kinderrechtskonvention; AFET-Sonderveröffentlichung Nr. 9/2007, Hannover (Eigenverlag)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter/Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (Hg.) (2018): Rechte haben – Recht kriegen. Ein Ratgeberhandbuch für Jugendliche in Erziehungshilfen; 3. Auflage, Weinheim/Basel (Juventa-Verlag)
- Bundesministerium der Justiz (BMJ) (2022) RECHT RELAXED; www.recht-relaxed.de/WebS/RechtRelaxed/DE/Home/home_node.html
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW (Hrsg.) (o.J.): Kinderrechte im Heim. Hintergründe und Praxistipps; Wuppertal (www.dksb-nrw.de)
- Gräff/Probst (Hrsg.) (2016): Praxishandbuch Kinderrechte im Alltag von Kinderheimen. Geachtet, beteiligt, gefördert, geschützt; Weinheim, Basel (Juventa-Verlag)

Einige Fachbücher zu Kinderrechten

- Gräff/Probst (Hrsg.) (2016): Praxishandbuch Kinderrechte im Alltag von Kinderheimen. Geachtet, beteiligt, gefördert, geschützt! BeltzJuventa
- Hartwig/Mennen/Schraper (2016): Kinderrechte als Fixstern moderner Pädagogik? Grundlagen, Praxis, Perspektiven, Beltz Juventa
- Richter/Krappmann/Wapler (2020): Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts, Nomos
- Volmer, Jan (2019): Taktvolle Nähe. Vom Finden des angemessenen Abstands in pädagogischen Beziehungen; Gießen, Psychosozial-Verlag
- Von Bracken: Kinderrechte. Ein Handbuch für die Praxis der Sozialen Arbeit. Kohlhammer, 2020

Beispiele aus der Praxis der Erziehungshilfe. Kinderrechte für Kinder und Jugendliche

- Diakonische Stiftung Ummeln (2018). Broschüre: Meine Rechte (auch in leichter Sprache) <https://www.ummeln.de/news/neue-broschuere-kinderrechte/4743/>
- Ev. Jugendhilfe Menden. Meine Rechte und die der Anderen. (2015) <https://docplayer.org/31775309-Meine-rechte-und-die-der-anderen.html>
- Ev. Jugendhilfe Schweicheln (2019): Meine Rechte. Mitwirkung und Beteiligung in der Ev. Jugendhilfe Schweicheln für Jugendliche ab 14 Jahren, Hiddenhausen (www.diakonieverbund.de/de/article/148.meiner-rechte-mitwirkung-und-beteiligung-in-der-ev-jugendhilfe-schweicheln-für-jugendliche-ab-14.html)
- Outlaw gGmbH (2014): Mein Recht – in echt! Greven (Eigenverlag) (www.outlaw-jugendhilfe.de)
- Outlaw gGmbH (2020): (M)Ein Tag voller Rechte. Ein Bilderbuch für Kinder unter 6 Jahren. Münster (https://old.outlaw-ggmbh.de/fileadmin/content/Downloads/Kinderrechte_mit_Paul.pdf).
- Zentrum für individuelle Erziehungshilfen Ludwigshafen: Beteiligung und deine Rechte (2013) www.ludwigshafen.de/fileadmin/Websites/Stadt_Ludwigshafen/Buergernah/Soziales_Gesellschaft/Luzie/Kinderschutz_und_Kinderrechte/rechtekatalog_kinder_jugendliche.pdf

Beispiele aus stationärer Erziehungshilfe. Informationen für Mitarbeiter*innen

- Diakonie Westfalen-Rheinland-Lippe (2016) Handlungssicherheit in konflikthaften pädagogischen Situationen – Trägerverantwortung und gelungene Praxisbeispiele <https://www.diakonie-rlw.de/themen/hilfen-zur-erziehung/leitfaden-einrichtungen-erzieherischen-hilfen>
- Caritas – Sozialwerk, St. Elisabeth. LK Vechta: Partizipations- und Beschwerdemanagement <https://docplayer.org/48554560-Partizipation-und-beschwerdemanagement.html>

Newsletter

- Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.: info@ombudschaft-jugendhilfe.de
- National Coalition Deutschland e.V.: newsletter@netzwerk-kinderrechte.de
- Projekt Pädagogik und Recht: newsletter@paedagogikundrecht.de

Konzepte Modell Projekte

Luise Herrmann | Rahel Maintz | Elisabeth Pohler

Teams in der Krise:

Zusammenarbeit in der stationären Jugendhilfe in der Corona Pandemie

Drei Jahre ist es beinahe her, dass die am 11.03.2020 von der WHO zur Pandemie erklärte weltweite Ausbreitung des COVID-19 Virus auch das Arbeitsfeld der stationären Jugendhilfe ohne Vorwarnung traf. Die darauffolgende Zeit war geprägt von vielen Unsicherheiten und fehlenden Umsetzungsvorgaben (vgl. AFET 2021, S.1).

Wurde die Soziale Arbeit generell medial als systemrelevant diskutiert, wurde speziell die stationäre Jugendhilfe in der öffentlichen Diskussion kaum gewürdigt und die Perspektive der Fachkräfte in der stationären Kinder- und Jugendhilfe nicht vertreten (vgl. Jenkel et al. 2020, S. 3). Die stationäre Erziehungshilfe ist an sich als konfliktreicher Arbeitsplatz herauszustellen. Die Mitarbeitenden kommen aufgrund vielseitiger Arbeitsanforderungen und einer hohen psychischen Belastung häufig an ihre Grenzen. Diese erhöhten

Anforderungen werden durch das Arbeiten im Team (mehrere Personen im Dienst), kollegialem Austausch oder Supervisionen abgemildert (vgl. Herwig-Lempp und Balz 2012, S. 242ff.). Was passiert, wenn eben diese mildernden Maßnahmen „aufgrund des „temporären Ausnahmezustand[s]“ (Scherr 2020, S. 172) wegfallen? Welche Auswirkungen hat dies auf die persönliche Arbeitsbelastung eines jeden Einzelnen? Welche Risiken treten auf? Was bedeutet das für die Zusammenarbeit im Team? Werden durch Maßnahmen und Vorgaben, die Kontakte zwischen Teamkolleg*innen zu vermeiden, die „Synergieeffekte“ (Herwig-Lempp und Balz 2012, S. 238) der Teamarbeit angegriffen?

Untersuchungskonzept

Wie Fachkräfte die Zusammenarbeit im Team unter den Bedingungen der Corona-Pandemie in diesem Arbeitsfeld erlebt haben, zeigt eine qualitative Studie von vier Studierenden im Masterstudiengang Soziale Arbeit der HTWK Leipzig. Im Rahmen eines Studienprojekts von Oktober 2020 bis März 2022 wurde, anhand leitfadengestützter Interviews, die Situation der in der stationären Erziehungshilfe tätigen Fachkräfte (§34 u.



Corona sorgte für unfreiwillige Bewegung in den Teams der stationären Erziehungshilfe

§ 19 SGB VIII) im krisenhaften Kontext erforscht. Hierzu wurden Teams in den Städten Köln und Leipzig zur Zusammenarbeit während der Corona-Pandemie befragt. Aufgrund des eingangs erwähnten Unterrepräsentiertseins des Arbeitsfelds fokussierte das Forschungsprojekt, ebenso wie dieser Beitrag, die Perspektive der Mitarbeitenden – jene, die Betreuten emotionale Stabilität und Zuverlässigkeit in einer Zeit bieten sollten, die von maximaler Unsicherheit geprägt war. In diesem Beitrag werden anhand von Schwerpunktthemen ausgewählte Ergebnisse analysiert. Eine Verallgemeinerung ist aufgrund des qualitativen Ansatzes nicht möglich allerdings können Tendenzen sehr deutlich gemacht werden.

Analyse der Ergebnisse

Mehraufwand und Konfliktpotenziale

Wirft man einen ersten Blick auf die veränderten Arbeitssituationen, zeigen sich diverse Belastungskonstellationen. Alle Interviewpartner*innen waren sich einig, dass ihre Arbeit aufgrund des krisenhaften Kontexts erschwert wurde und dass es zu einem Mehraufwand in ihrem Arbeitsfeld kam. Angefangen bei der Umsetzung diverser Hygienemaßnahmen bis hin zu zusätzlichen Aufgaben wie Homeschooling und vermehrter Dokumentationsarbeit (z.B. Kontaktnachverfolgungen, Umsetzung der Hygienemaßnahmen, schriftliche Fallübergaben, etc.). Ergänzend kam die erschwerte Erreichbarkeit von Mitarbeitenden in diversen arbeitsrelevanten Ämtern hinzu, welche die Fachkräfte zudem als zeitintensiv und belastend empfanden. Dieser Mehraufwand wurde u.a. aufgrund der langanhaltenden Anforderung als Überforderung wahrgenommen und zeichnete sich durch einen Mangel an Veränderungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten aus. Darüber hinaus waren psychische Belastungen im Arbeitsalltag der Fachkräfte deutlich spürbar. Auswirkungen auf die eigene Psyche hatte bei vielen Fachkräften vor allem die intensivere Begleitung der Adressat*innen, beispielsweise aufgrund von Schulschließungen und mangelnden Freizeitmöglichkeiten sowie der psychischen Belastungen der jungen Menschen durch die Pandemie selbst.

Des Weiteren mussten in den meisten Einrichtungen Schutzkonzepte entworfen, bestehende Konzepte ergänzt und neue Arbeitsvorschriften (Hygienevorgaben/ Kontaktbeschränkungen) berücksich-

tigt werden. Häufig waren die von den Ländern erlassenen Schutzverordnungen nicht anschlussfähig an den Arbeitsalltag der stationären Kinder- und Jugendhilfe und mussten erst auf die Zielgruppe und den Arbeitsalltag zugeschnitten werden – was insbesondere laut der befragten Führungskräfte viel Raum für Unklarheiten bot. Es wurde von widersprüchlichen Hygienevorschriften berichtet, die mitunter auch pädagogischen Zielen widersprechen (z.B. kein selbständiges / gemeinsames Kochen aufgrund eines Zutrittsverbots von Küchen oder eingeschränkte Benutzung der Gemeinschaftsräume). Die Unklarheiten in Bezug auf die Umsetzung der für Corona-Bedingungen angeordneten Maßnahmen führten insbesondere dann zu Konfliktpotentialen im Team, wenn es sich um ungenaue oder nicht nachvollziehbare Anweisungen oder Vorschriften handelte.

Veränderungen im kollegialen Austausch

Aufgrund angeordneter Kontaktbeschränkungen kam es in nahezu allen Einrichtungen zu starken Einschränkungen (bis zum Wegfall) von teamfördernden Maßnahmen sowie Zusammenkünften aller Art (Teamsitzung, Supervision, Weiterbildung). Der fehlende Austausch im Team intensivierte die beschriebenen Arbeitsanforderungen. Die Kontaktbeschränkungen und damit einhergehende Verringerungen des in den Einrichtungen anwesenden Personals wurden nicht nur als belastend wahrgenommen, sie führten zudem zu lückenhafter Kommunikation, welche weitere Konfliktpotentiale zwischen den Teamkolleg*innen bargen.

War die Zusammenarbeit im Team bisher von informeller und formeller Kommunikation geprägt, lässt sich der Wegfall situativer und informeller Zusammenkünfte als starker Einfluss auf die Qualität der Zusammenarbeit ausmachen. Zwar wurden meist die organisationalen Bedarfe abgedeckt, indem Informationen in digitalen Teamsitzungen ausgetauscht und Absprachen getroffen wurden, der informelle Austausch wurde jedoch erschwert und die Ebenen der Emotion und Gestik als bedeutende Ebenen gingen zunehmend verloren. Eine primäre Kommunikation über E-Mail und andere digitale Wege verhinderte den persönlichen und alltäglichen Kontakt zu den Kolleg*innen, der aus psychohygienischen Gründen als wichtige Ressource dieses Arbeitsfelds hervorgehoben wird.

Mit anderen Worten: Es gehört zu den Charakteristika der Arbeit in einer stationären Einrichtung, dass berufliches Handeln unmittelbar mit persönlichen Kontakten untereinander und zu den Kindern und Jugendlichen verbunden ist. Gemeinsame und informelle Aktivitäten zwischen Kolleg*innen sind von hoher Relevanz. Angesichts der Kontaktbeschränkungen entstand hier jedoch eine klare Trennlinie: In einem der *Pandemie angemessenen Rahmen*, wurden in der Regel nur die eindeutig fachlichen Themen überführt. Sie fanden Raum in online durchgeführten Teamsitzungen und Fallbesprechungen. Die Tür- und Angel- sowie Seitengespräche hingegen fielen in den meisten Einrichtungen ersatzlos weg. Insbesondere war ein Austausch auch über mit der Pandemie verbundenen neuen Herausforderungen nur unter erschwerten Bedingungen möglich.

Mit dieser Herausforderung gingen die Teams sehr unterschiedlich um. In manchen Teams wurde dem Bedürfnis nach emotionalem Kontakt und zwischenmenschlicher Begegnung im Rahmen der formellen Treffen bewusst besonders viel Raum gegeben. Für andere entstand hingegen mitunter das Gefühl, als "Einzelkämpfer*in" unterwegs zu sein. Durch den Wegfall der informellen Kontakte und Gespräche fehlte das "Miteinander", das immer ein zentraler und von vielen als schön und hilfreich bewerteter Bestandteil der Arbeit gewesen war: „[...] das Team, war dann irgendwie halt erstmal weg" (Zitat aus einem Interview). Während einige Befragte also zwischenzeitlich ihre Kolleg*innen kaum noch erreichen konnten, standen andere fortwährend auch emotional mit ihrem Team in Kontakt. Deutlich wird an dieser Stelle, dass die veränderten Arbeitssituationen auch die Beziehungen der Teammitglieder zueinander und die gemeinsame Identität beeinflusst haben. Doch wie zeigt sich die veränderte Zusammenarbeit im Zusammenhang relevanter Rahmenbedingungen?

Strukturelle und materielle Rahmenbedingungen

Es liegt nahe, dass der gesellschaftliche Krisenzustand an sich bereits als einflussreicher Kontext auftritt. Durch die Einschränkung des Privatlebens fehlte vielen Fachkräften der Ausgleich zur Arbeit. Frust, Erschöpfung und Müdigkeit aus dem Privatleben flossen in die Teamstimmung ein und wirkten sich auch auf die Motivation in der Arbeit aus. Verordnungen und Arbeitsanweisungen zur Kontaktreduktion wurden

Professionelle Krise in der Sozialen Arbeit durch Corona und Krieg in der Ukraine?

Im ersten Lockdown, im März und April 2020, sowie zu Beginn des zweiten Lockdowns November 2020 haben Dr. Elke Alsago und Prof. Dr. Nikolaus Meyer Beschäftigte aus der Sozialen Arbeit zu ihren Arbeitsbedingungen und den Adressat*innen befragt. Von der tausendfachen Resonanz zeigten sich die Wissenschaftler*in überwältigt: Damals zeigte sich, dass sich die Arbeit zum Teil erheblich veränderte und die Schutzmaßnahmen trotz des oft direkten Kontaktes nur gering waren. So hatte sich der Kontakt zu den Adressat*innen verändert, die Arbeitsbelastung zugenommen und viele Fachkräfte rechneten mit weiteren negativen Entwicklungen. Jetzt sind zur Pandemie durch den Ukrainekrieg neue Krisen hinzugekommen, die sich sicherlich auch in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit auswirken. Daher wurden die Fachkräfte Sozialer Arbeit im November 2022 erneut befragt. Ergebnisse dürften in der ersten Jahreshälfte 2023 zu erwarten sein.

Corona, Krieg und Klimakrise: Kinder, Jugendliche und Familien in den Blick nehmen!

Ende 2022 ist das Mitte letzten Jahres initiierte Corona-Aufholpaket ausgelaufen, mit dem Kinder und Jugendliche durch Angebote in den Bereichen Bildung, Sprachförderung, Freizeit und Erholung unterstützt werden sollten. Die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen, die schon vor Beginn der Pandemie in prekären Verhältnissen lebten und vielfältigen Benachteiligungen ausgesetzt waren, haben sich während der Pandemiejahre noch deutlich verschärft. Zusätzliche Ängste und Sorgen löst aktuell der Ukraine-Krieg aus. Die steigenden Preise bei Lebensmitteln, Strom, Gas, Schulmaterialien und Dingen des täglichen Lebens drängen vor allem Familien mit geringen Einkommen an den Rand des Existenzminimums. Der deutlich sicht- und spürbare Klimawandel lässt gerade die junge Generation an einer zukünftig auskömmlichen Lebensgrundlage zweifeln.

Neben zeitlich befristeten Bundesprogrammen und nachhaltiger finanzieller Entlastung der Familien, ist vor allem eine verlässliche und niederschwellige Infrastruktur vor Ort dringend notwendig. Familien und ihre Kinder brauchen dauerhaft Ansprechpartner*innen, nicht nur im Rahmen einer Projektlaufzeit. Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, ihre Einrichtungen und Dienste, müssen gerade auch in Zeiten steigender Energie-Preise gesichert werden.

Der Deutsche Caritasverband hat gemeinsam mit seinen Fachverbänden die wichtigsten Handlungsbedarfe in einem Positionspapier formuliert: Stärkung der Resilienz in Krisenzeiten – Was Kinder, Jugendliche und Familien jetzt brauchen!
www.caritas.de

allgemein als Kommunikationsbehinderungen eingestuft und können als einflussreiche strukturelle Rahmenbedingung herausgestellt werden. Durch den fehlenden Austausch kam es zu „ganz viel Misskommunikation und dann auch zu Unzufriedenheiten untereinander.“ (Zitat aus einem Interview). Das fehlende ganzheitliche Erleben ging häufig auch mit fehlendem Austausch und Reflexion einher. In diesem Zusammenhang tritt die Supervision als institutionalisierte Kommunikation und Reflexion als zentrales Instrument heraus, um Überforderungserscheinungen im Team zu kommunizieren und diesen den notwendigen, professionell angeleiteten, Raum zu geben. Wurde der Supervision zwar theoretisch eine hohe Bedeutung zugemessen, zeigte sich die praktische Umsetzung häufig divergent. Zwar versuchten die meisten Teams, Teamsitzungen und Supervisionen weiterhin aufrechtzuerhalten, jedoch kam es zu starken Einschränkungen oder vorübergehend zu Ausfällen von Zusammenkünften im Team (und so auch zum Ausfall von Supervision), aufgrund des Mangels an Alternativen (größere Räume, digitale Möglichkeiten etc.). Übergaben konnten teils nicht persönlich erfolgen und es wurde vermehrt in Einzelschichten gearbeitet, was als negativ und qualitätsreduzierend auf die Zusammenarbeit bewertet wurde. Auch Teamevents und teamfördernde Maßnahmen wurden vorübergehend abgesagt.

Die Organisation und Beschaffung der Materialien im Rahmen des Pandemie-Managements innerhalb der Wohngruppen erlebten die Teams unterschiedlich, benannten aber eine grundlegend ausreichende Versorgung von Schutz- und Hygienematerialien. Zumeist wurde dies zuverlässig von Seiten des Trägers oder der zuständigen Leitung organisiert. Der Zugang zu Selbsttests, die zeitige Versorgung mit Schutzausrüstung, die niedrigschwellige Verfügbarkeit von Impfungen oder teilweise zusätzlichen, durch einen Träger gestellten, Personal und moderner digitaler Ausstattung steigerte das persönliche Sicherheitsgefühl der Fachkräfte und wurde

als äußerst positiv für die Zusammenarbeit im Team bewertet. In einer Einrichtung stellte sich die Versorgung jedoch als kompliziert dar, da die Verfügbarkeit von Schutzausrüstung und Selbsttests vom zuständigen Jugendamt verwaltet wurde und nicht zeitnah in den Einrichtungen ankam. In diesem Fall war ein erhöhtes Engagement der Mitarbeitenden in der Einrichtung notwendig, um dringend benötigtes Material zu beschaffen, was wiederum ein zusätzlicher Arbeitsaufwand war.

Das empirische Material legt nahe, auch das Handeln, genauer das Krisenmanagement der Führungskräfte näher zu betrachten und damit zusammenhängende Arbeitsanweisungen als einflussreiche Rahmenbedingung zu berücksichtigen. Den Führungskräften wird aus Sicht der Mitarbeitenden eine tragende Rolle in Bezug auf die Teamstimmung und Qualität der Zusammenarbeit zugetragen. So fungierten Leitungen zunehmend als Regulator*innen für Stress, indem Stimmungen besprochen und zur Selbstfürsorge angeregt wurde. Die Perspektive der Teamleitungen zeigt, dass sie es als ihre Aufgabe sahen, trotz aller Umstände, die Handlungsfähigkeit im Team zu bewahren und die Sicherheit der Mitarbeitenden zu gewährleisten. Aus Sicht der Teams wurde hervorgehoben, dass die räumliche Präsenz einer Leitungskraft besonders wichtig war. Die Leitung aus dem Home-Office wurde dabei als problematisch bewertet, da dadurch Kommunikationswege erschwert wurden und die Koordination vor Ort fehlte.

Bei den Führungskräften unterschied sich auch der Fokus der Fürsorge. Einige legten Wert auf seelische Unterstützung, andere zeigten Fürsorge in Form von zuverlässigen Arbeitssicherheitsmaßnahmen und der schnellen Organisation von Schutzmaterialien. In den Einrichtungen, in denen durch die Leitung die emotionale Kommunikation im Team forciert und Raum für Reflexionsprozesse geschaffen wurde, kam es zu weniger Misskommunikation und Entfremdung unter den Kolleg*innen. Das Interes-

se der Leitungen an der Gefühlswelt der Mitarbeitenden wird aus Sicht der Teams als besonders wichtig bewertet und als bedeutende Ressource herausgestellt.

Ressourcen und Motivation

Welche weiteren Ressourcen und Motivationen zeigen sich in der Betrachtung der Zusammenarbeit? Mehrheitlich wurde hervorgehoben, dass die offene Kommunikation über Belastungen und Ängste der Schlüssel für eine gute Zusammenarbeit ist. Es fällt auf, dass dem emotionalen Rückhalt in den meisten Teams viel Bedeutung zugemessen und dieser auch als wichtige Ressource erkannt wurde. Auch bestimmte Qualifikationen und damit einhergehende Fähigkeiten wurden als wichtige Ressource für die Teamarbeit benannt. Lagen in den Teams spezifische Kompetenzen, beispielsweise in Form von systemischen oder traumpädagogischen Zusatzqualifikationen vor, war das Team eher dazu in der Lage, sich in Krisen selbst emotional aufzufangen, den negativen Ausprägungen der Kontaktbeschränkun-

gen wirksam zu begegnen und so eigenständig teambildende Maßnahmen einzusetzen. Unmittelbar mit der praktizierten (Selbst-)Fürsorge im Team verknüpft, zeigte sich auch das Selbstwirksamkeitserleben bei der gemeinsamen Bewältigung Pandemie bedingter Herausforderungen. Viele Fachkräfte beschreiben die stärkende Erfahrung Herausforderungen gemeinsam im Team bewältigt zu haben. Ein solches Selbstwirksamkeitserleben zeigt sich beispielsweise in der erfolgreichen, selbstorganisierten Erstellung eines Hygienekonzepts und natürlich in der erfolgreichen Arbeit mit den Jugendlichen. Allerdings wurde auch deutlich, dass es für einen gesunden Umgang miteinander mitunter auch unabdingbar war, die strengen Hygieneregeln zeitweise bewusst zu brechen. So berichteten Fachkräfte davon, wie sich Kolleg*innen bewusst zu dritt zusammengesetzt hätten, um einen Konflikt zu besprechen, obwohl sie sich eigentlich nur zu zweit hätten begegnen dürfen. Der gemeinsame, heimliche Regelbruch habe den Zusammenhalt und das Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt.

Die Besonderheit stationärer Hilfen

So offenbarte sich im krisenhaften Kontext der Pandemie auch eine herausstechende Besonderheit des Arbeitsfelds der stationären Kinder- und Jugendhilfe: Einrichtungen dieses Arbeitsfelds konnten nicht ohne Weiteres geschlossen werden oder die Mitarbeiter*innen im Home-Office weiterarbeiten, die Arbeit der Betreuer*innen vor Ort nicht entfallen. Es galt also, Arbeitsformen im Team zu finden, welche die besonderen Pandemiebedingungen aufgreifen. Es wird deutlich, dass die Fachkräfte insbesondere während der Lockdown-Phasen in einem unauflösbaren Widerspruch steckten: Der private Aspekt der Wohngruppen-Situation verlangt nach besonders viel *persönlicher Anwesenheit*, nach intensiven Gesprächen und Abstimmungsprozessen sowie nach umfassender Reflexion des Umgangs mit den Kolleg*innen. Der *berufliche* Aspekt der Wohngruppen-Situation hingegen fordert möglichst viel räumliche *Distanz* oder sogar *Abwesenheit*. Pointiert gesagt: Die Fachkräfte hätten das Homeschooling und auch die

Corona-Bildungshilfen haben förderbedürftige Schüler*innen kaum erreicht

Durch das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ sollte Kindern und Jugendlichen geholfen werden, pandemiebedingte Lernlücken zu schließen. Eine erste Bilanz des zwei Milliarden Euro teuren Bund-Länder-Pakets hat das Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) vorgelegt. In allen 16 Bundesländer wurde untersucht, wie die Hilfen konzipiert und umgesetzt wurden. Das zentrale Ergebnis der Studie: Die selbstgesteckten Ziele des Programms wurden nur sehr bedingt erreicht. Insbesondere das Ziel, jene Schüler*innen zu erreichen, deren Lernfortschritte unter Schulschließungen und Distanzlernen besonders gelitten haben – Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien und mit Migrationshintergrund, wurde nicht erreicht. Die Mehrheit der Länder hat ihre Mittel vorwiegend nach dem Gießkannenprinzip verteilt. Gerade außerschulische Angebote wie private Nachhilfe oder freiwillige Ferienprogramme, die in vielen Landesprogrammen ein starkes Gewicht haben, kamen besonders förderbedürftigen Schüler*innen nicht im angestrebten Maße zugute. Nur wenige Bundesländer haben die Mittel auch auf Grundlage von Lernstandserhebungen (Brandenburg) oder Sozialindizes (Hamburg, Hessen und teilweise Nordrhein-Westfalen) vergeben.

Ob das Aktionsprogramm tatsächlich geholfen hat, pandemiebedingte Lernrückstände aufzuholen, bleibt laut Studie eine offene Frage – und wird es wohl auch bleiben, da eine systematische Datenerhebung nicht erfolgt ist.

Als positiv bewerten die Autor*innen, dass durch das Aktionsprogramm lokale Kooperationen aufgebaut oder vertieft und neue pädagogische Angebote geschaffen wurden. Auch habe das Aufholprogramm zu einer besseren Kommunikation und Kooperation der Länder beigetragen.

Die Studie von Marcel Helbig, Benjamin Edelstein, Detlef Fickermann, Carolin Zink: „Aufholen nach Corona? Maßnahmen der Länder im Kontext des Aktionsprogramms von Bund und Ländern“, steht als kostenloses Download zur Verfügung.

www.wzb.eu. Zudem wurde ein Podcast ins Netz gestellt: www.wzb.eu/files/audio/sv/k/Dossier%20Bildungspodcast_final_laut.mp3
Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH vom 06.09.2022

psychischen Belastungen der Betreuten und Kolleg*innen am besten abfangen sollen, ohne dabei selbst allzu häufig persönlich in Erscheinung zu treten.

Für die Zukunft

Die veränderten Arbeitsbedingungen hatten gravierende Auswirkungen auf die Zusammenarbeit und deren Qualität, die "Synergieeffekte" (Herwig-Lempp und Balz 2012, S. 238) von Teamarbeit wurden angegriffen. Das zeigte sich u.a. in der veränderten Kommunikation und des verringerten kollegialen Austauschs sowie dem zeitweiligen Verlust des Gemeinschafts- und Zusammengehörigkeitsgefühls, um anstehenden Herausforderungen trotzen zu können. Professionelle Zusammenarbeit beinhaltet Standards und lässt sich anhand von Qualitätskriterien feststellen. Dazu gehören in der stationären Kinder- und Jugendhilfe auch regelmäßige Teamsitzungen, Teamsupervisionen, teamfördernde Maßnahmen und eine umfassende persönliche Übergabe sowie *informeller* Austausch. Selbstverständlich auch der unmittelbare Kontakt zu den jungen Menschen sowie (freizeit)pädagogische Angebote. Die erzwungene Abkehr von der pädagogischen Konzeption, die Übernahme fachfremder Aufgaben, das Kürzen des

Betreuungsschlüssels auf ein Mindestmaß und der Wegfall von institutionalisierter Reflexionsformate, waren im Krisenkontext keine Seltenheit. Wie die Ausarbeitung zeigt, wurden „Deprofessionalisierungstendenzen“ (Buschle und Meyer 2020, S. 21) in diesem Arbeitsfeld sichtbar. Häufig war es dem Durchhaltevermögen einzelner Fachkräfte zu verdanken, dass "das System" aufrechterhalten wurde. Welche langfristigen Auswirkungen dies auf die geleistete Hilfe und die Betreuten haben, lässt sich an dieser Stelle nur erahnen.

Für eventuelle zukünftig ähnliche Krisen braucht es Krisenpläne und tragfähige Kooperationen, damit schneller und strukturiert gehandelt werden kann. Auch sollte weiterhin ein Schwerpunkt für die stationäre Kinder- und Jugendarbeit auf teambildenden Maßnahmen und Reflexion sowie eine öffentliche Diskussion von Missständen liegen. Nur so können möglichen Tendenzen von Deprofessionalisierungen kompetent begegnet und die Resilienz der Mitarbeitenden gefördert werden.

Literaturverzeichnis

AFET (2021): Erziehungshilfe in den Phasen der Corona-Pandemie dialogisch gestal-

ten! Zwischenruf vom 07.05.2021, verfügbar unter: https://afet-ev.de/assets/corona/2021-05-07_ZWIRUF---Erziehungshilfe-i.-d.-Phasen-d.-Corona-Pandemie.pdf (letzter Aufruf 18.10.2022)

Buschle, Christina; Meyer, Nikolaus (2020): Soziale Arbeit im Ausnahmezustand?! Professionstheoretische Forschungsnotizen zur Corona-Pandemie. In: Soziale Passagen 12 (1), S. 155–170. DOI: 10.1007/s12592-020-00347-0.

Herwig-Lempp, Johannes; Balz, Hans-Jürgen (2012): Gestaltungsfragen gelingender Teamarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Evangelische Jugendhilfe: EJ 89 (4), S. 237–249.

Jenkel, Nils; Günes Sevdä Can; Schmid, Marc (2020): Die Corona-Krise aus der Perspektive von jungen Menschen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe (CorSJH). Hg. v. EQUALS und INTEGRAS, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik. verfügbar unter: www.integras.ch/images/aktuelles/2020/20200902_CorSJH_DE.pdf (letzter Aufruf 16.02.2021).

Scherr, Albert (2020): Corona-Krise. In: Sozial extra 44 (3), S. 172–176. Online verfügbar unter <https://link.springer.com/article/10.1007/s12054-020-00285-4>, zuletzt geprüft am 28.02.2021.



Luise Herrmann, B.A. Soziale Arbeit, Lehrkraft für Sozialwesen – DPFA-Schulen gGmbH aktuell im Masterstudiengang Soziale Arbeit an der HTWK Leipzig l.e.herrmann@web.de



Rahel Maintz, B.A. Soziale Arbeit an der KatHo NRW, Abt. Köln, aktuell im Masterstudiengang Soziale Arbeit an der HTWK Leipzig rkmaintz@gmail.com



Elisabeth Pohler, B.A. Soziale Arbeit, aktuell im Masterstudiengang Soziale Arbeit an der HTWK Leipzig e.pohler@gmx.de

210.000 junge Menschen wuchsen 2021 in Heimen oder Pflegefamilien auf

Im Jahr 2021 lebten in Deutschland rund 122.700 junge Menschen in einem Heim und rund 87.300 in einer Pflegefamilie. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, wuchsen damit 210.000 junge Menschen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe – zumindest vorübergehend – außerhalb der eigenen Familie auf. Das waren 6.700 weniger junge Menschen als im Vorjahr (3 %). Damit ist die Fallzahl das vierte Jahr in Folge gesunken.

Insgesamt ging die Zahl der in Heimen oder Pflegefamilien untergebrachten jungen Menschen in den vier Jahren seit 2017 um 29.600 Fälle (-12 %) zurück, nachdem sie ab 2014 stark gestiegen war und 2017 mit 240.000 Fällen ihren Höchststand erreicht hatte. Diese Entwicklung ist vor allem darauf zurückzuführen, dass ehemals unbegleitet eingereiste Minderjährige die Heime oder Pflegefamilien, in denen sie zeitweise untergebracht waren, nun verstärkt wieder verlassen.

Herkunftsfamilien – Eltern waren in gut jedem zweiten Fall alleinerziehend

In vier von fünf Fällen (80 %) waren die jungen Menschen, die 2021 außerhalb der eigenen Familie betreut wurden, minderjährig. In etwa jedem zweiten Fall waren sie unter 14 Jahren (49 %). Ein Fünftel (20 %) zählte zu den sogenannten „Careleavern“, waren also junge Erwachsene am Übergang in ein selbstständiges Leben. Während jüngere Kinder bis zum Alter von 10 Jahren häufiger in Pflegefamilien betreut wurden, überwog ab dem 11. Lebensjahr die Erziehung in einem Heim. Generell wurden etwas mehr Jungen als Mädchen außerhalb der eigenen Familie erzogen (54 %), das traf besonders auf Heime zu (56 %). Dabei endete eine Heimerziehung im Schnitt nach 21 Monaten, die Unterbringung in einer Pflegefamilie dagegen nach durchschnittlich über vier Jahren (49 Monate).

Mit Blick auf die Herkunftsfamilie waren die Eltern der jungen Menschen in rund jedem zweiten Fall alleinerziehend (51 %). Bei etwa einem Fünftel (19 %) handelte es sich um Elternteile in neuer Partnerschaft und in nur 17 % um zusammenlebende Elternpaare.

In zwei von drei Fällen bezogen die Betroffenen oder ihre Familien Transferleistungen

Auffällig ist, wie häufig sich die Betroffenen beziehungsweise ihre Herkunftsfamilien nahe dem Existenzminimum bewegten: In 140.400 oder 67 % aller Fälle lebten die jungen Menschen selbst oder ihre Herkunftsfamilien vollständig oder teilweise von Transferleistungen. Dazu zählten Arbeitslosengeld II (SGB II), Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) sowie ein Kinderzuschlag. Besonders belastet waren auch hier offensichtlich wieder Alleinerziehende: In insgesamt 106.900 Fällen waren die Eltern der jungen Menschen, die 2021 in einem Heim oder einer Pflegefamilie aufwuchsen, alleinerziehend. In 81.300 Fällen bezogen diese alleinerziehenden Elternteile oder die betroffenen jungen Menschen selbst Transferleistungen. Damit lag der Anteil der Transferleistungsbezieher in dieser Personengruppe bei 76 % – deutlich über dem vergleichbaren Anteil von Elternteilen in neuer Partnerschaft (64 %) und zusammenlebenden Elternpaaren (63 %).

Hauptgründe für neue Unterbringungen – Unversorgtheit und Kindeswohlgefährdung

In gut einem Viertel aller Fälle (26 %) haben die Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Unterbringung in einer Pflegefamilie oder einem Heim im Jahr 2021 neu eingeleitet. Häufigster Grund dafür war mit 18 % eine sogenannte Unversorgtheit des jungen Menschen, verursacht etwa durch den Ausfall der Bezugsperson infolge einer Erkrankung oder durch eine unbegleitete Einreise aus dem Ausland. An zweiter Stelle stand 2021 die Gefährdung des Kindeswohls durch Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung oder sexuelle Gewalt (17 %). Dritthäufigster Grund für eine Neuunterbringung war 2021 die eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern (14 %). Beispiele dafür sind pädagogische Überforderung, Erziehungsunsicherheit oder unangemessene Verwöhnung. (...)

Weitere Informationen

Weitere Ergebnisse zu Heimerziehungen (§ 34 SGB VIII) und zur Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) sind in der Datenbank GENESIS-Online (Tabellen 22517)) und in der Publikation „Erzieherische Hilfe“ verfügbar. Außerdem gibt es ausführliche Angaben zu den Leistungen nach §§ 28 – 35a.

Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 454 vom 27. Oktober 2022

Beziehungen, soziale Unterstützung und persönliche Rechte von jungen Menschen in der Sozialpädagogischen Familienhilfe – Einblicke in die KiBaH-Studie

Paul: „Ja, also Familienhilfe ist halt, er hilft der ganzen Familie. Und er berätet meine Eltern und auch uns. Wir hatten auch mal so einen Termin, da haben wir so ein Beratungsgespräch gemacht. Da hat er mich beraten und ich habe auch Sachen beantwortet.“

Fachkräfte in der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) nehmen in ihrer Arbeit mit Familien eine vermittelnde und beratende Position ein. Sie unterstützen Adressat*innen bei der Bewältigung alltäglicher Herausforderungen. Hilfe zur Selbsthilfe ist das rechtlich erklärte Ziel von SPFH (§ 31 SGB VIII). Die Ermöglichung einer autonomen Lebensführung für die Familienmitglieder und die Verbesserung der individuellen Entwicklungsbedingungen für junge Menschen wird angestrebt. Die Hilfe ist aber auch als Intervention in den individuellen Alltag und als sensibler Eingriff in die höchsten persönlichen Rechte von Kindern und Jugendlichen einzustufen (Rätz et al. 2021). Die SPFH ist im Vergleich zu anderen Leistungen der Erziehungshilfe ein relativ wenig erforschtes Feld. Das liegt zum einen an der offenen Struktur und der vielfältigen Ziele dieser Hilfe: Christian Schrapper hat die Sozialpädagogische Familienhilfe mal das „Breitbandantibiotikum“ in unserem Feld genannt. Bisherige Forschungen sind vor allem an den Eltern oder dem Familiensystem orientiert. Auch im Zusammenhang mit dem Kontrollauftrag einer SPFH im Kontext des Kinderschutzes wird vorwiegend die Rolle der Eltern fokussiert. So scheint die SPFH gerade in diesem Setting eine Maßnahme geworden zu sein, in der die Familie über die Hilfe erstmal genauer unter die Lupe genommen wird (z.B. Frings 2008). Ein Kontrollauftrag ist nicht selten implizit oder explizit Teil der Zielformulierung (Struck 2018). Allerdings ist eine SPFH nicht nur eine massive Intervention in

private Räume von Erwachsenen, sondern auch von Kindern und Jugendlichen (zusammenfassend auch Messmer et al. 2019).

Es ist davon auszugehen, dass Kinder und Jugendliche unterschiedliche Perspektiven auf die Hilfen haben. Doch wie nehmen junge Menschen das Handeln von Familienhelfer*innen wahr? Wo erleben sie wie Unterstützung? In welchen Situationen fühlen sie sich aber auch in ihren höchsten persönlichen Rechten verletzt bzw. bedroht?

Wie wichtig die SPFH in den letzten Jahren geworden ist, lässt sich durch das starke Wachstum der Fallzahlen erkennen. Seit Jahren steigen die Fallzahlen in nahezu allen Leistungsbereichen der Erziehungshilfen, ob ambulant oder stationär. Anders als in der (internationalen) Heimerziehungsforschung sind die Aspekte Beteiligung, Kinderrechte und Schutzkonzepte im ambulanten Feld jedoch noch weitgehend unerforscht. Diese Lücke bearbeitet die Studie Kinderblick auf ambulante Hilfen (KiBaH-Studie) der Stiftung Universität Hildesheim in Kooperation mit der Evangelischen Hochschule Berlin. Das Vorhaben wird gefördert durch den Paritätischen Landesverband Berlin.

Ziel des Forschungsprojektes

Die Forschung zur SPFH ist bislang weitgehend durch einen professionsbezogenen bzw. organisationalen Bias gekennzeichnet. Die KiBaH-Studie beleuchtet die Sozialpädagogische Familienhilfe aus Sicht von Kindern und Jugendlichen. Ziel ist die systematische Erschließung der Hilfen in der subjektiven Aneignung der Adressat*innen mit dem Blick auf Beziehungen, soziale Unterstützung und persönliche Rechte von Kindern und Jugendlichen. Damit unter-

stützt das Forschungsvorhaben die Stärkung junger Menschen hinsichtlich der institutionellen Beteiligung. Die Studie ist ausdrücklich *nicht* als Wirkungsstudie im Sinne eines Legitimationsnachweises ambulanter Erziehungshilfen angelegt. Ziel ist die Rekonstruktion der Hilfe aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen und damit ein adressatenorientierter Zugang (Graßhoff 2015).

Methodisches Vorgehen

Die Rekonstruktion des subjektiven Erlebens der SPFH stellt den Kern des Forschungsprojektes dar. Das Forscher*innenteam entwickelt einen methodischen Zugang, wie eine Datenerhebung in den Familien erprobt werden kann.

In den ausgewählten Hilfen wird aus der Perspektive der jungen Menschen nachvollzogen, wie die Hilfe subjektiv wahrgenommen und angeeignet wird. Die Studie ist ethnografisch angelegt (Breidenstein et al. 2013). Kontrastierende Settings einer SPFH werden qualitativ erschlossen. Die Forscher*innen nehmen konkret an der Praxis der SPFH teil. Die Auswahl der Erhebungsmethoden orientiert sich an den individuellen Familiensystemen und Fallkonstitutionen. Im Zentrum steht die teilnehmende Beobachtung, kindgerechte Formen der Erhebung ergänzen die Beobachtung (Hartnack 2019). Dabei ist natürlich die Herausforderung, mit den Kindern und Jugendlichen in Kontakt aber auch ins Gespräch zu kommen. Neben verbalen Daten wie Kurzinterviews und Gesprächen kommen subjektive Landkarten und visuelle Methoden zum Einsatz.

Es muss aufgrund der forschungsethischen Sensibilität des Vorhabens individuell vorgegangen werden. Jedes Kind und jede*r

Jugendliche ist anders und es braucht „passgenaue“ Zugänge auch für das Forscher*innenteam.

Fallauswahl und Zugang zum Feld

Für die Studie werden die teilnehmenden Familien nach Kriterien eines „theoretical Sampling“ ausgewählt. Die Familien sollen sich nach Lebenslagen, Familienstruktur, Milieu und Alter der Kinder unterscheiden. Die Auswahl der Fälle obliegt dem Forscher*innenteam. Der Zugang zu den Familien und Familienhelfer*innen wird über die jeweiligen Träger hergestellt. Wichtig hierbei ist, dass bei der Suche nach passenden Familien die Einschätzung der SPFH im Vordergrund steht. Die Fachkräfte stellen für das Forscher*innenteam den Türöffner für potenziellen Familien dar, da diese im ständigen Kontakt zueinander stehen und die Familiensituation am besten einschätzen können. Die Anwesenheit der Forscherin in den Familien wird ausführlich mit den Eltern und den Kindern vorbereitet.¹ Gerade in schwierigen Situationen im Familienalltag kann die Anwesenheit der Forscherin zu Schamgefühl führen. Aus diesem Grund ist es von hoher Relevanz, die Forscherin gut in die Familie einzuführen und den Eltern wie Kindern jederzeit die Möglichkeit aufzuzeigen, dass die Forscherin weggeschickt werden darf. Gleichzeitig kann die Anwesenheit der Forscherin auch für die Familienhelfer*innen eine herausfordernde Situation darstellen. Sobald der

erste Schritt jedoch getan ist, kommt es zum ersten Aufeinandertreffen zwischen den Familien, der SPFH und der Forscherin. Hier wurde ersichtlich, dass der Erstkontakt zwischen allen Beteiligten der wichtigste Kontakt ist. Die Forscherin muss möglichst schnell eine gute Atmosphäre schaffen, in der sich die Familie und insbesondere die Kinder wohlfühlen und gesprächsbereit sind. Sobald die erste Scheu der Forscherin gegenüber überwunden wurde, konnte bis jetzt ein gutes Arbeiten garantiert werden. Nicht immer waren beim Erstgespräch die Kinder mit anwesend, da einige Familien die Person hinter der Forschung erst einmal persönlich kennenlernen wollten. Erste Forschungsergebnisse werden anhand des Fallbeispiels Familie B. dargestellt. Besonders werden die Kategorien Beziehungsebene und Hilfe als soziale Unterstützung exemplarisch beleuchtet.

Fallbeispiel – Familie B.

Bei dem folgenden Fallbeispiel handelt es sich um Familie B., die aus Mutter, Vater und zwei Kindern besteht. Paul ist das älteste Kind der Familie mit elf Jahren und bei ihm wurde schon frühzeitig ADHS diagnostiziert. Seine jüngere Schwester Anna ist neun Jahre alt und hat ebenfalls etwas später ADHS diagnostiziert bekommen. Sie wohnen alle zusammen in einer Dreiraumwohnung in Berlin und haben sich vor ein paar Jahren Hilfe beim Jugendamt gesucht, da beide Elternteile mit ihren Kin-

dern überfordert waren. Somit kam Herr H. als SPFH in die Familie. Damit eine gute Arbeitsbeziehung zwischen allen Beteiligten überhaupt hergestellt werden konnte, benötigt es Zeit und Vertrauen. Herr H. befindet sich schon länger in der Familie B. und es wurde bei den ersten Forschungsterminen sehr schnell sichtbar, dass sich alle gut miteinander verstanden haben. Die Familie berichtete, dass Herr H. von Anfang an gut von allen Familienmitgliedern angenommen wurde und er ihnen eine große Stütze gewesen war und immer noch ist.

Paul: „Also am ersten Tag waren wir im Park. Und davor den ersten Tag waren wir im Jugendamt und da haben wir uns richtig kennengelernt. Und vom ersten Tag an haben wir uns ganz gut verstanden.“

Beziehungsebene zwischen der SPFH und den Kindern

Die Gestaltung der Beziehung zwischen Fachkraft und Kindern ist ein wichtiger Faktor für das Gelingen und den Erfolg einer Familienhilfe. Eine respektvolle Vertrauensbeziehung, getragen von Wohlwollen und Wertschätzung, kennzeichnet diese Beziehung. In den Beobachtungen konnte festgestellt werden, dass beide Kinder mit Herrn H. eine sehr gute Beziehungsebene aufbauen konnten und er von ihnen akzeptiert wird.

Forscherin: „Also machen dir die Nachmittage mit Herrn H. viel Spaß?“ Paul: „Jaaaaa,

Selbstvertretung: Landesjugendkonferenz in Sachsen

Der Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V. hat im August 2022 das Projekt Landesjugendkonferenz gestartet.

Junge Menschen, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen leben, sollen eine Plattform nach ihren Vorstellungen bilden, die

1. Begegnungen zwischen ihnen ermöglicht, die
2. gemeinsame Erfahrungen und Probleme erkennen lässt,
3. einen Ort darstellt, an dem junge Menschen angstfrei ihre Stimme erheben können,
4. ihre Interessen bündelt und an Träger, Einrichtungen und gegenüber (Fach)Politik und Öffentlichkeit weitergibt und
5. sich perspektivisch zu einer Struktur von Selbstvertretung entwickeln kann.

Damit soll ein Beitrag geleistet werden, die Praxis stationärer Erziehungshilfen in Sachsen zusammen mit jungen Menschen aus der Erziehungshilfe beteiligungsorientiert weiterzuentwickeln (im Sinne des § 4a SGB VIII: Förderung „Selbstorganisierter Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung“).

www.jugendhilferechtsverein.de/arbeitsbereiche/landesjugendkonferenz/

sehr viel Spaß und er hilft uns auch immer. Er hat uns immer geholfen bei vielen Problemen und jetzt ist er leider bald weg. [...] Das wird dann komisch sein, weil er dann weg ist und irgendwas wird mir fehlen."

Die Stellung der Fachkraft in dieser Familie scheint als positiv und sehr angenehm aus der Kindersicht interpretiert zu werden. Es wird von einer Person gesprochen, welche vermisst wird, wenn die Hilfe bald ausläuft. Auf Grundlage der verschiedenen angewandten Methoden der Forscherin (z.B. Interviews, subjektive Landkarten etc.) lässt sich erkennen, dass die Kinder die Fachkraft als Bezugsperson ansehen. Herr H. wird als Person wahrgenommen, der Geheimnisse anvertraut werden können, ohne dass diese sofort gewertet werden.

Anna: „Herr H. aber verrate bitte nicht meinem Papa, dass wir heute Abend noch Fernsehen schauen. Meine Mama weiß das, aber Papa weiß das nicht.“ Forscherin: „Papa weiß es nicht?“ Anna: „Nee und der soll es auch nicht wissen.“ Herr H.: „Ein offenes Geheimnis sozusagen.“

Es macht den Anschein, dass die Fachkraft als Geheimnisträger fungiert und den Kindern damit nicht nur emotionalen Rückhalt bietet, sondern auch ein positives Gefühl vermittelt. Die Beziehungsebene ist in diesem Fall der zentrale Gradmesser, wie die Unterstützung eingeschätzt wird.

SPFH als soziale Unterstützung

*Forscherin: „Und weißt du eigentlich was ein Familienhelfer*in ist?“ Anna: „Der hilft die Kinder, die [...] also die Eltern bei den Kindern. Weil die nicht so gut hören.“*

Über die vielseitige Unterstützung der Eltern verbessert die SPFH die Lebensbedingungen von Kindern und fördert dadurch die Entwicklung der Kinder. Sie berücksichtigt zugleich die vielfältigen Perspektiven und unterschiedlichen Wahrnehmungen der am Prozess Beteiligten. Die SPFH wird in diesem Beispiel von Anna als „Hilfe für

die Eltern" wahrgenommen. Es entsteht das Gefühl, dass die Eltern Unterstützung benötigen, um einen guten Umgang mit ihren Kindern zu erlernen.

Forscherin: „Und weißt du warum Herr H. damals in eure Familie gekommen ist? Anna: „Weeeeeiiiiiiiiii Mama und Papa Hilfe gebraucht haben.“ Forscherin: „Weißt du in was Sie Hilfe gebraucht haben?“ Anna (antwortete diesmal etwas forsch): „NA MIT UUUUUNS!“

Es ist erstaunlich wie gut beide Kinder über die Familiensituation und den damit einhergehenden Unterstützungsbedarf im Zusammenhang mit der Familienhilfe Bescheid wissen. Durch geführte Interviews wurde ersichtlich, dass Herr H. auch nach den wöchentlichen Treffen Thema bei der Familie ist.

Paul: „Er hat uns immer geholfen bei vielen Problemen und jetzt ist er leider bald weg.“

Beiden Kindern ist jederzeit bewusst, dass sie sich auf die Unterstützung und Hilfe durch Herr H. verlassen können. Er stellt in belastenden Situationen eine soziale Unterstützung für sie dar, indem Stress reduziert wird und dies sich positiv auf die Familiensituation auswirkt. Familienhilfe ist immer mehrdimensional zu betrachten, d.h. sie orientiert sich am gesamten Familiensystem und dessen Netzwerken. Dies bekommen die Kinder wortwörtlich zu spüren:

Paul: „Also es ging dann um so Sachen, die wirklich ernsthaft waren, die zum Beispiel uns alles angehen.“

Sowohl die erhaltene als auch die von den Kindern wahrgenommene soziale Unterstützung durch Herr H. deckt sich mit den Beobachtungen der Forscher*in. Es lässt sich an diesem Beispiel gut feststellen, dass Paul und Anna sich bewusst sind, dass Herr H. eine Hilfe nur für einen begrenzten Zeitraum bietet.

Paul: Aber ich würde ihn als Familienhelfer sehr empfehlen."

Die Ergebnisse zeigen aber auch, dass auch schon Kindern bewusst ist, dass sie selbst der Anlass der Hilfe sind. Die jungen Menschen sind in ihrer Wahrnehmung Symptomträger*innen, zumindest aber brauchen die Eltern Unterstützung. Die ADHS-Diagnose ist in dieser Familie ein zentraler Problemfokus an dem Vieles festgemacht wird. Die Diagnose scheint nicht nur eine Belastung darzustellen, sondern bietet auch die Möglichkeit für Eltern und Kinder, Herausforderungen zu externalisieren.

Weitere Auswertung der Ergebnisse

Für die weitere Auswertung der erhobenen Daten wird kodierend vorgegangen. In der ersten Kategorie „Beziehungen“ geht es um die Frage, wie Kinder und Jugendliche die Beziehungen zu den Erwachsenen beschreiben. Die Kategorie „Hilfe als soziale Unterstützung“ soll die Frage beantworten, wie die Hilfe als soziale Unterstützung angeeignet wird bzw. wo Barrieren vorhanden sind. Wie nehmen junge Menschen das „Handeln“ wahr? In der letzten Kategorie „Rechte“ soll geklärt werden, wie die jungen Menschen die Möglichkeit der Partizipation, des sich Beschwerens und der Umsetzung und Sicherstellung ihrer höchst persönlichen Rechte wahrnehmen. Die Ergebnisse unterstützen zum einen den wissenschaftlichen Diskurs um das bisher in der Forschung vergleichsweise vernachlässigte Hilfeformat. Zum anderen sollen die Ergebnisse in die Praxis der Erziehungshilfen zurückgespiegelt werden, um eine Stärkung von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen.

Ausblick

Zum jetzigen Zeitpunkt können drei Punkte bereits festgehalten werden.

1. Forschung mit Kindern und Jugendlichen ist möglich. Verbreitete Vorbehalte, dass mangelnde Sprachfertigkeiten, Entwicklungsstände oder auch Vorein-

genommenheit dazu führen, dass man nur „über“ junge Menschen forschen kann sind nicht einleuchtend. Allerdings braucht es hierfür methodische Flexibilität und einen langen Atem, gut in das Feld einzusteigen. Die zunehmenden Anforderungen an Beteiligung von jungen Menschen in den Erziehungshilfen muss sich auch auf Forschung beziehen (Ackermann 2020).

2. Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine erhebliche Intervention in die intimsten Lebensbereiche nicht nur von Eltern, sondern auch von Kindern. Während wir in der stationären Erziehungshilfe bereits einen breiten Diskurs zu Schutz, Ombudschaft und Beschwerdeverfahren haben, ist dies im ambulanten Feld noch weitgehend unthematized. Aber wissen junge Menschen auch in einer SPFH was sie tun können, wenn ihre persönlichen Rechte verletzt sind? Hier gilt es anzuschließen an bestehende Überlegungen auch im Zusammenhang mit dem KJSG und den damit verbundenen Erwartungen.
3. Das Feld der Sozialpädagogischen Familienhilfe ist für Forscher*innen noch schwerer zu vermessen, als erwar-

tet. Sowohl trägerspezifisch wie auch zwischen unterschiedlichen Fachkräften sind jeweils sehr individuelle Kulturen zu rekonstruieren, die schwer vergleichbar erscheinen. Das ist keine neue Erkenntnis und auch nicht nur ein Problem, schließlich ist die individuelle Ausgestaltung zentrale Idee der Hilfe. Aber für Eltern und auch junge Menschen ist in dieser Offenheit schwer, die Hilfe zu evaluieren und individuelle Grenzüberschreitungen benennen zu können. Das „Breitbandantibiotikum“ zeigt hier seine Nebenwirkungen, die es weiter zu reflektieren gilt.

Anmerkung:

- ¹ Hinsichtlich des konkreten Einsatzes in den jeweiligen Familien wird hier nur noch von „der Forscherin“ gesprochen, da die teilnehmenden Beobachtungen ausschließlich von Ita Röpke durchgeführt wurden.

Literatur

Ackermann, T. (2020). Nutzer*innen als Co-Forschende?! Prozess, Herausforderungen und Strategien partizipativer Forschungsansätze.

In: von Rieben, A. & Jepkens, K. (Hg.), Nutzen, Nicht-Nutzen und Nutzung Sozialer Arbeit. S. 89–103. Wiesbaden: Springer VS.

Breidenstein, G./Hirschauer, S./Kalthoff, H., & Nieswand, B. (2013). Ethnografie: Die Praxis der Feldforschung. Konstanz: UTB.

Frings, P. (2008). "Kontrollaufträge" in der Jugendhilfe oder das Ende des Hilfedankens im SGB VIII? Eine Auseinandersetzung am Beispiel der Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII. Das Jugendamt, 81(10), 461–467.

Graßhoff, G. (2015). Adressatinnen und Adressaten der Sozialen Arbeit: Eine Einführung. Wiesbaden: Springer VS.

Hartnack, F. (Hg.) (2019). Qualitative Forschung mit Kindern. Herausforderungen, Methoden und Konzepte. Wiesbaden: Springer VS.

Messmer, H./Fellmann, L./Wetzel, M. & Käch, O. (2019). Sozialpädagogische Familienhilfe im Spiegel der Forschung. Bestandsaufnahme und Ausblick. neue praxis, 49(1), 37–53.

Rätz, R./Biere, A./Reichmann, U./Krause/H.-U./Ramin, S. (2021). Sozialpädagogische Familienhilfe ein Lehr- und Praxisbuch. Stuttgart: Kohlhammer.

Struck, N. (2018). Ein Dokument und eine überfällige Diskussion. Eine Einleitung. Forum Erziehungshilfen, 24(3), 181–183.



Ita Röpke
M.A. Sozialpädagogin
Universität Hildesheim / Institut für
Sozial- und Organisationspädagogik
Universitätsplatz 1 • 31141 Hildesheim
raepke@uni-hildesheim.de



Prof. Dr. Gunther Graßhoff
Institut für Sozial- und Organisations-
pädagogik
Stiftung Universität Hildesheim
Universitätsplatz 1 • 31141 Hildesheim
gunther.grasshoff@uni-hildesheim.de



Prof. Dr. Florian Hinken
Professur für Soziale Arbeit mit dem
Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe
Evangelische Hochschule Berlin (EHB)
Teltower Damm 118–122 • 14167 Berlin
hinken@eh-berlin.de

Christoph Grünenwald¹

Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII²

I. Einleitung

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) brachte mit seinem Inkrafttreten am 10.06.2021 weitreichende Änderungen in unterschiedlichsten Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe mit sich. Eines der Kernstücke des KJSG sind die „Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen“,³ die sogenannte Inklusiv Lösung. Ziel der Inklusiv Lösung ist der vorrangige Zuständigkeitsübergang für sämtliche Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in das SGB VIII.

Für die Umsetzung dieser Änderungen des KJSG ist ein dreistufiges Verfahren vorgesehen.

Die erste Stufe trat unmittelbar nach der Verkündung des Gesetzes am 10.06.2022 in Kraft (Art. 10 Abs. 1 KJSG). Mit dieser Stufe wurde unter anderem das SGB VIII inklusiver ausgestaltet (z.B. durch Einführung eines allgemeinen Beratungsanspruchs in § 10a SGB VIII) und die Schnittstellen zwischen dem SGB VIII und Teil 2 SGB IX sollten bereinigt werden (z.B. stärkere Beteiligung am Gesamtplanverfahren nach § 10a Abs. 3 SGB VIII).

Stufe 2 der Inklusiv Lösung tritt nach derzeitiger Rechtslage am 01.01.2024 in und am 01.01.2028 außer Kraft (Art. 10 Abs. 2 und 4 KJSG). Mit dieser Regelungsstufe kommen auch die Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII ins Spiel. Unbenommen bleibt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe den Verfahrenslotsen schon früher umzusetzen.⁴ Der Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung

sieht eine schnellere und auch unbefristete Umsetzung vor.⁵ Dies lässt die Vermutung zu, dass auch die Aufgaben der Verfahrenslots*innen auf längere Sicht nochmals zu diskutieren sein werden.

Letztlich soll die Stufe 3 der Inklusiv Lösung am 01.01.2028 in Kraft treten. Mit dieser Stufe soll der Zuständigkeitsübergang erfolgen, sofern ein Bundesgesetz die konkrete Ausgestaltung regelt und dieses spätestens am 01.01.2027 verkündet wurde (Art. 10 Abs. 3 KJSG).

II. Aufgaben der Verfahrenslotsen

§ 10b SGB VIII gibt dem Verfahrenslotsen zwei Aufgabenbereiche vor: Zum einen unterstützt und begleitet er junge Menschen mit Behinderungen sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten bei Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 10b Abs. 1 SGB VIII). Zum anderen unterstützt er den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit (§ 10b Abs. 2 SGB VIII).

1. Unterstützung und Begleitung nach § 10b Abs. 1 SGB VIII

Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch

einen Verfahrenslotsen (§ 10b Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Der Verfahrenslotsen soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken (§ 10b Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Voraussetzung ist der Wunsch des Adressat*innenkreises.⁶ Unabhängig bedeutet fachlich nicht weisungsgebunden,⁷ außerdem unparteilich und integer.

Die Tätigkeit des Verfahrenslotsen nach § 10b Abs. 1 SGB VIII bezieht sich auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII (§§ 35a, 41 i.V.m. § 35a SGB VIII) und nach Teil 2 SGB IX.⁸ Der Verfahrenslotsen hat insofern eine gewisse Sonderstellung zwischen den Eingliederungshilfesystemen. Er arbeitet sowohl mit Fachkräften des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII als auch mit den Fachkräften des Trägers der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX zusammen. Für die Adressat*innengruppe des § 10b Abs. 1 SGB VIII (junge Menschen mit einer Behinderung oder mit einer drohenden Behinderung sowie deren Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten) fungiert der Verfahrenslotsen als eine Form der Interessenvertretung⁹ und hat eine vermittelnde Funktion zwischen den Fachkräften und den Adressat*innen. Die Bedarfsfeststellung und Entscheidung über die konkrete Leistung obliegt weiterhin den zuständigen Fachkräften beim zuständigen Träger.¹⁰ Der Verfahrenslotsen berät, unterstützt und begleitet jedoch den Adressat*innenkreis in diesem Prozess. Die Begleitung und Unterstützung bei der Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 10b

Abs. 1 S. 1 SGB VIII kann auch den Kontakt mit Leistungserbringern umfassen (z.B. Unterstützung der Zielgruppe bei Gesprächen mit dem Leistungserbringer usw.).¹¹

Schon die Bezeichnung als „Verfahrenslotse“ gibt dessen Aufgaben im Rahmen von § 10b Abs. 1 SGB VIII vor. Die Zielgruppe wird durch das gesamte Verfahren der Eingliederungshilfe von der Antragstellung bis zur Beendigung der Leistung gelotet.¹² Die Tätigkeit des Verfahrenslotsen beginnt damit im Vorfeld bzw. im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Leistungen der Eingliederungshilfe (ggf. auch schon früher) und endet mit der Beendigung der Leistungsgewährung. Eine weitere zeitliche Grenze ist jedoch zu berücksichtigen.

Grenzen der Aufgabe nach § 10b Abs. 1 SGB VIII

Die Aufgabe des Verfahrenslotsen nach § 10b Abs. 1 SGB VIII zielt auf junge Menschen ab. Junger Mensch in diesem Sinne ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII). D.h. mit dem Erreichen des Alters von 27 Jahren endet gleichfalls die Tätigkeit des Verfahrenslotsen. Grundsätzlich bleiben durch die Tätigkeit des Verfahrenslotsen andere Beratungs- und Unterstützungsleistungen (z.B. durch den Träger der Eingliederungshilfe nach § 106 SGB IX oder die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX) unberührt. Insofern können diese Leistungen neben der Tätigkeit des Verfahrenslotsen in Anspruch genommen werden. Nach dem Erreichen des Alters von 27 Jahren bleibt jedoch die Möglichkeit sich durch den Träger der Eingliederungshilfe nach § 106 SGB IX beraten und unterstützen zu lassen.¹³

Nach § 10b Abs. 1 S. 3 SGB VIII wird diese Leistung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Der Wortlaut ist durch die Verwendung des Wortes „Leistung“ irreführend. Der Gesetzgeber hat die Aufgabe nach § 10b Abs. 1 SGB VIII nicht in den Katalog der Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII auf-

genommen. Sicherlich handelt es sich um eine Sozialleistung im Sinne des § 11 SGB I in Form einer Dienstleistung, jedoch nicht um eine Leistung der Jugendhilfe im Sinne des § 2 SGB VIII. Dies ist immer dann von Relevanz, wenn das SGB VIII bestimmte Regelungen für Leistungen der Jugendhilfe vorsieht. Beispielshaft greift bundesrechtlich das Ombudssystem nach § 9a SGB VIII bei Konflikten mit dem Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII nicht ein, da in § 9a SGB VIII ausdrücklich auf § 2 SGB VIII verwiesen wird.¹⁴ Gleichzeitig ausgeschlossen wird die Anwendung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nach § 86 ff. SGB VIII. § 86 SGB VIII gilt allein für Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII.¹⁵ Das dürfte zur Folge haben, dass dasjenige Jugendamt für die Erbringung des Verfahrenslotsen örtlich zuständig ist, an welches sich der Adressat*innenkreis wendet.¹⁶ Sachgerecht erscheint dieses Ergebnis nicht, da die Tätigkeit des Verfahrenslotsen sich ggf. über mehrere Jahre ziehen kann und eine regionale Beschränkung des Wirkungskreises eines Verfahrenslotsen durchaus zielführend wäre. Der Gesetzgeber sollte insofern § 10b Abs. 1 SGB VIII in den Leistungskatalog des § 2 Abs. 2 SGB VIII integrieren. Gleiches gilt in Bezug auf die Kostenerstattung, da jedoch keine Verwaltungskosten erstattet werden (§ 109 S. 1 SGB X), entstehen bei der Aufgabe nach § 10b Abs. 1 SGB VIII keine erstattbaren Kosten.

2. Unterstützung beim Zuständigkeitsübergang (§ 10b Abs. 2 SGB VIII)¹⁷

Der zweite Aufgabenbereich des Verfahrenslotsen ergibt sich aus § 10b Abs. 2 SGB VIII. Der Verfahrenslotse unterstützt außerdem den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit (§ 10b Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrich-

tungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern (§ 10b Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

Hervorzuheben ist, dass die Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen sich lediglich auf die Aufgabe des § 10b Abs. 1 SGB VIII bezieht. D.h. im Aufgabenbereich des § 10b Abs. 2 SGB VIII agiert der Verfahrenslotse fachlich weisungsgebunden.

Der Gesetzgeber hat § 10b Abs. 2 SGB VIII nur vage formuliert und lässt dadurch den Jugendämtern weiten Handlungsspielraum.¹⁸ Ziel der Regelung ist die Vorbereitung bzw. Unterstützung des Zuständigkeitsübergangs im Rahmen der Stufe 3 der Inklusiven Lösung. Die konkrete Ausgestaltung des Eingliederungshilferechts ab dem 01.01.2028 ist derzeit nicht ersichtlich und hängt von dem zum 01.01.2027 zu verkündenden Bundesgesetz ab.¹⁹ Dieses Bundesgesetz muss mindestens nachfolgende Gegenstände regeln (§ 10 Abs. 4 S. 3 SGB VIII in der ab 01.01.2028 geltenden Fassung):

1. Leistungsberechtigter Personenkreis
2. Art und Umfang der Leistungen
3. Kostenbeteiligung
4. Verfahren

Die notwendigen Unterstützungsleistungen des Verfahrenslotsen sind derzeit nicht abschließend geklärt.

III. Ausblick

Die Funktion des Verfahrenslotsen dürfte aus Sicht der Adressat*innengruppe ein begrüßenswertes und entlastendes Angebot der Kinder- und Jugendhilfe darstellen. Insgesamt wird im Rahmen der bevorstehenden Diskussion um die konkrete Ausgestaltung der Inklusiven Lösung ab 01.01.2028 auch das Aufgabenportfolio des Verfahrenslotsen zu überdenken sein. Insbesondere, da nach dem Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung eine unbefristete Einführung des Verfahrenslotsen beabsichtigt ist.

Nach einem möglichen Zuständigkeitsübergang könnte ggf. eine Ausweitung der Lotsenfunktion auf andere Bereiche (z.B. Krankenversicherung oder Pflegeversicherung) in Erwägung gezogen werden.

Literatur:

- ¹ Der Verfasser ist Leiter des Referats „Grundsatz und Zentrale Adoptionsstelle“ im Landesjugendamt des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, außerdem nebenamtlicher Referent und Autor zu Fragen des Kinder- und Jugendhilferechts. Der Beitrag gibt allein die persönliche Meinung des Verfassers wieder.
- ² Vgl. zum Thema insgesamt und vertiefend: BAG Landesjugendämter, Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII, im Erscheinen. Zudem der Hinweis: Auf die gendergerechte Schreibweise musste aus Gründen der Lesbarkeit in diesem Beitrag verzichtet werden.
- ³ BT-Drs. 19/26107, 4 f.
- ⁴ Vgl. BR-Drs. 319/21, 6.
- ⁵ Koalitionsvertrag 2021–2025, 78.
- ⁶ BT-Drs. 19/26107, S. 79.
- ⁷ Grünenwald ZKJ 2022, 6, 13.
- ⁸ BT-Drs. 19/26107, S. 79.
- ⁹ BAG Landesjugendämter, Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII, November 2022.
- ¹⁰ BAG Landesjugendämter, Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII, November 2022.

- ¹¹ BAG Landesjugendämter, Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII, November 2022.
- ¹² Vgl. BT-Drs. 19/26107, S. 79.
- ¹³ BAG Landesjugendämter, Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII, S. 17.
- ¹⁴ Vgl. dazu ausführlich: BAG Landesjugendämter, Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII, November 2022.
- ¹⁵ Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 86 Rn. 4 f.
- ¹⁶ Vgl. in Bezug zu § 10a SGB VIII auf die sog. Allzuständigkeit abhebend: Eschelbach/Schönecker in FK-SGB VIII, 9. Aufl. 2022, § 10a Rn. 9.
- ¹⁷ Vgl. dazu ausführlich: BAG Landesjugendämter, Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII, im Erscheinen.
- ¹⁸ Wiesner in Wiesner/Wapler, SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 10b Rn. 9.
- ¹⁹ Der Koalitionsvertrag 2021–2025, S. 78 möchte die gesetzliche Ausgestaltung noch in dieser Legislaturperiode regeln. BAG Landesjugendämter, Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII, November 2022.



*Christoph Grünenwald
Leiter des Referats Grundsatz und
Zentrale Adoptionsstelle
Kommunalverband für Jugend und
Soziales Baden-Württemberg
Landesjugendamt
Lindenspürstr. 39 • 70176 Stuttgart
Christoph.Gruenenwald@kvjs.de
www.kvjs.de*

Fachbeiträge zu den Verfahrenslots*innen nach § 10b SGB VIII

- BAG-Landesjugendämter. (November 2022): <http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/>
- AFET-Impulspapier Nr. 10 von Friederike Eilers: <https://afet-ev.de/themenplattform/impul-se>
- DIJuF-Positionspapier (Aug. 2022): https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Positionspapier_Verfahrenslotse_2022-09-14.pdf

Verfahrenslots*innen in den Jugendämtern – Umsetzungsbegleitung durch das BMFSFJ

Im Kontext des inklusiven SGB VIII ist die Stelle des Verfahrenslotsen/der Verfahrenslotsinnen als neues Instrument verankert worden (§ 10b). Damit wird in den Jugendämtern ein neues Stellenprofil geschaffen. Die Verfahrenslots*innen sollen in den Jugendämtern spezialisierte Ansprechpersonen sein, die Eltern und junge Menschen mit Behinderungen sozialgesetzbuchübergreifend beraten. Zudem sollen sie bei der Antragstellung und bei laufenden Antragsverfahren unterstützend tätig sein. Außerdem ist es ihre Aufgabe, innerhalb des Jugendamtes bei der Zusammenführung bisher getrennter Leistungssysteme fachlich zu begleiten und personell zu unterstützen. Damit sind herausfordernde Aufgaben beschrieben, die durch qualifizierte Fachkräfte zu erfüllen sind, denn sie nehmen eine zentrale Schnittstellen- und Beratungsfunktion auf verschiedenen Ebenen wahr, nämlich zwischen Adressat*innen, Ämtern und dem Antragsverfahren. Die Einführung der Verfahrenslots*innen ist für den 01.01.2024 vorgesehen, die Kommunen sollen bei der Umsetzung der neuen Stellen durch das BMFSFJ unterstützt werden. Das BMFSFJ fördert 10 Kommunen, die bereits in 2022/2023 unterschiedliche Modelle ausprobieren sollen. Außerdem sind (digitale) Qualifizierungsmodule und ein Weiterbildungscurriculum vorgesehen, für dessen Entwicklung der BVKE und der EREV beauftragt wurden.

Inklusive offene Kinder- und Jugendarbeit

Arbeitshilfe Kinder- und Jugendarbeit. praktisch inklusiv

Die Arbeitshilfe des Kreisjugendrings München-Land beschreibt, was unter Inklusion zu verstehen ist, um dann ganz praktisch vertiefend einzelne Aspekte einer inklusiven Kinder- und Jugendarbeit zu beschreiben. Im Kapitel „Praktisch inklusiv“ werden folgende Bereiche thematisiert: Kulturelle Bildung inklusiv, Inklusive Medienpädagogik, Inklusive Kinder- und Jugendarbeit, Inklusion in der Juleica-Ausbildung, Freizeiten/Ausflüge/Ferienprogramme, Gruppenstunde & Co sowie Inklusion im Sport. Wie konkret Zugänge geschaffen werden können, wird im nachfolgenden Kapitel beschrieben. So z.B. welche Hilfsmittel es bei Lernschwierigkeiten, einer Sehbehinderung/Blindheit oder bei Schwerhörigkeit/Gehörlosigkeit gibt, auch werden Hilfsmittel bei einer Körperbehinderung oder psychischen Behinderungen benannt. Im Kontext der Arbeit mit Kindern mit einer Behinderung stellen sich Fachkräften auch vielfältige rechtliche Fragen, die ebenfalls in einem Kapitel aufgegriffen werden. Weitere Informationen wie Materialangebote und -für lokale Akteure-, zur Lebenslage junger Menschen mit Behinderung in Bayern und Ansprechpartner*innen in der Region München runden den kostenlosen Band ab.

Download: https://kjr-ml.de/wp-content/uploads/2020/01/200121_Handbuch_inklusion_klein.pdf

Teilnehmende für Umfrage zu Inklusion in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gesucht

Für eine Umfrage einer Dissertation der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zum Thema „Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit“ werden Teilnehmende gesucht. Das Ausfüllen eines Fragebogens beansprucht circa 20 Minuten und ist bis zum 28.02.2023 möglich.

Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) werden erstmals ausdrücklich zur inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe aufgefordert. Auch die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sind dadurch verstärkt damit konfrontiert, die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit ihrer Angebote für Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Behinderungsformen und Hilfebedarfen sicherzustellen, um Inklusion zu ermöglichen.

Oft wird dabei jedoch vergessen zu fragen, wie Mitarbeitende der Einrichtungen eine gemeinsame Bildungs- und Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung einschätzen, was sie konkret für eine inklusive Umsetzung brauchen und welche Unterstützung sie sich wünschen.

Der dazu entwickelte Fragebogen lässt Fachkräfte der OKJA mit ihren Sichtweisen, Erwartungen und Forderungen im Prozess der SGB VIII Reform zu Wort kommen.

<https://www.soscisurvey.de/inklusiveokja/>. Die Teilnahme ist freiwillig und anonym.

Pädagogische Hochschule Heidelberg vom 07.09.2022

Umfrage zur inklusiven Jugendarbeit

Die technische Hochschule Nürnberg hat eine Umfrage zu den Rahmenbedingungen einer inklusiven Jugendarbeit, den notwendigen Verbesserungen und Erweiterungen der inklusiven Jugendarbeit mit besonderem Fokus auf die Leichte Sprache erstellt. Zudem wurden die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die inklusive Jugendarbeit in Deutschland erfragt. Die Befragung wurde Ende September beendet. Die Auswertung steht entsprechend noch aus.

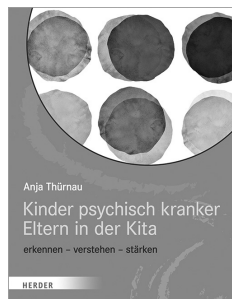
Ansprechpartnerin: Sonja Abend (Technische Hochschule Nürnberg): biographien@gmx.de

Neues Bundesjugendkuratorium berufen

Das Bundesjugendkuratorium berät die Bundesregierung in allen Belangen, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreffen. Lisa Paus hat am 30. September die Sachverständigen aus Wissenschaft, Medizin, Verwaltung und Praxis für diese Legislaturperiode berufen. Sie beraten die Bundesregierung in zentralen Fragen der Kinder- und Jugendpolitik. Die Grundlage dafür ist ein gesetzlicher Auftrag gemäß § 83 Absatz 2 Sozialgesetzbuch VIII.

Das Bundesjugendkuratorium setzt sich aus 16 Sachverständigen zusammen, fünf von ihnen sind unter 27 Jahre alt.

www.bmfsfj.de



Anja Thürnau

Kinder psychisch kranker Eltern in der Kita erkennen – verstehen – stärken

Verlag Herder, 2021, 160 Seiten
ISBN: 978-3-451-38906-1, 24.00 €

Das Buch aus dem Herder Verlag widmet sich dem Thema Kinder psychisch kranker Eltern in der Kita. Die Auswirkungen der Erkrankung der Eltern oder eines Elternteils auf Kinder sind mittlerweile ein viel diskutiertes und hoch relevantes Problemfeld, bei dem Fachkräfte Unterstützung benötigen, um professionell agieren zu können.

Die Autorin formuliert den Anspruch langjährige Praxiserfahrungen mit den Sichtweisen von Expert*innen zu verbinden, zur Reflexion anzuregen, Hintergrundinformationen über Krankheitsbilder zu vermitteln, vor allem aber Unterstützung für die Arbeit der Erzieher*innen vor Ort zu bieten. Jedem Kapitel ist kurz vorangestellt, was den Lesenden erwartet. Jedes Kapitel kann von der Fachkraft bzw. anderen interessierten Leser*innen unabhängig voneinander gelesen werden.

Bekannt ist der Ausspruch „Das Auge isst mit...“. Ähnliches lässt sich auch in Bezug auf dieses Buch festhalten. Das Werk von Anja Thürnau ist optisch ein Appetithappen. Die sehr ansprechende Buchgestaltung fällt sofort ins Auge. Unterschiedliche Schriftgrößen, Farbe in den Überschriften wie innerhalb der Texte, Grafiken, Auflistungszeichen, Fotos, zusammenfassende Texte, „Luft“ auf den Seiten und zwischen den Zeilen... Ob dies ein Verdienst der Autorin ist und/oder des Verlags sei dahingestellt. Jedenfalls ist das Buch gestalterisch sehr gelungen und wird die Leserin/den Leser auf jeden Fall

anregen, sich mit den Inhalten des Buches vertieft zu befassen.

Die Autorin spricht die Leser*innen direkt an und nimmt sie durch die Kapitel mit. Etwa „Schauen wir gemeinsam auf den Teil der Resilienzförderung ...“ (S. 63) oder „Sollten Sie sich jetzt niedergeschlagen fühlen, nachdem Sie im vorherigen Kapitel über das hohe Risikopotential Kinder psychisch kranker Eltern gelesen haben, möchte ich Sie beruhigen“ (S. 43), um dann auf Resilienzfaktoren einzugehen.

Die neun Kapitel umfassen folgende Aspekte: Nach einer kurzen Einführung über „vergessene Kinder oder die unauffällige Auffälligkeit“ folgt eine Darstellung krankheitsspezifischer Aspekte und Risiken, um gleich danach auf Schutzfaktoren & Resilienz einzugehen, dieses bereits recht konkret auf den Alltag in der Kita bezogen. Das anschließende Kapitel befasst sich mit Bindung als Schlüsselkompetenz für einen gelingenden Zugang zu Kindern wie Eltern. Danach geht die Autorin vertiefend auf die konkrete Arbeit in der Kita ein und fragt, wie es gelingen kann, Kinder psychisch kranker Eltern in der Kita zu stärken und wie Fachkräfte die Situationen und ihr Verhalten reflektieren können. Zudem wird der bedeutsame Aspekt der Gesprächsführung mit psychisch kranken Eltern aufgegriffen. Hilfreich für Erziehende ist auch die Übersicht und Erläuterung von Kinderbüchern als koedukative Unterstützungsmöglichkeit, etwa zur kindgerechten Aufklärung

über die Krankheitsbilder der betroffenen Eltern/des betroffenen Elternteils (Kapitel 7), nachdem zuvor erklärt wurde, wie Psychoedukation als Instrument sozialer Bildung in der Kita genutzt werden kann (Kapitel 6). Das Buch greift abschließend Aspekte der Netzwerkarbeit und des Kinderschutzes auf, bevor Thürnau die Gedankengänge des Buches mit knappen Kernthesen und einem Ausblick zusammengefasst.

Im Buchcover verspricht die Autorin: „Pädagogische Fachkräfte erhalten in diesem Praxisbuch ein breit gefächertes Hintergrundwissen, spannende Handlungsempfehlungen und hilfreiches Handwerkszeug.“ Damit verspricht sie nicht zu viel. Thürnau ist es gut gelungen, kompakt, verständlich, praxisnah die wesentlichen Aspekte zu berücksichtigen und dabei sowohl die Problematiken der Kinder, der erkrankten Eltern/Elternteile als auch der Fachkräfte anzusprechen.

Fazit: Unbedingt empfehlenswert für Praktiker*innen in den Kitas sowie für Fachberater*innen!

Reinhold Gravelmann
AFET-Referent

Der paritätische Gesamtverband

Digitalisierung fördern, Zivilgesellschaft stärken, digitale Teilhabe für alle ermöglichen – Positionspapier

Als Paritätischer Wohlfahrtsverband nehmen wir unsere Verantwortung wahr, den gesellschaftlichen Megatrend Digitalisierung mit dem Ziel umfassender sozialer und digitaler Teilhabe mitzugestalten. Als Teil und Akteur einer lebendigen Zivilgesellschaft stehen wir für gesellschaftlichen Zusammenhalt, Solidarität und eine Gesellschaft, die alle mitnimmt und keinen zurücklässt. Diese Werte gilt es auch im digitalen Raum zu bewahren und mit allen verfügbaren Mitteln zu stärken.

Allein der Paritätische Wohlfahrtsverband umfasst mehr als 10.500 gemeinnützige Organisationen, Initiativen und Vereine mit hunderttausenden haupt- und ehrenamtlichen Menschen und Millionen Klient*innen. Praktisch alle Bürger*innen nehmen im Laufe ihres Lebens die zahlreichen Angebote der Wohlfahrtspflege in Anspruch. Die Entfaltungsmöglichkeiten der Menschen und deren soziale Teilhabe zu erhalten oder herbeizuführen, ist unsere zentrale Mission. Doch um soziale Teilhabe zu erhalten, muss auch digitale Teilhabe geschaffen oder um Alternativen ergänzt werden.

Mit der intensivierten Digitalisierung des öffentlichen Lebens, politisch gefördert wie auch pandemisch erzwungen, vertieft sich stattdessen derzeit die soziale Kluft massiv entlang den individuell verfügbaren Optionen digitaler Teilhabe. Soziale Träger sind sehr gefordert, einerseits der digitalen Benachteiligung zahlreicher Bevölkerungsgruppen (etwa Menschen, die von Armut betroffen sind; Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten; Menschen, die durch digitale Barrieren ausgegrenzt werden u.v.m.) aktiv entgegenzuwirken.

Gleichzeitig stellt die digitale Transformation der Freien Wohlfahrtspflege selbst einen Kraftakt dar.

Diesen Herausforderungen steht eine Förderpraxis gegenüber, die sich bislang auf die Unterstützung vor allem gewerblich arbeitender Unternehmen konzentriert und entsprechende Initiativen bei gemeinnützigen sozialen Trägern vielfach außen vor gelassen hat. Umso dringlicher erscheint es, dass die Wohlfahrtspflege bei der Entwicklung zukünftiger Förderprogramme besonders berücksichtigt und eingebunden wird. Dabei ist nicht nur die Förderung der digitalen Transformation der Organisationen selbst in den Blick zu nehmen, sondern auch die Förderung und angemessene Refinanzierung von digitalen Angeboten sozialer Träger.

Digitale Teilhabe gehört inzwischen zur Daseinsvorsorge. Der digitale Raum bietet zudem die große Chance, Menschen zu empowern. Bei zahlreichen Digitalisierungsvorhaben, darunter das Onlinezugangsgesetz oder die elektronische Patient*innenakte, sehen wir noch großen Entwicklungsbedarf, etwa hinsichtlich der Usability, Barrierefreiheit oder nicht-elektronischer Alternativangebote.

Paritätische Eckpunkte zur digitalen Teilhabe für alle

1. Teilhabe am digitalen Leben bedeutet ganz grundlegend: gleicher und flächendeckender Zugang für alle zum Medium Internet. **Digitaltechniken müssen von allen genutzt werden können.** Dazu braucht es flächendeckende und niedrigschwellige Zu-

gangsmöglichkeiten, etwa durch die allgemeine Versorgung mit digitaler Hardware und den Ausbau von Infrastrukturen wie etwa Breitband und Mobilfunk. Zur barrierefreien digitalen Teilhabe gehört auch die Sicherung und bei Bedarf Finanzierung von technisch notwendiger Assistenz. Weiterhin muss das nutzer*innenzentrierte, barrierefreie Design insbesondere von digitalen Anwendungen im öffentlichen Raum realisiert werden, und zwar in alle Entwicklungsphasen umfassenden obligatorischen Dialog mit Anwender*innen. Soweit in diesen Fragen bereits gesetzliche Bestimmungen wie beispielsweise das Behindertengleichstellungsgesetz oder Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vorliegen, müssen diese zuverlässig umgesetzt und bei Verstößen sanktioniert werden.

2. **Digitale Teilhabemöglichkeiten müssen vertieft und realisiert werden.** Digitale Medien und Kommunikations-Netzwerke bieten große Chancen, sich neue Sozialräume zu erschließen und gesellschaftliche Beteiligung zu stärken. Durch die Realisierung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit und die Unterstützung von Engagement und Selbstorganisation können solche Angebote inklusiv und integrierend wirken. Die neuen Formen der Teilhabe, Arbeitsweisen und -modelle und zivilgesellschaftliche Partizipationsansprüche in demokratischen Prozessen erfordern auch Innovationen der Kollaboration mittels geeigneter und kostenreduzierter Soft- und Hardware mit barriere- und diskriminierungsfreien Zugängen. Um einen diskriminierungsfreien Zugang und das Recht auf

freie Auswahl zu gewährleisten, müssen gleichberechtigte Möglichkeiten zur analogen Teilhabe angeboten und digitale Angebote, wo nötig, mit analogen Angeboten der Sozialen Arbeit reibungslos verknüpft werden.

3. Soziale Träger sind Multiplikatoren, gerade auch bezüglich digitaler Teilhabe, und schon jetzt aktiv damit befasst, viele digitale Hürden abzubauen. Um diese Aufgabe noch besser wahrnehmen zu können, braucht es **mehr und intensivere Bildungsangebote zu Digitalisierungswissen**: Einerseits im öffentlichen Bildungssektor, um die gesamte Bevölkerung beim digitalen Wandel mitzunehmen, ganz besonders aber als Teil der Aus-, Fort und Weiterbildung im Sozial- und Gesundheitswesen, um mehr digitale Kompetenzen direkt bei den Fachkräften zu verankern. Curricula und Lehrgänge müssen ergänzt werden um attraktive Angebote zur Erweiterung von Anwendungs- und Medienkompetenzen und zur kritischen Aufklärung über profitorientierte Anbieterstrukturen im digitalen Raum. Soziale Träger bieten sich dabei für eine Zusammenarbeit mit Bildungsträgern an, wenn es darum geht, mehr passgenaue Bildungsangebote zur digitalen Teilhabe für unterschiedliche Zielgruppen und insbesondere Klient*innen zu entwickeln.
4. Zur digitalen Teilhabe gehört auch, sich im Netz wohlfühlen und ohne persönliche Nachteile die eigene Meinung vertreten zu können. **Digitale Formate sollen darauf angelegt sein, konstruktive Kommunikation zu fördern**. Dazu braucht es Bildungsangebote zur Aufklärung, Strategien und diskriminierungsfreie, auch technisch unterstützte Lösungen, die der Fragmentierung und Polarisierung in öffentlichen Foren entgegenwirken. Es braucht einfache, wirksame, breit etablierte Mechanismen, sich gegen Online-Diskriminierung und Hassbotschaften sowie gegen das Verbreiten von Falschinformationen zur Wehr

setzen zu können. Es braucht Aufklärung und technische Lösungen, die der Verbreitung von toxischen Inhalten entgegenwirken und wirklichkeitsverzerrende Trichtereffekte in sozialen Medien vermeiden helfen und eine Stärkung der allgemeinen Medienkompetenz, Information eigenständig kritisch zu hinterfragen und überprüfen zu können. Es braucht die Förderung von Institutionen, die aktive Aufklärung zu Fake News leisten sowie die Unterstützung von Initiativen und guten Vorbildern, die für gewaltfreie Diskussionskultur und demokratische Umgangsformen in analogen wie auch digitalen Medien entstehen.

5. Der Zugang zu relevanten und geprüften Informationen ist eine entscheidende Voraussetzung für die Teilhabe am öffentlichen Diskurs. **Daher muss das öffentlich angebotene, für alle zugängliche Informationsangebot im Netz aktiv gefördert werden**. Bereits jetzt findet sich online ein enormes Reservoir an leicht erreichbarem Wissen und (politischen) Bildungsangeboten. Diese gilt es hinsichtlich Qualität, Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Bekanntheit zu fördern. Weiterhin braucht es mehr und leichteren Zugang zu Statistiken und Informationen des öffentlichen Sektors, auf deren Basis bessere Einsichten in gesellschaftliche Entwicklungen gewonnen und neue digitale Dienstleistungen für das Gemeinwohl geschaffen werden können.
6. Aus persönlichen Daten können Profile entstehen, die Aktivitäten und Haltungen von Menschen absehbar und manipulierbar machen. Dies gilt keineswegs nur für besonders sensible und bereits gesetzlich geschützte Daten wie z. B. Gesundheitsdaten, sondern auch für alle anderen Daten, die bei Nutzung des Internets gespeichert werden. **Wir brauchen Datensouveränitäts-Kontrolle und diskriminierungsfreien Einsatz von Algorithmen**. Darum sollen digitale Angebote

mit dem Merkmal „privacy by design“ gefördert sowie rechtliche und technische Rahmenbedingungen geschaffen werden, die gewährleisten, dass unerwünschte oder gar nachteilige Datennutzungen abgewehrt werden können. Datengestützte automatisierte Entscheidungssysteme müssen so entwickelt und eingesetzt werden, dass es nicht zu gruppenspezifischen Gerechtigkeitsproblemen kommt. Gerade wenn es um das Wohlergehen von Menschen geht, braucht es effektive Absicherungen, um Einzelfälle und atypische Lebenslagen zu berücksichtigen sowie Risiken zu minimieren. Automatisierte Entscheidungen sollen transparent, überprüf- und korrigierbar und auf einfachem Wege anfechtbar sein, im Zweifel durch das Recht auf eine menschliche Entscheidung. Dazu müssen Betroffene über deren Einsatz stets transparent, verständlich und nachvollziehbar in Kenntnis gesetzt werden.

7. **Auch das Gemeinwohl im Netz gehört gestärkt**. Das bedeutet, gezielt den „dritten Sektor“ im Internet zu fördern, also gemeinnützige, allgemein verfügbare Open-Source-Projekte zu unterstützen. Staat und Zivilgesellschaft sollen ihre Vorbildfunktion wahrnehmen, diese Dienste selbst einzusetzen oder gar anzubieten und damit bei deren Entwicklung und Etablierung zu helfen. Zu prüfen sind darüber hinaus Möglichkeiten der Begrenzung oder Regulierung gewerblicher Anbieter. F&E-Förderprojekte, ob umfangreiche zu zukunftsweisenden Technologien wie „Künstliche Intelligenz“, Augmented Reality, Virtual Reality, 3D-Druck etc. oder auch kleinere Förderungen sollen – wo möglich – Vorhaben zugunsten benachteiligter Gruppen oder zum Ausgleich anderer anerkannter gesellschaftlicher Missstände unterstützen.
8. **Digitale Angebote des Staates müssen darauf angelegt sein, Menschen zu empowern**. Neu entstehende

schlanke Angebote auf staatlichen Plattformen verkürzen bald die Amtswege und den Zugang zu Entscheidungsträgern (E-Government, E-Partizipation, E-Recht, OZG). Gerade im Sozialbereich nimmt die Freie Wohlfahrtspflege zusammen mit den Kommunen eine zentrale Vermittlungs- und Beratungsrolle wahr. Nur gemeinsam können die neuen Angebote so realisiert werden, dass die Betroffenen weiterhin ganzheitliche, vernetzte Unterstützung (nicht nur finanzielle) und einen leichteren und erweiterten Zugang zur Verwaltung erhalten. Dazu gehört auch das Recht auf sanktionsfreie nicht-elektronische Beratung. Digitalisierung darf zudem nicht dazu missbraucht werden, staatliche Kontrolle und Überwachung zu forcieren.

9. **Digitaler Wandel wird auch im Kleinen gestaltet – und sollte partizipativ gestaltet werden.** Die digitale Transformation wird bereits in etlichen Betrieben und Organisationen vollzogen. Digitale Teilhabe bedeutet an diesen Orten: die Planung, Implemen-

tierung und Evaluation von Digitalisierungsprozessen wird konsequent unter Einbindung derjenigen gestaltet, die davon betroffen sind, bspw. durch Einberufung von Mitarbeiter*innenstäben zur Beratung, Umsetzung und Evaluation der Digitalisierung und Entbürokratisierung betriebsinterner Prozesse, Ausweitung des innerbetrieblichen Vorschlagswesens, gemeinsame Erarbeitung einer Digitalisierungsstrategie, zeitgemäße Projektmanagementmethoden o.ä.. Dafür braucht es Unterstützung und Beratung, welche die soziale Branche im Fokus hat, und Förderausschreibungen, die die Leistungen und Strukturen der sozialen Arbeit berücksichtigen bzw. bedarfsgerechte Regelungen zur Refinanzierung.

10. **Digitale Teilhabe für alle – auch international.** Als Wohlfahrtsverband mit auch international tätigen Mitgliedsorganisationen ist uns unsere internationale Verantwortung ein wichtiges Anliegen. Digitalisierung verheißt die Chance globaler Vernetzung, Verständigung und Kooperation. In zahlreichen Ländern werden Digi-

taltechniken jedoch missbraucht, um die Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppen zu überwachen, zu unterdrücken oder gar zu verfolgen. Errungenschaften zugunsten von Demokratie und Teilhabe können aufgrund des transnationalen Charakters des Internets jenseits der Grenzen mit Leichtigkeit wieder unterwandert werden. Für die Wohlfahrtspflege beinhaltet Digitalisierung dagegen das Streben nach einer solidarischen Weltgesellschaft, die Teilhabe und ein gutes Leben für alle fördert. Darum unterstützen wir Vorhaben, die das Ziel verfolgen, Demokratie und Menschenrechte international sowohl in den Rahmenbedingungen des digitalen Raums als auch in der Produktion digitaler Hardware und Dienstleistungen zu stärken und zu verankern.

14. Oktober 2022

*Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Str. 13-14 • 10178 Berlin
www.der-paritaetische.de*

Materialsammlung zu digitalen Konzepten in der Jugendsozialarbeit

Mit Beginn der Covid-19-Pandemie nahm das Thema Digitalisierung deutlich Fahrt auf. Auch in der Jugendsozialarbeit musste digitale Formate und Angebote (weiter)entwickelt werden. Mit dem Projekt „Di.Ko. Digitale Konzepte in der Jugendsozialarbeit“ fördert IN VIA Deutschland nicht nur die Teilhabe junger Menschen am Arbeitsmarkt mit Hilfe von Digitalisierung, sondern unterstützt und qualifiziert auch die Fachkräfte. Im Rahmen der Projektarbeit wird beantwortet, welche konzeptionellen Ansätze die Jugendsozialarbeit braucht, um junge Menschen auf die digitalisierten (Arbeits-)Welt vorzubereiten. Oder welche neuen Anforderungen sich an die Arbeitsweisen der Jugendsozialarbeit, ihre Begegnungsräume sowie die Rolle der Fachkräfte stellen. Eine anschauliche Materialsammlung beinhaltet Methoden, Tools, Hacks und Impulse für Fachkräfte der Jugendsozialarbeit. Die ausgewählten medienpädagogischen Methoden lassen sich mit wenig Aufwand in Präsenz oder virtuell umsetzen. Außerdem werden Litteraturempfehlungen und Web-Tipps ausgesprochen oder Tools vorgestellt.

Quelle: www.invia-deutschland.de

Kurzfilm zur Situation von jungen Menschen in der Krise

Die „Arbeitsstelle Eigenständige Jugendpolitik“ hat eine Straßenumfrage durchgeführt, in der vielfältige Aspekte der gegenwärtigen Lebenslagen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Blick genommen werden. Der Clip „Die Jugend von heute – in der Krise“ wurde erstmals am 14. November 2022 auf der Konferenz zum Nationalen Aktionsplan für Kinder- und Jugendbeteiligung (NAP) präsentiert. Der Filmclip ist auf Youtube eingestellt.

Paritätischer schlägt erste Schritte zu einer inklusiv ausgestalteten Ausbildungsgarantie vor

Die Diskussion um die Ausgestaltung der im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode vereinbarten Ausbildungsgarantie nimmt Fahrt auf. Der Paritätische hat vor dem Hintergrund der nachhaltig erschreckend hohen Zahl an jungen Menschen zwischen 20 und 34 Jahren ohne Berufsabschluss, unverzichtbare Schritte auf dem Weg in eine inklusiv ausgestaltete Ausbildungsgarantie formuliert und in Form eines Briefes an die Mitglieder des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales gesendet.

Darin werden erste Schritte auf dem Weg in eine inklusiv ausgestaltete Ausbildungsgarantie gefordert.

1. Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) inklusiv weiterentwickeln

Neben einem diskriminierungsfreien Zugang zu diesen im Kontext der Ausbildungsgarantie zu schaffenden zusätzlichen Ausbildungsplätzen (alle ausbildungsinteressierten Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz) soll ein flexibles Unterstützungs- und Begleitangebot vorgehalten werden, das je nach individuellem Bedarf genutzt werden kann. Eine enge Kooperation zwischen Trägern, die dieses Angebot vorhalten und Betrieben ist selbstverständlich geboten.

2. Einbezug der schulischen Ausbildung in die Ausbildungsgarantie

Die schulischen Ausbildungen sind in die inklusive Ausbildungsgarantie einzubeziehen und damit die vorbereitenden Angebote und beruflichen Fachschulen ebenfalls konsequent inklusiv auszugestalten. In Kooperation von Bund und Ländern sind hier erste Schritte umzusetzen und die Instrumente „Einstiegsqualifizierung“ und „Assistierte Ausbildung“ grundsätzlich für alle vollzeitschulischen Berufsaus-

bildungen zugänglich zu machen. Damit könnten die Länder unterstützt werden durch praxisnahe Einblicke und Begleitstrukturen auch junge Menschen zu erreichen, die die vorausgesetzten Bildungsabschlüsse im ersten Schritt nicht mitbringen. Zudem sind die Vorhaben des Koalitionsvertrages, vollzeitschulische Ausbildungen vom Schulgeld zu befreien und Ausbildungsvergütungen zu zahlen, zügig umzusetzen.

3. Ausbildungsbegleitung (AsA flex) inklusiv ausgestalten und inklusiv weiterentwickeln

Diskriminierende Zugangsmerkmale müssen abgeschafft werden und qualitative Probleme bei der Umsetzung beseitigt werden. Dazu gehört eine Rückkehr zu Personalschlüsseln bei der sozialpädagogischen Begleitung und Ausbildungsbegleitung, um verlässliche und kontinuierliche Begleitpersonen für junge Menschen und Betriebe zu sichern, und die Verbindung von ausbildungsanbahnenden Phasen mit der Ausbildungsbegleitung, dringend geboten ist hier eine Abkehr von der Vergabe.

4. Jugendberufsagenturen inklusiv denken und ausgestalten

Jugendberufsagenturen müssen alle Jugendlichen erreichen, dafür sind sie jugendgerechter auszugestalten und der rechtskreis SGB IX zwingend einzubeziehen. Die Angebote der Jugendhilfe sind im Portfolio der Jugendberufsagenturen zu intensivieren, der vertiefte Einsatz von niedrigschwelligen Förderangeboten des SGB II (§ 16 h SGB II und § 16 f SGB II) zu prüfen und die individuellen Fördermöglichkeiten des SGB III stärker zu nutzen.

Jeder junge Mensch hat das Recht auf eine Berufsausbildung im Rahmen seiner Interessen und Fähigkeiten. Nach

Auffassung des Paritätischen gebietet das bereits die in Deutschland als Bundesrecht geltende UN-Behindertenrechtskonvention. Aber auch bildungsökonomisch gilt es, allen Jugendlichen eine Berufsausbildung zu ermöglichen. Nicht zuletzt ist das erfolgreiche Absolvieren einer Berufsausbildung auch ein zentraler Teil der Bewältigung der Jugendphase und des nachhaltigen Erreichens der finanziellen Unabhängigkeit.

Kontakt: Birgit Beierling, Referentin Jugendsozialarbeit, jsa@paritaet.org

Paritätischer, 13. Oktober 2022

Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Str. 13-14 • 10178 Berlin
www.der-paritaetische.de

Ausbildung inklusiv gestalten

Die Videoreihe "Ausbildung inklusiv gestalten" zeigt, wie berufliche Integration in der Praxis aussehen kann. Der erste Clip gibt einen Überblick über Unterstützungsmöglichkeiten, im zweiten Video werden zwei Betriebe vorgestellt, die junge Menschen in Teilzeit ausbilden. Wie individuell Unterstützungsinstrumente auf die Bedürfnisse von Auszubildenden und Betrieben angepasst werden können, zeigen die beiden Beispiele in Video drei. Die Clips sind unter folgenden Titeln auf Youtube abrufbar:

Clip 1: "Der beste Weg: Einfach machen!",

Clip 2: Berufsausbildung in Teilzeit,

Clip 3: Unterstützte Ausbildung
Gefördert wird das Projekt aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Maßnahmen für Jugendliche im Ausland

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. hat neue Eckpunkte zur Durchführung von Auslandsmaßnahmen veröffentlicht.

In den letzten Jahren haben Maßnahmen der Jugendhilfe im Ausland immer wieder für Schlagzeilen gesorgt. In Deutschland als zu teuer angesehen und zu schwer kontrollierbar, wecken sie bei ausländischen Stellen häufig die Assoziation, dass deutsche Stellen ihre Problemjugendlichen im Ausland parken möchten. Der Deutsche Verein sieht in den Jugendhilfemaßnahmen ein viel breiteres Feld als zunächst angenommen. Viele Maßnahmen und Platzierungen sind aus Sicht des Dt. Vereins sinnvoll und tun den betroffenen Minderjährigen gut. Dieses Spannungsfeld hat national und in-

ternational zu einem komplizierten Regelungsgefüge geführt. Dieses Gefüge besser verständlich und handhabbar zu machen, dazu sollen die Eckpunkte beitragen. Sie benennen klar den gesetzlichen und fachlichen Rahmen für die Durchführung von Jugendhilfe im Ausland.

Die Eckpunkte vom 20.09.2022 sind abrufbar unter www.deutscher-verein.de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-19-21_auslandsmassnahmen.pdf.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

*Michaelkirchstraße 17/18 • 10179 Berlin
www.deutscher-verein.de*

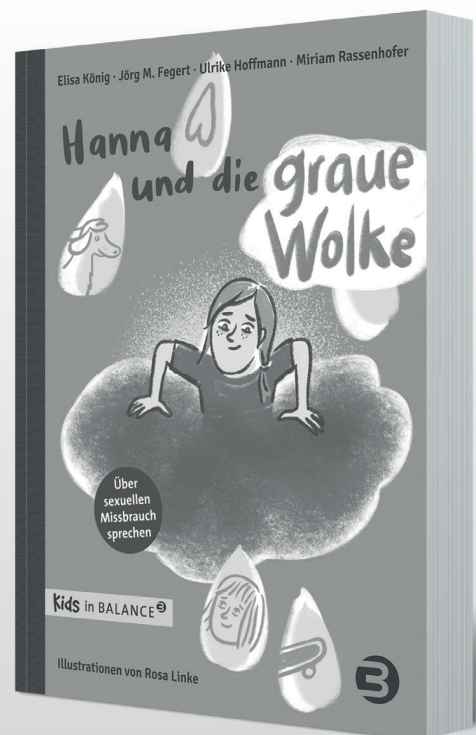
Auswirkungen des § 45 auf individualpädagogische Angebote

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik e.V. macht in einer Stellungnahme vom 08.08.2022 auf die Auswirkungen des neuen § 45(a) SGB VIII auf individualpädagogische Angebote aufmerksam. Das Kinder- und Jugendschutzgesetz hat für Kinder und Jugendliche sowie Jugendämter und Anbieter individualpädagogischer Hilfen weitreichende Konsequenzen, so der AIM. Neben positiven Auswirkungen sieht der Verband erhebliche Nachteile für individualpädagogische Maßnahmen. www.aim.de

Über sexuellen Missbrauch sprechen: ein Lesebuch, das Mut macht

Seit Hanna im Ferienlager von einem Betreuer sexuell missbraucht wurde, ist nichts mehr wie vorher. Sie ist ängstlich, wütend und fühlt sich wie in einer dichten, grauen Wolke, die keine Sonne mehr durchlässt. Als Hanna endlich ihren Eltern davon erzählt, sucht die Familie Unterstützung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Hanna entdeckt, dass es Menschen und Methoden gibt, die ihr beim Umgang mit dem Trauma helfen. Die graue Wolke lichtet sich! Ein Lesebuch für Kinder ab neun Jahren, das Gespräche über sexuellen Missbrauch erleichtert, mit therapeutischen Behandlungssettings und Methoden vertraut macht und die Hoffnung auf Besserung stärkt. Inklusive Downloadmaterial für Eltern und Erzieher*innen. Empfohlen von der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendliteratur und dem Michaelsbund.

Elisa König, Jörg M. Fegert, Ulrike Hoffmann, Miriam Rassenhofer, Rosa Linke (Illustr.)
Hanna und die graue Wolke
ab 9 Jahre, 72 Seiten + Downloadmaterial, 19,00 €
ISBN 978-3-86739-260-0
eBook, 13,99 €



BALANCE
buch + medien verlag 

Weitere Titel der Buchreihe unter: www.balance-verlag.de

Hingeschaut! Positionspapier zur Situation der ambulanten Hilfen zur Erziehung

Dieses Positionspapier folgt dem Ziel, zur Situation der ambulanten Hilfen zur Erziehung eine breitere (Fach)-Öffentlichkeit herzustellen. Die derzeit kritisch zu bewertende Situation in den aufsuchenden Hilfen zur Erziehung gibt unserem Fachverband den Anlass, die Expertise der systemisch tätigen Fachkräfte in diesem Feld zu nutzen, um im Folgenden Erfordernisse für die Zukunft zu formulieren, sie in den Kontext der gesellschaftlichen Entwicklungen zu setzen und wesentliche Standards im Anforderungsprofil der ambulanten Hilfen zu reflektieren.

Das Positionspapier gibt die Sichtweise des Verbandes wieder und ist folgendermaßen gegliedert:

- Erfordernisse für die Zukunft
- Kontext „Gesellschaftliche Entwicklungen“: Kinder- und Jugendstärkungsgesetz zwischen Anspruch und Wirklichkeit
- Auswirkungen gesellschaftlicher Entwicklungen auf die ambulanten Hilfen zur Erziehung
- Menschenbild
- Politisches Handeln und politische Verantwortung
- Systemische Grundlagen in den ambulanten Hilfen zur Erziehung
- Anforderungen an die ambulanten Hilfen zur Erziehung
- Ausblick auf erlebbare Qualität

Erfordernisse für die Zukunft

Fachverbände und Fachkräfte sind gefordert, systemisch-orientierte ambulante Hilfen zur Erziehung mit ihrem Grundsatz, Eltern und ihre Kinder in ihren Potenzialen, Kompetenzen und Fähigkeiten zu stärken, verstärkt in die (fach-)öffentlichen Diskussionen, insbesondere zum Kinderschutz, einzubringen. Nur qualifizierte Hilfen können auf gesellschaftlich schwierige

Entwicklungen angemessen reagieren.

Die Familienbezogenheit von systemisch-orientierten Erziehungshilfen gilt es dabei wieder mehr in den Vordergrund zu bringen, um insbesondere bei Kindeswohlgefährdungen die Familien mit einem ressourcenorientierten Fokus sowohl präventiv als auch unmittelbar in ihrem Zusammenhalt zu stärken.

Grundsätzlich treten wir ein für eine regelhafte fachlich-systemische Qualifizierung der ambulanten, aufsuchenden Hilfen, eine angemessene finanzielle Ausstattung und Förderung der Forschung über die Wirksamkeit dieser Hilfsangebote. Im Einzelnen erfordert das Folgendes:

1. Fallunabhängige, niedrigschwellige Angebote dürfen nicht in einem abgestuften Regelsystem den ambulanten Hilfen zur Erziehung vorgeschaltet werden! (...)
2. Ambulante Hilfen zur Erziehung sollen in Ausgestaltung und Praxis – ohne Einschränkung des Rechtsanspruchs – insbesondere das Recht auf Partizipation und die Entscheidungsfreiheit der Eltern wahren. (...)
3. Die gelebte Praxis eines Subsidiaritätsprinzips, in der auch Fachkräfte der freien Jugendhilfe echte Angebote für bedarfsgerechte Hilfe unterbreiten können, ist herzustellen, so dass eine gemeinsame Jugendhilfeplanung zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe wieder zu einer konstruktiven Zusammenarbeit im Sinne der Familien wird. (...)
4. Transparenz über das Tun der Fachkräfte ist die Grundlage einer Vertrauensbeziehung zwischen der Familie und den Helfenden. (...)
5. Fachlichkeit muss ausgebaut werden (...)
6. Reflexive Formate zur Qualifizierung

von Fachkräften (...)

7. Angemessene Personalbemessung und zeitliche Kapazitäten als Grundlage individuell wirksamer Hilfen (...)

1. Kontext „Gesellschaftliche Entwicklungen“: Kinder- und Jugendstärkungsgesetz zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Gesetzliche Vorgaben greifen – in der Regel zeitlich versetzt – gesellschaftliche Entwicklungen auf. Im Wechsel vom Jugendwohlfahrtsgesetz mit seinen Maßnahmen zur Fürsorgeerziehung (FE) und „freiwilligen Erziehungshilfe (FEH)“ hin zu dem 1991 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) flossen in den 20 Jahre dauernden Reformdiskussionen vielerlei systemische Grundlagen ein, die einen Paradigmenwechsel in der Jugendhilfe beförderten.

Gesellschaftliche Normalität umsetzen zu müssen, führte damals gerade in der Sozialen Arbeit zu einer politischen Diskussion, die eine Parteilichkeit für die Klient*innen hervorrief und zu einer Debatte zwischen den Konfliktfeldern eines Fallverstehens bzw. Verstehens der Begründungszusammenhänge von Lebenslagen einerseits und einer Klassifizierung derselben andererseits führte. So zeichnete sich das KJHG u. a. aus durch

- einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung für die Adressat*innen,
- die Verpflichtung zum Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Entscheidungsfindung geeigneter Hilfemaßnahmen,
- das rechtlich verpflichtende Subsidiaritätsprinzip – verbunden mit dem Wunsch- und
- Wahlrecht für Erziehungsberechtigte,
- die Einführung der Hilfeplanung als gemeinsamer Prozess aller Beteiligten,

- die Definition des sozialrechtlichen Leistungsdreiecks Leistungsberechtigte (Eltern) Leistungsgewährende (Jugendamt) – Leistungserbringende (Hilfeleistende/Träger),
- eine Einbeziehung des Kontextes von Problemen bzw. Problemverhalten (Kontextorientierung),
- einen Fokus auf die Veränderungsmöglichkeiten,
- eine Ablösung von dem vorherigen Defizitfokus hin zu einer Orientierung an den Ressourcen,
- eine Hervorhebung und Stärkung der elterlichen Bedeutung für das Aufwachsen von Kindern (starke Eltern für starke Kinder) u. a. m.

Mit dieser viele Jahre vorbereiteten Gesetzesänderung war eine rege Weiterentwicklung in den Hilfen zur Erziehung – vor allem in den ambulanten Hilfen – verbunden. Dies trug erheblich zu einer Aufbruchstimmung und einer Begeisterung für die Arbeit in diesem Arbeitsfeld bei. Trotz der schlechten Rahmenbedingungen ermöglichte diese Aufbruchstimmung, veränderungsorientierte Hilfen zur Erziehung zu leisten und zu versuchen, die langjährig bestehenden kompensatorisch angelegten Hilfen für Familien zu überwinden.

1.1 Wandel setzt schleichend ein

Diese Fortschritte in den Hilfen zur Erziehung wurden jedoch nach wenigen Jahren bereits „ausgebremst“, indem mittels neoliberaler Steuerungsinstrumente nicht nur Hilfen als „Produkte“ beschrieben, Pauschalfinanzierungen abgeschafft, Fachleistungsstunden geschaffen, Personalbegrenzungen vorgenommen wurden u. a. m. (...). Der zentrale Modus, nach dem die vorhandenen Ressourcen, Akteur*innen, Bedarfe und Leistungen koordiniert, optimal verteilt und bestmöglich genutzt werden sollen und der zudem noch systemische Flexibilität und Innovationsoffenheit gewährleisten soll, wird in Markt und Wettbewerb gesucht.

1.2 Eltern werden aus ihrer Rolle der Auftraggeberin abgestuft zu Hilfeempfangenden

Inzwischen wird das sozialrechtliche Leistungs Dreieck in der Praxis häufig „auf den Kopf gestellt“. Die Frage, wer in dem Hilfeplanverfahren eigentlich Auftraggeber*in und wer Auftragnehmer*in ist, wird nicht nur im Gefährdungsbereich, sondern auch im Leistungsbereich nicht selten der – manchmal ungebremsten – Dynamik des Systems „Hilfeplanung“ überlassen. Sowohl von Familien, als auch von Trägern als Leistungserbringenden, ist immer wieder zu hören, das Jugendamt sei Auftraggeber im Hilfeplanverfahren. Gedacht ist das Dienstleistungs Dreieck aber anders. (...)

1.3 Diagnostik ersetzt die Expertise der Familien

Des Weiteren tragen zunehmende Bestrebungen, auf das Individuum bezogene Diagnostiken zu etablieren, zu einer Abwendung von kontextbezogenen Hilfen bei – in Folge auch zu Input-Output-orientierten Effizienz- bzw. Wirksamkeitsmessungen und daraus resultierenden Beurteilungen von Hilfen zur Erziehung. In diesem Zusammenhang ist auch der häufig in psycho-sozialen Begutachtungen genutzte Begriff der „Erziehungsfähigkeit“ von Eltern zu sehen. Aussagekräftige Bedingungsfaktoren hierzu sind nicht zu generieren. Daher erfolgen zunehmend Ableitungen von elterlichem Verhalten der Vergangenheit auf die Zukunft, die kontextuelle Faktoren nicht einbeziehen, zu denen auch dysfunktionales Helfer*innenverhalten gehört, z. B. Menschen auf ihre Defizite zu reduzieren und ihnen die Fähigkeit der Weiterentwicklung abzusprechen. Es besteht die Gefahr, linear-kausal über analysierte Symptome und pauschale Diagnosen Interventionen zu begründen („immer wenn ..., dann ...“), die an den Bedarfen der einzelnen Menschen und der Familie als Gesamtsystem vorbeigehen. (...)

1.4 Armut als gesellschaftlicher Lebenskontext

Mehrheitlich leben Familien, die ambulante Hilfen in Anspruch nehmen, in Armut oder sind von Armut bedroht. Sie sind weitgehend ausgeschlossen von gesellschaftlicher Teilhabe und finden wenig Zugang zu Bildungsangeboten. Häufig fehlt ihnen die Kompetenz, die rechtlichen Aspekte der Hilfen und ihre Handlungsmöglichkeiten zu durchschauen. (...)

2. Auswirkungen gesellschaftlicher Entwicklungen auf die ambulanten Hilfen zur Erziehung

Ziel systemisch-orientierter Hilfen zur Erziehung ist es, Familien hin zu einer gelingenden Gestaltung ihres Lebens zu unterstützen. Dabei setzen Hilfen stets an Veränderungen im gesamten Familiensystem an, wobei vor allem bisherige dysfunktionale und problemaufrechterhaltende Interaktions- und Kommunikationsmuster durch den Fokus auf die Kompetenzen und Ressourcen innerhalb des Familiensystems verändert werden können. Es sind die Problemlösungskompetenzen, die es zu stärken gilt, und nicht, die Probleme isoliert zu betrachten. Bei den Fachkräften setzt dies entsprechende fachliche Kompetenzen sowie Haltungen voraus, um nicht nur bei belasteten Familien, sondern auch in Fällen von Kindeswohlgefährdung eine erfolgreiche, Veränderungen herbeiführende Arbeit leisten zu können. Die Zunahme von ambulanten Hilfen zur Erziehung ist einerseits Ausdruck einer Erfolgsgeschichte dieser Hilfeform und andererseits ein Hinweis auf zunehmende Unterstützungsbedarfe von Familien. Der starke Anstieg an Fallzahlen geht jedoch seit Jahren nicht einher mit einer Ausgabenerweiterung, sondern mit einer Erhöhung der Fälle pro Fachkraft und einer massiven Reduzierung von Stundenkontingenten für die Arbeit mit den betroffenen Familien. (...) Die Qualität der ambulanten Hilfen zur Erziehung ist derzeit häufig geprägt von den jeweiligen fiskalischen kommunalen Möglichkeiten und

eher nicht von fachlichen Standards und empirisch getragenen Notwendigkeiten. Darüber hinaus ist nicht zu akzeptieren, dass die kommunalen Finanzbeschränkungen dazu beitragen, dass „Jugendhilfefamilien“ überwiegend als Kostenfaktor und somit als Objekte staatlicher Interventionen betrachtet werden. Die im Grundgesetz verankerte Sicherung einer Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, die unabhängig von den regionalen Finanzen zu sein hat, ist insbesondere für Familien in prekären Lebenslagen nicht gewährleistet.

3. Menschenbild

Ein humanistisch und freiheitlich geprägtes Menschenbild ist Ausgangsbasis einer systemischen Sichtweise, die in einer post-modernen Gesellschaft in einem Gegensatz zu einer neoliberalen Betrachtungsweise von Menschen und ihren Fähigkeiten und Schwierigkeiten steht. Neoliberalismus protegiert marktgerechtes ökonomisches Verhalten, welches innerhalb sozialstaatlicher Hilfesysteme zu einer Sichtweise führt, Menschen nach ihrem Marktwert zu beurteilen und sie zu Leistungen anzu-spornen, wenn ihr Marktwert als zu gering bezeichnet wird. (...) Die systemischen Handlungsgrundlagen Ressourcenorientierung, Problemsicht und Lösungsorientierung können als humanistische Strategie dargehalten, wenn sie richtig verstanden und eingesetzt und nicht nur technokratisch eingepasst werden.

4. Politisches Handeln und politische Verantwortung

Wie eingangs erwähnt, orientiert sich die Gesetzgebung an gesellschaftlichen Entwicklungen. Die politischen Aktivitäten in diesem Kontext sind in der Regel geprägt von Partikularinteressen verschiedener Akteur*innen und Parteien. Im Kontext der SGB-VIII-Novellierung wurden von Seiten des BMFSFJ neben Vertreter*innen der Länder und Kommunen zahlreiche Verbände der Behindertenhilfe, des Gesundheitswesens, der Wissenschaft und einige Dachverbände

der Jugendhilfe zu einer Arbeitsgruppe „Mitreden – Mitgestalten“ eingeladen, aber nur einer von vier Bundeserziehungshilfeverbänden (EREV – Evangelischer Erziehungsverband e.V.) konnte teilnehmen. Weitere Expert*innen waren aufgefordert, sich mit Stellungnahmen zu verschiedenen Themenbereichen zu beteiligen. So sind über 9.000 Seiten Papier zwar verschriftlicht worden¹⁰, die Situation und die Qualität der ambulanten Hilfen zur Erziehung war aber zu keinem Zeitpunkt ein Thema. (...)

5. Systemische Grundlagen in den ambulanten Hilfen zur Erziehung

Grundlagen systemisch-orientierten Arbeitens haben in den ambulanten Hilfen zur Erziehung Eingang gefunden und werden in der Anlage zu diesem Grundsatzpapier ausführlich dargestellt. „Systemisches Arbeiten“ ist in der Praxis leider vielfach verbunden mit einer eher nur sprachlichen und technokratischen Übernahme systemischer Konzepte und damit losgelöst von der entsprechenden systemischen Haltung.

Zu den grundlegenden systemischen Prämissen gehören:

- a. Orientierung an den Ressourcen von Menschen bzw. Familien (Ressourcenorientierung).
- b. Orientierung an einer Sichtweise, die Probleme als Lösungsversuche versteht und darauf aufbauend, weitere Lösungsoptionen herausarbeitet (Lösungsorientierung).
- c. Orientierung am Kontext bzw. den Lebenszusammenhängen/dem Umfeld von Menschen bzw. Familien. Probleme werden als sinnvolle Handlungen im jeweiligen System verstanden.
- d. Orientierung an einem mehrgenerationalen Verständnis von Problemen.
- e. Orientierende Exploration von Familiendynamiken und Interaktions- und Kommunikationsmustern (Mehrgenerationenperspektive/transgenerationale Musterweitergabe) unterstützt durch eine entsprechende Verwendung von Genogrammen bzw. Genogrammarbeit.

6. Anforderungen an die ambulanten Hilfen zur Erziehung

Anforderungen an die ambulanten Hilfen sollten im Rahmen einer kritischen Betrachtung Sozialer Arbeit unter anderem folgende mögliche Standards reflektieren:

- Es sollte ein Bewusstsein dafür bestehen, dass sozialarbeiterische Interventionen in das Leben der Klient*innen nicht per se hilfreich sind, dass Helfen auch die Möglichkeit der Entmündigung beinhaltet und zur Stabilisierung von Hilflosigkeit und der (nicht beabsichtigten) Abhängigkeit von Helfer*innensystemen führen kann.
- Es bedarf daher ethischer und moralischer Grundorientierungen. Bezogen auf ein humanistisches Menschenbild bedeutet dies als Maßstab der Hilfen die Wahrung von Autonomie und Würde der betroffenen Menschen. In der Praxis heißt das eine authentische und für die Klient*innen wahrnehmbare Akzeptanz des Lebensentwurfes ihrer Familien, ihres Eigensinns und des Rechts, anders sein zu dürfen.
- Die Hilfeplanung als elementares Instrument der Gestaltung von Hilfen soll so gestaltet werden, dass sie es den Familien faktisch ermöglicht, ihre Rechte und Einflussmöglichkeiten zu erkennen und wahrzunehmen. Voraussetzung für erfolgreiche Hilfen ist u. a., dass die Veränderungswünsche und Lösungsideen der Familie herausgearbeitet werden und Vorrang vor den Zielvorstellungen der beteiligten Expert*innen haben. Verwaltungsverfahren zur Hilfeplanung bieten hierzu Spielräume – vorausgesetzt, die erforderliche Zeit und die notwendigen Kompetenzen der Fachkräfte sind vorhanden.
- Eine adäquate Personalbemessung für die Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter ist zentral, damit die Entwicklung eines tieferen, ganzheitlichen Fallverständnisses als Grundlage fundierter Entscheidungen möglich ist. Fachkräfte brauchen

ein stärkeres Bewusstsein dafür, mit Verantwortung für ihre kontextuellen Arbeitsbedingungen zu übernehmen, d. h. sich in Interessenvertretungen zu solidarisieren und sich für Rahmenbedingungen zu engagieren, die eine qualifizierte Arbeit erst ermöglichen.

- Wenn berechtigte Bedenken bezüglich einer Kindeswohlgefährdung bestehen, soll diese in den Hilfeplangesprächen offen und transparent mit den Familien und Helfer*innen kommuniziert werden. Insbesondere für die Familien ist es von hoher Bedeutung – auch in Hinblick auf die weitere Zusammenarbeitsbereitschaft – dass für die Familien durchschaubare und mit ihnen besprochene Kriterien von Kontrolle und Interventionen festgelegt werden.
- Systemische Modelle sind dank ihrer Grundprämissen und Methoden geeignet, der ethischen Orientierung an Autonomie und Würde gerecht zu werden. Unter anderem dadurch, dass hier die Klient*innen als Expert*innen ihres Lebens gesehen werden, Selbstwirksamkeit eine zentrale Rolle einnimmt und systemische Methoden zur Verfügung stehen.
- Einige Begrifflichkeiten systemischen Denkens haben zwar sprachlich Eingang in die Jugendhilfe gefunden, dies allerdings oft losgelöst vom Gesamtmodell systemischen Denkens. So wird z. B. der Begriff Ressourcen oft verkürzt nur im Sinne von Fähigkeiten und Kompetenzen gebraucht. Ressourcen meint in systemischen Modellen die Gesamtheit vergangener und gegenwärtiger gelungener Lebensbewältigung, Beziehungsmuster und Problemlösungsmuster. Hilfen zur Erziehung sind erfolgreich, wenn es gelingt, diese Ressourcen wieder bei den Familien in den Vordergrund zu rücken und darauf aufzubauen. In den Hilfeplangesprächen sollte der Blick auf Ressourcen in diesem Sinne im Vordergrund stehen, anstatt die Bewertung, ob sogenannte „smarte Ziele“ erreicht wurden.
- Viele Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagogen*innen erweitern ihre Fach-

kompetenzen durch selbst finanzierte, berufsbegleitende systemisch-orientierte mehrjährige Weiterbildungen. Sie verfügen damit über eine höhere professionelle Kompetenz, ohne dafür jedoch eine angemessene finanzielle Gegenleistung zu erhalten. Ebenso qualifizieren inzwischen große Träger der Jugendhilfe ihre Mitarbeitenden intern bevorzugt in systemischen Methoden. Diese Eigenleistung der Träger erfolgt meist ohne refinanzierte Relevanz für die Entgeltverhandlungen, hat folglich keinen Einfluss auf die finanzielle oder quantitative Höhe der Fachleistungsstunden. Damit erhöhen sie die Qualität der ambulanten Hilfen bei gleichzeitig nicht auskömmlichen defizitären Verhandlungsergebnissen der Fachleistungsstundensätze. Die Finanzierungsregelungen der ambulanten Hilfen müssen jedoch gewährleisten, dass höhere Qualität auch einen entsprechenden finanziellen Ausgleich findet. Qualitätsentwicklung hat ihren Preis, zumal sie in jeder Verhandlungsrunde der Entgelte ein transparenter Teil der überprüfbar Vorlagen in Form der Qualitätsentwicklungsbeschreibungen eines jeden Trägers ist.

- Träger der Jugendhilfe müssen zwar unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit betriebswirtschaftlich agieren. Die Refinanzierung der Gehälter und anderer Kosten der Mitarbeitenden in den ambulanten Hilfen erfolgt jedoch über die Quantität der übernommenen Fälle pro Fachkraft. Qualitätssichernde Maßnahmen sind in den Fachleistungsstunden nicht enthalten. Um eine grundlegende Qualität der ambulanten Hilfen zu gewährleisten sind jedoch regelmäßig notwendig: kollegiale Fallbesprechungen, Supervision, Weiterbildung, Vor- und Nachbereitungszeiten, Fahrzeiten. Die Höhe der Fachleistungsstunden in den ambulanten Hilfen sollte sich an inhaltlichen und strukturellen Qualitätskriterien orientieren. Qualitätssichernde Leistungen müssen dabei mitfinanziert werden.

- Eine Konkurrenz, die mit einem Preisdumping einhergeht, das unweigerlich zu mehr oder weniger erheblichem Qualitätsverlust der Arbeit mit den Klienten führt. Wollen Jugendämter eine qualitätsvolle und somit wirksame Arbeit mit den Familien, müssen sie diese entsprechend finanziell gewährleisten. Qualität hat ihren Preis und muss finanziert werden.
- Die stetige Zunahme medizinisch-psychiatrischer Diagnosen bei Kindern und Jugendlichen haben Bestrebungen, „Normalisierungszwänge“ in der Jugendhilfe auszuüben, weiter verschärft und verstärken den Fokus auf eine therapeutische Bearbeitung der Probleme der Kinder und Jugendlichen. Damit einher geht eine Abwertung sozialarbeiterischer/sozialpädagogischer Leistungen, die dafür als nicht kompetent betrachtet werden. Die Jugendämter können damit Kosten an die Krankenkassen delegieren und erhalten kostengünstigere Leistungen von Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagogen*innen.
- Berufspolitische Fachverbände und Jugendhilfeeinrichtungen müssen einer Abwertung sozialarbeiterischer/sozialpädagogischer Leistungen entgegenreten. Unter anderem, indem sie die besonderen Herausforderungen, die in den ambulanten Hilfen „im Wohnzimmer der Familie“ geleistet werden, verdeutlichen.
- Die stationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bedeutet – unabhängig von ihrer fachlichen Legitimation – einen erheblichen Eingriff in die Autonomie der Eltern, wenn diese gegen ihren Willen durchgeführt wird. Fremdplatzierungen werden als Signal der elterlichen Inkompetenz betrachtet. Mit einer Fremdunterbringung sind Eltern oftmals faktisch aus der weiteren Entwicklung ihres Kindes ausgeschlossen. Die Arbeit mit Eltern ist von Seiten stationärer Einrichtungen immer noch nicht bzw. äußerst unzureichend gegenfinanziert. Solange eine unzureichende bzw. kaum vorhandene Gegenfinanzie-

rung von Elternarbeit in stationären Einrichtungen nicht gesichert ist, fristet vielfach diese insbesondere bei Rückführungen so notwendige und wichtige Arbeit mit den Eltern der untergebrachten Kinder ein Schattendasein.

- Um notwendige Veränderungen im Familiensystem zu unterstützen und vor allem Rückführungen von Kindern in ihre Herkunftsfamilien zu ermöglichen und ihnen dort einen sicheren Ort zu ermöglichen, sollten qualifizierte ambulante Hilfen viel mehr als bisher eine zentrale Rolle spielen.

7. Ausblick auf erlebbare Qualität – die Essenz eines 1. Fachtags zum Thema

(...) Da es keine verbindlichen Qualitätsstandards für aufsuchende Hilfen und aktuelle Studien zu kontextuellen Bedingungen von Wirksamkeit ambulanter Erziehungshilfen gibt, ist auch nicht bekannt, welche Bedingungen auf der Seite der professionellen Helfer*innen in der Praxis eher zu einer problemaufrechterhaltenden Dynamik in den Familien führen und den Eindruck entstehen lassen: „Ambulante Hilfen wirken nicht!“ Über 450 Expert*innen aus der freien und öffentlichen

Jugendhilfe, dem Bildungswesen und der Wissenschaft gingen aus verschiedenen Perspektiven der Frage nach, was die Qualität der aufsuchenden Arbeit ausmacht, welche Aufgaben Fachverbände haben, was Fachkräfte selbst tun können und welche fachpolitischen Forderungen gestellt werden müssen, damit die Hilfen Eltern und Kinder auch tatsächlich erreichen. Diese Erkenntnisse werden in die weitere Entwicklung des Themas einfließen müssen. Der aktuelle Diskurs zum Thema ist auf der Homepage der DGSF eingestellt: www.dgsf.org/themen/Familien-Jugend-Sozialpolitisches/ambulante-erziehungshilfen.

Die DGSF sieht in diesem Positionspapier einen Aufruf an alle in den aufsuchenden ambulanten Erziehungshilfen tätigen Fachkräfte, sich daran zu beteiligen sowie für sich und ihre Träger bessere Rahmenbedingungen zu schaffen, um qualifiziert mit Familien arbeiten zu können.

Der Verband unterstützt Initiativen und Engagement für eine bundesweite Verbesserung der Situation der ambulanten Erziehungshilfen und fordert die Politik auf, sich intensiver und umfassender mit dem Thema zu befassen.

Anke Lingnau-Carduck (Vorsitzende der DGSF)

Birgit Averbek (Fachreferentin für Jugendhilfe/-politik und Soziale Arbeit)

Dr. Marie-Luise Conen

Prof. Dr. Silvia Hamacher

Barbara Bosch

Die Auflistung der Quellenangaben finden sich im Originaltext. In der hier gekürzten Fassung ist nur folgende Quelle enthalten:

¹⁰ Grundsatzrede vom 18. Mai 2021 zur Kinder- und Jugendpolitik der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Franziska Giffey zur Eröffnung des digitalen 17. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetags, <https://www.jugendhilfetag.de/veranstaltungen/event/eroeffnungsveranstaltung-wir-machen-zukunft-jetzt>, letzter Zugriff: 15.07.2022.

DGSF e. V.

Jakordenstraße 23 • 50668 Köln

www.dgsf.org

averbeck@dgsf.org

Personal im Jugendamt – Fachkräfte gewinnen und binden

Eine gut aufgestellte Kinder- und Jugendhilfe braucht ausreichend viele, fachlich angemessen ausgebildete und praktisch handlungsfähige Fachkräfte bei Jugendämtern und freien Trägern. Aktuell wird es immer schwieriger, genug und passend qualifizierte Fachkräfte für die Kinder- und Jugendhilfe zu gewinnen und im Handlungsfeld zu binden. Die AG Öffentlichkeitsarbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter hat die Herausforderung zum Anlass genommen, eine Internetseite aufzubauen, auf der Ideen, Informationen und gute praktische Lösungen im Umgang mit den Fachkräfteengpässen präsentiert werden. Fanden früher Bewerberinnen und Bewerber von allein den Weg in die Kinder und Jugendhilfe, braucht es heute Anstrengung, um alle Stellen zu besetzen. Die Internetseite ist ein Projekt der AG Öffentlichkeitsarbeit der BAG Landesjugendämter. Sie soll Inspiration sein, um aktive Strategien zur Fachkräftegewinnung und -bindung anzuregen. Im Fokus steht das Jugendamt – nützlich sind die Ideen auch für freie Träger, mit denen vor Ort – wie einige Beispiele zeigen – längst kooperiert wird. www.personal-gewinnen-und-binden.de/

Entwicklung eines Online-Präventionsprogramms

In dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Verbundprojekt „EMPOWERYOU“ wurde ein Online-Präventionsprogramm für Kinder und Jugendliche in Pflege- und Adoptivfamilien entwickelt. Das Ziel ist es, Jugendliche und jungen Erwachsene dabei zu unterstützen, andere und sich in schwierigen Situationen besser schützen zu können. Nähere Informationen zum Konzept finden sich auf der Homepage www.empower-youth.de

Forschung zur frühen Bildung stärken!

Mit der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF; 2009–2022), der angedockten Förderrichtlinie zur Ausweitung von WiFF (AWiFF; 2011–2014) und der nun auslaufenden Förderrichtlinie „Qualitätsentwicklung für gute Bildung in der frühen Kindheit“ (2018–2023) innerhalb des Rahmenprogramms empirische Bildungsforschung wurden wichtige Impulse für die Forschung im System der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung gesetzt. In weiteren Förderrichtlinien – „Kooperation von Elementar- und Primarbereich“, „Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte für inklusive Bildung“ und „Förderbezogene Diagnostik in der inklusiven Bildung“ – waren und sind Forschungsprojekte zur frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung systematisch eingebunden. Die Strategie, den Prozess der Qualitätsentwicklung und Professionalisierung des Systems der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung durch empirische Forschung zu unterstützen, gilt es weiter zu verfolgen. Hierbei kommt neben der Generierung neuen wissenschaftlichen Wissens dem Wissenstransfer in Praxis, Politik sowie Fachschul- und Hochschulqualifizierung und Weiterbildung eine zentrale Rolle zu.

Auf der Abschlusstagung zur Förderrichtlinie „Qualitätsentwicklung für gute Bildung in der frühen Kindheit“ vom 19./20. Mai 2022 wurden in einem Podiumsgespräch die Handlungs- und Forschungsbedarfe für die kommenden Jahre diskutiert. Die erarbeiteten Forderungen der Diskutant:innen sind in diesem Thesenpapier festgehalten, das zunächst zentrale Forschungsdesiderata identifiziert, um anschließend Perspektiven für die Qualitätsentwicklung des gesamten Systems der frühen Bildung aufzuzeigen. Grundlegend stellen wir fest, dass der Forschungsbedarf im System der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung immens hoch ist, dies auch im Vergleich zu anderen Forschungsfeldern der Bildungsforschung. Angesichts der herausragenden Bedeutung

des Systems für das Aufwachsen von Kindern, für das Zusammenleben in der Familie und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in einer demokratischen Gesellschaft ist es notwendig, die Forschungsförderung in diesem Bereich nicht nur weiterzuführen, sondern erheblich auszubauen.

Diese Forderung gewinnt ...

- vor dem Hintergrund gestiegener Erwartungen an die Leistungsfähigkeit frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung;
- hinsichtlich des Abbaus von Bildungsbenachteiligungen und
- im Zusammenhang gewachsener Herausforderungen im Zuge der Pandemie
- sowie im Kontext von Krieg und Vertreibung nochmals an Dringlichkeit.

In der Auseinandersetzung mit den während der Corona-Pandemie gewonnenen Erfahrungen (Schließungen, begrenzte Öffnungen für einen eingeschränkten Kreis von Kindern, Belastungen des Personals, Notwendigkeit von Öffnungsperspektiven für alle Kinder etc.) wird die gesellschaftliche Bedeutung des Systems der Kindertagesbetreuung eindeutig vor Augen geführt, dem vielfältige Aufträge zukommen: Kindertageseinrichtungen sind u.a. für das Aufwachsen, Wohlergehen und die Bildung der Kinder, für die Begleitung und Unterstützung von ihren Familien, für ein demokratisches Miteinander in einer vielfältigen Gesellschaft, für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, aber auch für die Gesundheit und den Schutz von Kindern zentral. Hierfür müssen im jeweiligen Sozialraum Partnerschaften eingegangen und Verbünde geschmiedet werden, was eine weitere fachliche und organisatorische Herausforderung darstellt. Ein gut funktionierendes System der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung hat nicht zuletzt für die Arbeitsmarkt- und die wirtschaftliche Entwicklung eine sehr große Bedeutung.

Dieser hohen Verantwortung gegenüber Kindern und Familien und der damit verbundenen gesellschaftlichen Bedeutung sollte bildungs- und sozialpolitisch durch die Schaffung hinreichender Rahmenbedingungen entsprochen werden. Die Forschung der letzten Jahre konnte deutlich aufzeigen, dass hier weiterhin immense Anstrengungen zur langfristigen Absicherung guter Qualität notwendig sind.

1. Die Kindertagesbetreuung als ein kompetentes System durch Forschung stärken

Im Zuge des gesellschaftlichen Bedeutungszuwachses werden an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erheblich veränderte Erwartungen gerichtet. Diese spiegeln sich in den von allen Bundesländern verabschiedeten Bildungsplänen, aber u.a. auch in neuen pädagogischen Konzepten und Organisationsmodellen sowie veränderten Curricula für die Qualifizierung an Fach- und Hochschulen sowie in der Weiterbildung wider. Die veränderten Erwartungen erfordern auch erweiterte professionelle Kompetenzen und innovative Konzepte der Unterstützung der Fachkräfte durch die Träger, durch Fachberatung, Praxisforschung sowie Organisations- und Qualitätsentwicklung. Empirische Erkenntnisse aus der Förderrichtlinie „Qualitätsentwicklung in der frühen Bildung“, wie u.a. „Kindertageseinrichtungen als vernetzte Organisationen im Sozialraum“ (KiNet), Leitungsqualität in Kindertageseinrichtungen (LeiKi) und „Gute Partnerschaften in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung“ (PARTNER), zeigen die Diskrepanz zwischen den an Kindertageseinrichtungen herangetragenen Erwartungen auf der einen Seite und den vorhandenen Rahmenbedingungen für deren Umsetzung auf der anderen Seite. Zu den Rahmenbedingungen gehört wesentlich dazu,

dass zu vielen Aufgabenbereichen im System der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung kaum empirische Erkenntnisse vorliegen, die das professionelle Handeln unterstützen und damit zu einer Qualitätssicherung beitragen können. Auch mit der Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) werden an das System der Kindertagesbetreuung erweiterte Anforderungen herangetragen. Inklusion wird als Leitgedanke der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verankert. Kinder mit und ohne diagnostizierte Behinderung werden grundsätzlich gemeinsam betreut. Diesen Auftrag einzulösen und hierbei jedem Kind gerecht zu werden, stellt ein Reformvorhaben dar, bei dem neue Konzepte erprobt, Erfahrungen gesichert und Lernprozesse verstetigt werden müssen. Der gesetzliche Auftrag, die Kindertagesbetreuung inklusiv – und nicht lediglich integrativ – zu gestalten, existiert seit einem Jahr. Wie dies gelingen kann, wird in zwei Förderlinien des BMBF untersucht. Empirisch begründetes Wissen hierzu muss in die Praxis transferiert werden. Unklar bleibt aus wissenschaftlicher Perspektive, wie gut es unter welchen Bedingungen gelingen kann, den veränderten Erwartungen an die Kindertagesbetreuung professionell gerecht zu werden. Auch wenn das Forschungsvolumen erheblich zugenommen hat, bestehen nach wie vor Forschungslücken. Viele der in den Bildungsplänen formulierten Erwartungen, wie z.B. die sozialraumorientierte Vernetzung von Kindertageseinrichtungen, die Organisationsentwicklung oder die Umsetzung demokratiepädagogischer Ansätze, sind empirisch kaum untersucht. Auch die Qualifizierung an Fach- und Hochschule wird nur punktuell durch Forschungsvorhaben begleitet. Wissenschaftliche Erkenntnisse müssen schließlich auf Steuerungs-, Ausbildungs- und Praxisebene anwendungsorientiert verfügbar gemacht werden, um das System der frühkindlichen Bil-

dung, Erziehung und Betreuung von innen heraus zu stärken.

2. Verbindliche Qualitätskriterien forschungsbasiert begründen

Der von der Bundesregierung initiierte und seit mehreren Jahren laufende koordinierte Prozess zur Stärkung und Weiterentwicklung der Qualität im System frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung vollzieht sich von Beginn an unter Einbindung wissenschaftlicher Expertise. Wenn jetzt die Einführung verbindlicher struktureller Qualitätsstandards vorbereitet wird, müssen diese – so weit die Datenlage dies erlaubt – forschungsbasiert festgelegt werden. Die mit dem KiTa-Teilhabe- und Verbesserungsgesetz eingeführten Instrumente des Monitorings und der Evaluation leisten einen wichtigen Beitrag zur Einschätzung von bundeslandspezifischen Entwicklungen im Sinne der Ziele des KiQuTG. Monitoring und Evaluation der Anwendbarkeit und Implementation von Standards und der Wirksamkeit von Gesetzesvorhaben und darauf basierenden Maßnahmen bleiben eine Daueraufgabe. Darüber hinaus fehlt es aber an aktueller Grundlagenforschung zu Zusammenhängen zwischen strukturellen Rahmenbedingungen, pädagogischer Prozessqualität und kindlicher Entwicklung unter Berücksichtigung weiterer intervenierender Faktoren im Kontext des deutschen Früherziehungssystems.

3. Professionalisierung und Wissenschaftlichung der frühen Bildung vorantreiben

Die Entwicklung und Sicherung einer guten pädagogischen Praxis im System der Kindertagesbetreuung muss auf ein breites Forschungswissen zurückgreifen können, will die der ihr zugeschriebenen gesellschaftlichen Bedeutung gerecht werden. Sie benötigt hochqualifizierte Fachkräfte, die dieses Wissen in die Praxis bringen und dort anwenden können. Zum einen lässt sich unter dem Druck des Fachkräftemangels ein

Handreichung „Spielerisch beteiligen! Interaktionsmethoden für einen partizipativen und inklusiven KiTa-Alltag“

Die bei der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ angesiedelte Koordinierungsstelle „Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung“ des gleichnamigen Begleitprojekts hat gemeinsam mit den Fachberaterinnen und Multiplikator*innen für Partizipation und Engagementförderung Kari Bischof-Schiefelbein und Jessica Schuch eine Methodenhandreichung entwickelt.

Die Handreichung versammelt 15 Visualisierungs- und Aktionsmethoden, die auf Gestaltung, Bewegung und verbalem Austausch basieren und mit denen eine partizipative und inklusive KiTa-Praxis auf eine kreativ-spielerische Weise gemeinsam mit Kindern und Eltern gestaltet werden kann. Zu den Methoden, die sich an den altersspezifischen Fähigkeiten der Kinder orientieren, gehören z. B. das Erstellen von Protokollen und Gedankenkarten, die Gestaltung einer Familiengalerie und die Entwicklung eines Konzepts für Einrichtungsbesuche mit Kindern. Jede Anleitung enthält Hinweise zur Zielsetzung, zur Dauer und zu den benötigten Materialien als Hilfestellung für die Methodenauswahl. Die Publikation richtet sich an pädagogische Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen.

Die Handreichung steht zum Download zur Verfügung und kann auch in einer Printversion bestellt werden. www.duvk.de/

Trend der Diversifizierung des Personals und der Öffnung des Praxisfelds mit der Gefahr der De-Qualifizierung beobachten. Die Folgen dieser Entwicklungen und die damit verbundenen Belastungen für das pädagogische Personal sind kaum abzusehen. Die Einführung eines Rechtsanspruches auf ganztägige Bildung auch im Grundschulalter wird den Fachkräftemangel weiter zuspitzen. Auf der anderen Seite ist in Folge der Diskussion um die Akademisierung der frühen Bildung und der Etablierung von kindheitspädagogischen Studiengängen eine erheblich wachsende Gruppe an akademisch qualifizierten Fachkräften in der Kindertagesbetreuung zu finden. Die Gruppe der akademischen Fachkräfte und ihr hohes Potenzial für die Sicherung von Qualität müssen

wieder stärker in das Zentrum der bildungspolitischen Debatten rücken. Die aktuellen Anstrengungen zur Sicherung der Qualität fachschulischer Qualifizierung sollten durch eine Offensive zur akademischen Fachkräftegewinnung begleitet werden. Erst wenn pädagogische Fachkräfte mit den vielfältigen Erwartungen an ihr Handeln nicht alleine gelassen werden, der Wissenserwerb und eine Transferperspektive strukturell in die Ausbildung und den beruflichen Alltag integriert sind, kann die Kindertagesbetreuung als attraktiver Arbeitsplatz beworben werden.

Zusammenfassend gilt es, die Potenziale der frühen Kindheit konsequent zu nutzen, um jedem Kind Teilhabe zu gewährleisten und Entfaltungsmöglichkeiten zu bieten.

Um dem Anspruch der Kinder und ihrer Familien auf gute Bildung, Betreuung und Erziehung gerecht werden zu können, bedarf es forschungsbasierten Wissens und eines organisierten Wissenstransfers. In den vergangenen zwanzig Jahren konnte die Disziplin der Kindheitspädagogik wesentliche Entwicklungsschritte machen, deren Erfolge durch den Ausbau der Forschungsförderung nicht nur erhalten, sondern ausgebaut werden müssen.

Professorin Dr. Karin Böllert, Universität Münster

Professor Dr. Peter Cloos, Universität Hildesheim

Professor Dr. Bernhard Kalicki, Deutsches Jugendinstitut

Professorin Dr. Susanne Viernickel, Universität Leipzig



Gut Böddecken

Einrichtung der Jugendhilfe
für jüngere Kinder mit
Privater Grundschule

Krise im Familiensystem? Verhaltensdefizite?
Besonderer schulischer Förderbedarf?

Wir helfen Kindern und Jugendlichen mit Geduld,
individueller Zuwendung und viel Fachkompetenz.

www.gut-boeddecken.de
Gut Böddecken | 33142 Büren-Wewelsburg | Tel.: 0 29 55 – 66 25
Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe

Das Kita-System steht vor dem Kollaps – über 100 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler fordern die Politik zum schnellen Handeln auf

Der Appell

Es gibt deutliche und vermehrte Anzeichen, dass das System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) stark belastet ist. Den pädagogischen Fachkräften gelingt es trotz unermüdlicher Anstrengungen kaum mehr, ihre pädagogische Arbeit qualitätsgerecht zum Wohl der Kinder und ihrer Entwicklung auszuüben und dabei konstruktiv und vielfaltssensibel mit den Familien zusammenzuarbeiten.

Schon vor der Corona-Pandemie reichten die Ressourcen zur Bewältigung der vielfältigen und gestiegenen Anforderungen im Kita-System oftmals nicht aus. Der vielfach prognostizierte Fachkräftemangel hat die Belastungen bereits spürbar erhöht. Die schon länger bestehende Disbalance zwischen den gestiegenen Anforderungen an die pädagogischen Fachkräfte und Institutionen der Kindertagesbetreuung einerseits und den vorhandenen Ressourcen im System andererseits hat sich deutlich verschärft; es zeigen sich deutliche Folgen:

- Die Zahl der psychisch belasteten Kinder erhöhte sich durch die Corona-Pandemie von 20% auf 30% (Ravens-Sieberer et al., 2022).
- Es gibt sehr klare Hinweis auf erhöhte Spannungen in Familien und einen Anstieg häuslicher/familiärer Gewalt (z.B. Steinert & Ebert, 2021).
- Der Fachkräftemangel hat sich drastisch verschärft. Es fehlen nach konservativen Schätzungen – insbesondere in den westlichen Bundesländern – bis zum Jahr 2025 179.000 ausgebildete pädagogische Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen (Forschungsverbund DJI/TU Dortmund, 2020; Bertelsmann Stiftung, 2021).
- Als deutlichstes Anzeichen für die Belastung der pädagogischen Fachkräfte ist seit mehreren Jahren ein – im Vergleich mit anderen Berufsgruppen sehr

hoher – Krankenstand aufgrund psychischer Erkrankungen (v.a. Burnout und Depression) zu verzeichnen (z.B. Trauernicht, Besser & Anders, 2022; Barmer, 2021; Techniker Krankenkasse, 2015).

Angesichts dieser Entwicklung befürchten wir aus fachlich-wissenschaftlicher Sicht eine Beschleunigung der Abwärtsspirale der Qualität und einen Kollaps des Systems der FBBE. Wir sehen die Gefahr, dass die Kindertageseinrichtungen von Lern- und Lebensorten für Kinder und Familien wieder zu reinen Aufbewahrungsstätten werden. Diese Situation widerspricht elementar den Rechten und Grundbedürfnissen von Kindern: Kinder brauchen stabile Bezugspersonen, die im pädagogischen Bereich qualifiziert sind und passgenau auf die individuellen Entwicklungsbedürfnisse und -bedarfe, auf die Bildungsthemen und Interessen von Kindern eingehen können. Dies ist in der gegebenen Mangelsituation immer weniger zu gewährleisten (z.B. Paritätischer Gesamtverband, 2022).

Daher fordern wir Politiker*innen und Verwaltungen auf allen Ebenen – vom Bund über die Länder bis zu den Kommunen – auf, deutlich verbesserte finanzielle und fachliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Ressourcen des Systems zu stärken. Dies bedeutet:

Kurzfristig

- Die Einschränkung von Öffnungszeiten und/oder vorübergehender Schließungen ohne finanzielle Restriktionen muss auf unkomplizierte Weise ermöglicht werden, wenn die Einhaltung der Mindestpersonalschlüssel nicht gewährleistet ist.
- Pädagogische Fachkräfte müssen von Verwaltungs- und hauswirtschaftlichen Aufgaben durch Assistenz- und Verwaltungskräfte entlastet werden.

- Es muss eine schnelle De-Bürokratisierung von Genehmigungs-, Abrechnungs- und Antragsverfahren erfolgen, die Leitungen und Fachkräfte übermäßig belasten und unnötigerweise pädagogisch notwendige Kapazitäten binden.
- Bei der Einstellung von nicht einschlägig ausgebildeten Personen muss deren Weiterqualifizierung zur pädagogischen Fachkraft gesichert sein. Zudem müssen zusätzliche Kapazitäten zur Einarbeitung und Anleitung geschaffen werden, da ansonsten die Belastungen der Fachkräfte weiter steigen.
- Es ist eine pragmatische Aufgabenfokussierung auf pädagogisches Handeln zum Wohle der Kinder und zu ihrer Förderung erforderlich.

Mittel- und langfristig ist es unbedingt notwendig

- die Ausbildungskapazitäten deutlich zu erhöhen, bewährte Modelle wie die bezahlten praxisintegrierten Ausbildungen auszubauen sowie flächendeckend Anerkennungen für Personen mit ausländischen Qualifikationen aus dem pädagogischen Feld zu ermöglichen,
- die Kapazitäten in den Studiengängen BA Kindheitspädagogik deutlich zu erweitern
- die Fachkraft-Kind-Relationen substantiell zu verbessern, um die vielfach wissenschaftlich formulierten Standards zu erfüllen (im Bereich der Kinder unter drei Jahren maximal 1:3, über drei Jahren 1:5 bis 1:7).
- in den Teams ausreichende Vertretungskapazitäten (z.B. durch feste Vertretungskräfte bzw. „Springer*innen“) zusätzlich zur Verfügung zu stellen, um pädagogische Qualität zu garantieren und Fehlzeiten (durch Krankheit, Fortbildungen) besser kompensieren zu können,
- das Positions- und Entlohnungsgefüge in den Kitas weiter zu entwickeln, um

langfristige Entwicklungsperspektiven für Fachkräfte zu bieten, die ansonsten das Arbeitsfeld wieder verlassen,

- die Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeiten in ausreichendem Maße (mindestens 20% der Arbeitszeit) festzuschreiben und die Gewährleistung durch entsprechende Personaleinstellungen zu garantieren,
- die Leitungskapazitäten sowie Unterstützungssysteme (Fachberatung, Teamentwicklungsprozesse, Supervision, Fort-/Weiterbildung) substantiell auszubauen,
- partizipative Qualitätsmanagementsysteme und systematische Formen der Organisationsentwicklungsprozesse zu etablieren, die in den Einrichtungen die Berücksichtigung der Rechte und Interessen von Kindern und die Beteiligungsmöglichkeiten von Eltern/Familien absichern.

Das „Gute-Kita-Gesetz“ (KiQuTG) muss im Sinne eines Bundes-Qualitätsgesetzes mit erweiterten finanziellen Ressourcen ebenso weitergeführt werden wie die positiv evaluierten Initiativen der Bundesregierung („Fachkräfteoffensive“, Sprachförderprogramm „Sprach-Kitas“). Die Entscheidung, die „Sprach-Kitas“-Förderung in das Bundesqualitätsprogramm zu integrieren, muss mit der Sicherung und Verlagerung der entsprechenden Finanzmittel verbunden werden.

Um den drohenden Zusammenbruch des Systems abzuwenden, sind jetzt erhebliche Investitionen und mittelfristig eine kontinuierliche Erhöhung der Ressourcen für das System der FBBE nötig. Entsprechende Entscheidungen zuungunsten anderer Politikfelder erfordern kurzfristig Mut.

Die Folgen einer weiteren Destabilisierung des Kita-Systems würden allerdings perspektivisch ungleich gravierender sein und erhebliche Folgen für Wirtschaft und Gesellschaft nach sich ziehen.

Literatur:

Forschungsverbund DJI/TU Dortmund (2020). Plätze. Personal. Finanzen. Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030. Teil 1: Kinder vor dem Schuleintritt. Online verfügbar: www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdji/presseinformationen/2020/Pl%C3%A4tze-PersonalFinanzen2020_Teil1.pdf

Barmer (2021). Barmer Gesundheitsreport 2021. Online verfügbar: www.barmer.de/resource/blob/1032110/aaafa3405427f0b-05d34a7f20fd904d1/barmer-gesundheitsreport-2021-data.pdf

Bertelsmann-Stiftung (Hrsg.)(2021). Fachkräfte-Radar für KiTa und Grundschule. Online verfügbar unter: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/fachkraefte-radar-fuer-kita-und-grundschule-2021-all>.

Paritätischer Gesamtverband (2022). Kita-Bericht 2022. Online verfügbar unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/broschuere_kitabericht-2022.pdf

Ravens-Sieberer U., Kaman A., Devine J., Löffler C., Reiß F., Napp A.-K., Gilbert M., Naderi, H., Hurrelmann, K., Schlack, R., Hölling, H. & Erhart, M. (2022). Seelische Gesundheit und Gesundheitsverhalten von Kindern und Eltern während der COVID-19-Pandemie – Ergebnisse der COPSYS-Längsschnittstudie [The mental health and health-related behavior of children and parents during the COVID-19 pandemic: findings of the longitudinal COPSYS study]. Deutsches Ärzteblatt International; 119. <https://doi.org/10.3238/arztebl.m2022.0173>

Steinert, J. & Ebert, C. (2021). Gewalt an Frauen und Kindern in Deutschland während Covid-19-bedingten Ausgangsbeschränkungen: Zusammenfassung der Ergebnisse. TU München und RWI. Zusammenfassung unter: www.kriminalpraevention.de/files/DFK/Praevention%20haeuslicher%20Gewalt/2020_Studienergebnisse%20Covid%2019%20HGEW.pdf.

Techniker Krankenkasse (Hrsg.). (2015). Depressionsatlas. Arbeitsunfähigkeit und Arzneiverordnung. Hamburg: TKK

Trauernicht, M., Besser, N. & Anders, Y. (2022). Burnout in der Kita und der Zusammenhang zu Aspekten der Arbeitszufriedenheit. Frühe Bildung, 11(2), 85–93.

Koordination des Appells

Prof. Dr. Klaus Fröhlich-Gildhoff, Zentrum für Kinder- und Jugendforschung an der Evangelischen Hochschule Freiburg, Bugginger Str. 38, 79114 Freiburg. Tel: 01778126700, Email: froehlich-gildhoff@eh-freiburg.de

Der Appell wurde an die Bundes- und Länderministerien (Familie/Soziales, Bildung) sowie an die kommunalen Spitzenverbände sowie an die Presse verschickt.

Über 150 Wissenschaftler*innen aus dem Frühkindlichen Bildungsbereich haben den Appell unterzeichnet (Stand 06.09.2022). www.nifbe.de/images/nifbe/Aktuelles_Global/2022/Das_Kita_System_steht_vor_dem_Kollaps-Appell_der_Wissenschaft-31.8.2022.pdf

Inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe aus Sicht der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung

Ein dreijähriges Projekt des Vereins Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern (bbe) soll den Prozess der inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe aus Sicht der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung begleiten. Das Projekt wird aus dem Partizipationsfonds des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) finanziert. Es soll insbesondere gewährleisten, dass sich Kinder und Jugendliche mit Behinderung sowie Eltern mit einer Behinderung mit ihren Selbstvertretungsverbänden in die Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gleichberechtigt einbringen können. Der Bundesverband hat bereits Fragen an eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe formuliert, über die er sich mit den Verbänden der LIGA Selbstvertretung und weiteren Selbstvertretungsverbänden von Menschen mit Behinderung austauschen will.

Inklusion – Informationen zu Menschen mit Behinderungen

Inklusion im Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf

Hintergründe, Herausforderungen und Beispiele aus der Praxis

Der Übergang in Ausbildung und Beruf gelingt nicht allen Jugendlichen gleichermaßen gut. Am Ausbildungsmarkt setzen sich Selektions- und Ausgrenzungsprozesse fort. Wie es gelingt, allen jungen Menschen berufliche Handlungsfähigkeit zu vermitteln und die Teilhabe an regulärer Ausbildung und dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern, ist Thema der Beiträge in diesem Sammelband. Einerseits werden Reformvorschläge aus wissenschaftlichen Analysen abgeleitet und andererseits Beispiele guter Praxis mit inklusiven Elementen gezeigt, die als Umsetzungshilfe dienen, wenn Institutionen sich inklusiver ausrichten möchten. Es wird deutlich, dass eine differenzierte individuelle Förderung die Basis für eine gelingende Inklusion in der beruflichen Bildung darstellt. Die Veröffentlichung aus dem Jahr 2018 steht als kostenloser Download zur Verfügung.

www.bibb.de

Neue Plattform. Inklusion auch im Ehrenamt

Mehr als 31 Millionen Menschen engagieren sich in Deutschland in ihrer Freizeit. Menschen, die auf barrierefreie Engagementmöglichkeiten angewiesen sind, finden auf einer neuen barrierefreien Plattform unter 15.000 Engagementangeboten die für sie passenden Angebote und können sich auf einen Blick anzeigen lassen, ob es an der Einsatzstelle Barrieren gibt.

Die Aktion Mensch, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen (bagfa e.V.) und die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen in Bayern (lagfa bayern e.V.) haben diese bundesweit einzige barrierefreie Engagement-Plattform für Freiwillige entwickelt.

Um die Angebote und Einsatzmöglichkeiten an so vielen (digitalen) Orten wie möglich sichtbar zu machen, kann die Engagement-Plattform kostenlos auf anderen Internetseiten eingebettet werden.

www.aktion-mensch.de/was-du-tun-kannst/ehrenamt/engagement-plattform

Aktion Mensch vom 08.09.2022



Werkstattentgelt-Studie der Bundesregierung – Zweiter Zwischenbericht veröffentlicht

Die „Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ wurde von der Bundesregierung in der letzten Legislaturperiode in Auftrag gegeben. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat nun den Zweiten Zwischenbericht veröffentlicht.

Der Schwerpunkt des zweiten Zwischenberichts liegt auf Auswertungen aus der Befragung von Werkstatteleitungen und der Befragung von Werkstattbeschäftigten. Weiterhin enthält er Berechnungen zur Einkommenssituation von Werkstattbeschäftigten. Darüber hinaus wird die Umsetzung der (bereits abgeschlossenen) Befragung ehemaliger Werkstattbeschäftigter zusammengefasst. Schließlich wird über den Stand der Vorbereitung der Befragung anderer Leistungsanbieter, der Befragungen von Werkstatträten und Frauenbeauftragten sowie der Vertiefungsstudie mit acht ausgewählten WfbM und der darin enthaltenen vertiefenden Befragung der Werkstatträte und Frauenbeauftragten berichtet.

www.bmas.de, 12. Oktober 2022

Portal Werkstätten-im-Netz

Das Portal bietet eine vollständige Übersicht über alle Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Es stellt die Leistungsvielfalt der Werkstätten dar, informiert über die Vorteile einer Zusammenarbeit mit ihnen und dient der Vermittlung von Aufträgen an Werkstätten. Es gibt Informationen über Werkstätten als Wirtschaftsfaktor, Aufgaben und Ziele der Werkstätten und einen Überblick über die wichtigsten Gesetze und Verordnungen.

www.werkstaetten-im-netz.de



Nina Spröder-Kolb

Psychologie für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Gefährdungssituationen

BeltzJuventa, 2022, 114 Seiten, € 19,95

ISBN 978-3-7799-6162-8

Ein erheblicher Teil der Jungen und Mädchen ist im Laufe ihrer Entwicklung mit Gefährdungssituationen konfrontiert. Diese können eine gesunde Entwicklung immens beeinträchtigen. In diesem Band wird ausgehend von Praxisbeispielen das dynamische Wechselspiel von biopsychosozialen Risiko- und Schutzfaktoren, Vulnerabilität und Resilienz bei der Bewältigung von altersspezifischen Entwicklungsaufgaben aus psychologischer Perspektive beleuchtet. Dies bietet Fachpersonen praktische Hinweise für ein zuverlässiges Erkennen von Gefährdungssituationen.



Norbert Herriger

Empowerment in der Sozialen Arbeit

Kohlhammer, 2020, 6., erweiterte und aktualisierte Auflage, 274 Seiten, € 29,00

ISBN 978-3-17-034146-3

Das Buch bietet eine leicht verständliche Einführung in Theorie und Praxis des Empowerment in der Sozialen Arbeit. Die vielfältigen Methoden, die in der Empowerment-Praxis zum Einsatz kommen, werden ausführlich dargestellt: Ressourcendiagnostik, Unterstützungsmanagement, Ressourcenorientierte Beratung, Biographischer Dialog, Netzwerkarbeit sowie Organisationsentwicklung. Positionsbestimmungen zur aktuellen Debatte über die veränderte professionelle Identität der Sozialen Arbeit im Zeichen des Empowerment runden das Buch ab.



Dagmar Orthmann Bless (Hrsg.)

Elternschaft bei intellektueller Beeinträchtigung

BeltzJuventa, 2021, 156 Seiten, € 29,95

ISBN 978-3-7799-6513-8

Wenn Frauen oder Männer mit intellektueller Beeinträchtigung (ID) Eltern werden (wollen), schlagen die Emotionen oft hoch. Elternrecht scheint mit Kindeswohl zu kollidieren. Gleiche Rechte und Pflichten treffen auf besondere Voraussetzungen und Bedürfnisse dieser Familien. Der Band liefert empirische Erkenntnisse über Elternschaft bei intellektueller Beeinträchtigung, u.a. zu folgenden Themen: Kinderwunsch von Erwachsenen mit ID; Schwangerschaften und Geburten bei Frauen mit Down Syndrom; Entwicklung von Kindern intellektuell beeinträchtigter Mütter; Leben mit Begleiteter Elternschaft; Training mit Babysimulatoren.



Petra Wagner (Hg.)

Handbuch Inklusion

Grundlagen vorurteilsbewusster Bildung und Erziehung

Verlag Herder, 2022, 336 Seiten, 30,00 €

ISBN: 978-3-451-39260-3

Das Buch enthält Grundlagenwissen für eine inklusive, vorurteilsbewusste Praxis in der frühen Bildung. Vor 15 Jahren war dieses Handbuch in der frühen Bildung eines der ersten Werke, das den Fächer von Vielfaltsaspekten weit aufspannte und Diskriminierungserfahrungen aufzeigte, wie sie im Leben von Kindern in Deutschland bedeutsam sind. Nun liegt eine aktualisierte Fassung vor. Empfehlenswert insbesondere für die Aus- und Fortbildung von pädagogischen Fachkräften.

Auch die Pause gehört zur Musik

Stefan Zweig (1926)

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend